Der Senat von Berlin
BildWiss - IV A -
Tel.: 90227 (9227) - 6902

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung

A. Problem

Am 6. März 2009 hat die Kultusministerkonferenz mit dem Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ den Grundstein für eine weitere Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungssystems gelegt.

Nach den inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit der Reform der Studienstruktur („Bologna-Reform“) wurde deren Umsetzung vor allem im Hinblick auf die damit verbundenen Zielsetzungen bundesweit bilanziert. In diesem Zuge hat sich in einzelnen Bereichen der Studienganggestaltung und des Prüfungswesens Nachsteuerungsbedarf („Reform der Reform“) gezeigt. Am 4. Februar 2010 hat die Kultusministerkonferenz daraufhin die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ und die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung“ überarbeitet.

Die genannten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der landesrechtlichen Umsetzung. Daneben bedarf das Akkreditierungswesen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

In den vergangenen Jahren ist die Bedeutung staatlich anerkannter Hochschulen stark angewachsen. Im Land Berlin sind inzwischen bereits 21 private Hochschulen staatlich anerkannt. Im Interesse der Studierenden und der Beschäftigten, aber auch des Hochschulwesens insgesamt müssen gerade auch an privaten Hochschulen die im akademischen Bereich anerkannten Maßstäbe gelten, um die Qualität der privaten Hochschulen als Wissenschaftseinrichtungen und die Qualität der dort angebotenen Studiengänge dauerhaft abzusichern. Hierzu bedarf es einer Anpassung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die genannten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz um und setzt so im erforderlichen Umfang landeseinheitliche Regelungsstandards. Zugleich zieht er die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit der Bologna-Reform. Ferner schafft der Gesetzentwurf die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und für die an den anerkannten Qualitätsmaßstäben ausgerichtete Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zu den staatlich anerkannten Hochschulen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zu einer Verbesserung der Durchlässigkeit im Bildungssystem beiträgt und zu den intendierten Verbesserungen im Bereich Studium,

Lehre und Prüfung führt. Daneben werden mit dem Gesetzentwurf landeseinheitliche Standards definiert, die die Mobilität der Studierenden innerhalb des Landes Berlin, aber auch über die Grenzen Berlins hinaus sichern und verbessern.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf wurde mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen eingehend erörtert. Dem Ziel der Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter trägt die Änderung des § 5a BerlHG, dessen Fassung zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einzelnen abgestimmt worden ist, Rechnung. Im Übrigen wurde im Gesetzestext bei Personenbezeichnungen durchgängig eine geschlechtergerechte Formulierung verwendet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte.

Beim Anerkennungsverfahren privater Hochschulen normiert der Entwurf das gegenwärtig praktizierte Verfahren. Aufgrund seiner Regelungen können im Anerkennungsverfahren in geringem Umfang weitergehende Mitwirkungspflichten für Investoren oder private Hochschulen entstehen.

F. Gesamtkosten: Keine

Der Gesetzentwurf normiert bereits bestehende Verfahren, sodass Umstellungskosten nicht zu erwarten sind.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit mit Brandenburg wird durch den Gesetzentwurf befördert, da er in einigen Teilen inhaltlich den gesetzlichen Regelungen im Lande Brandenburg entspricht. Im Vorfeld seiner Entstehung hat es intensive Diskussionen mit Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg um mögliche gemeinsame Regelungsinhalte in den Gesetzen beider Bundesländer gegeben.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der Senat von Berlin
BildWiss - IV A -
Tel.: 90227 (9227) - 6902

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Entwurf

Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung

Vom

Artikel I
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
   „§ 5a Chancengleichheit der Geschlechter“

   b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
   „§ 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung“

   c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
   „§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte“

   d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
   „§ 12 (weggefallen)“

   e) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
   „§ 22a Strukturierung der Studiengänge“

   f) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
   „§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit“

   g) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
   „§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen“

   h) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
   „§ 24 (weggefallen)“

   i) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
   „§ 25 Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses“

   j) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
   „§ 26 Weiterbildungsangebote“

   k) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
   „§ 27 (weggefallen)“

   l) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
   „§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung“

   m) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
   „§ 28a Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung“

n) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen“

o) Nach der Angabe zu § 34a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse“

p) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Reglementierte Studiengänge“

q) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:
„§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung“

r) Die Angaben zu den §§ 104 bis 107 werden durch die folgende Angabe ersetzt:
„§§ 104 bis 107 (weggefallen)“

s) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 109 (weggefallen)“

t) Nach der Angabe zu § 110 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre“

u) Nach der Angabe zu § 123 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung“

v) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 124a Sonstige Einrichtungen“

w) Die Angaben zu §§ 125 und 126 werden wie folgt gefasst:
„§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen
§ 126 Übergangsregelungen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Satzung“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Zivildienstes,“ die Wörter „für Studenten und Studentinnen, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht“, eingefügt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können."

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration."

4. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a
Chancengleichheit der Geschlechter

Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:

1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;

2. Berufungsverfahren;

3. Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;

4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals;

5. Besetzung von Gremien und Kommissionen;

6. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen."

5. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen" ein Komma und folgende Wörter eingefügt:

„insbesondere stellen sie die didaktische Fort- und Weiterbildung ihres hauptberuflichen Lehrpersonals sicher".

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Qualitätssicherung und Akkreditierung

(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Master-

studiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden."

7. In § 9 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Jedem Studenten und jeder Studentin" die Wörter „sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin" eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Satzung" durch die Wörter „in der Zugangssatzung" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung."

d) In Absatz 6 wird in Nummer 8 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend."

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Wer

1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,
2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,
3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder
4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,

ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Wer

1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,

ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

(4) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

(5) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung."

10. § 12 wird aufgehoben.

11. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengang" das Komma und die Wörter „in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 unter der Angabe der Teilstudiengänge," gestrichen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen ausreichend berücksichtigt werden,
4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
5. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend anerkannt werden können,
6. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
7. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
8. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Teilstudiengängen" gestrichen.

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag

oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt."

13. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Strukturierung der Studiengänge

(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dies gilt nicht für solche Studiengänge, für die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen nach § 23 Absatz 5 zugelassen hat.

(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.

(3) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden."

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit

(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.

(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie

1. a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder

b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen

(konsekutive Masterstudiengänge) oder

2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studenten und Studentinnen im Einzelfall abgewichen werden.

(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre.

(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben."

15. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen

(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung."

16. § 24 wird aufgehoben.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses“

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.“

18. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Weiterbildungsangebote

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.“

19. § 27 wird aufgehoben.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Im Laufe des zweiten Studienjahres ist für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Hochschule regelt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, zu welchen Zeitpunkten weitere Studienfachberatungen durchzuführen sind.“

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 Auflagen erteilt werden können, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Bei der Erteilung von Auflagen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. Die Auflagen dürfen nur von prüfungsberechtigten Personen erteilt werden. Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung an der Teilnahme an einer Studienfachberatung oder aus einer Auflage bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nummer 1 Anwendung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

21. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28 a
Beauftragter oder Beauftragte für Studenten
und Studentinnen mit Behinderung

Für Studenten und Studentinnen mit Behinderung wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt. Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren. Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine bzw. ihre Tätigkeit.“

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.

(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(5) Prüfungsergebnisse einschließlich die Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.

23. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangsübergreifenden Regelung bedürfen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.

(2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung muss insbesondere enthalten

1. Regelungen über die Festlegung von Studienanforderungen, Leistungsanforderungen der einzelnen Module und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sowie Grundsätze für die Bildung von Abschlussnoten und die Gewichtung von Einzelnoten,
2. Regelungen über die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb eines Hochschulgrades, über die Ausgestaltung des Abschlusszeugnisses, einschließlich des Diploma Supplements, und die Verleihung von Hochschulgraden,
3. Grundsätze zur Festlegung der Regelstudienzeit,
4. allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren, zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren des Prüfungsausschusses und zu Verfahrensfristen, einschließlich des Verfahrens beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch) in geeigneten Studiengängen,
5. Bewertungs- und Notenskalen,
6. allgemeine Regelungen über die Vergabe von Leistungspunkten,
7. Regelungen, nach denen bei Nachweis von Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleis-

tungen in anderer Form ersetzt werden können, sowie Regelungen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs nach § 4 Absatz 7,
8. allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen und zur Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,
9. allgemeine Regelungen zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Prüfungsverfahren,
10. Regelungen über das Verfahren, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechseln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.

(3) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,
2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen,
3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,
4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen und deren Bedeutung für den Studienabschluss,
5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,
6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.

(4) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen."

24. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden."

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten."

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für mindestens drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussnote gehen alle vergebenen Noten ein.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der nach § 33 Absatz 2 Satz 2 gebildeten Note ist auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben. Für künstlerische Studiengänge kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.“

27. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„§ 34b
Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse

Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur

Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulabsolventinnen" die Wörter „mit einem Diplomabschluss" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Ihm werden folgende Sätze angefügt:

„Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy" kann auch in der Form der Abkürzung "Dr." ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D." und „Dr." ist nicht zulässig."

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.

29. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Reglementierte Studiengänge

„Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für reglementierte Studiengänge, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften und den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist."

30. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Nummer 5 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben."

31. § 45 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,

2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),“

32. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben nur aktives Wahlrecht; gleiches gilt für die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte an den Universitäten mit Ausnahme der Universität der Künste.“

33. § 52 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach Anhörung des Kuratoriums eine Abwahl erfolgen kann.“

34. In § 55 Absatz 2 wird in der Nummer 4 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. soweit in der Grundordnung eine Abwahl vorgesehen ist, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter oder Leiterin der Hochschule angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Leiter oder die abberufene Leiterin Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 5 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.“

35. In § 57 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine Abwahl ausgeschlossen“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend“ ersetzt.

36. Dem § 87 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.“

37. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das

Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung."

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie in § 31 Absatz 4" gestrichen.

38. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben."

39. In § 93 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit" gestrichen.

40. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen" das Komma und die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 2a, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit jeweils nicht erfolgt ist."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen" das Komma und die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen" gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind verlängert werden. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden."

41. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bedienstete, die hauptberuflich Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.“

42. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Wörter „vorgesehenen Prüfungen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird in der Nummer 6 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Unterstützung des Wissenstransfers.“

43. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe “Vor dem 1. Januar 2010“ durch die Angabe „Bis zum 31. Dezember 2015“ ersetzt.

44. In § 101 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ eingefügt.

45. Dem § 102 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.“

46. § 102a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.

b) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„Verlängerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.“

47. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, wenn der Professor oder die Professorin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder Professorin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würden, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

48. Die §§ 104 bis 107 werden aufgehoben.

49. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschuldozenten“ die Wörter „und Hochschuldozentinnen“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

50. § 109 wird aufgehoben.

51. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a
Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre

(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

52. Dem § 113 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ berechtigt.“

53. Dem § 117 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

“Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.“

54. In § 120 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für jeweils ein Semester“ durch die Wörter „jeweils für bis zu zwei Semester“ ersetzt.

55. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach einem Studium von mindestens zwei Semestern“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Einstellungsvoraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „werden in der Regel für vier Semester begründet“ durch die Wörter „sollen für mindestens zwei Semester begründet werden“ ersetzt.

56. § 122 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. “

57. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123
Staatliche Anerkennung von Hochschulen

(1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.

(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass

1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist,

2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt,

3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist,

4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,

5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsätzen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen,

6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen,

7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,

8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.

Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,

2. nach den Planungsunterlagen

a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,

b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist,

c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,

3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die Qualität des Studienangebots und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule bewertet wird. Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.

(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 bewertet wird. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen.

(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28, 29 und 31 Absatz 1 und 2. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 Absatz 2 entsprechen. Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.

(10) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.“

58. Nach § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a
Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung

(1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.

(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.“

59. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelische Fachhochschule Berlin“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Berlin“ ersetzt und die Wörter „für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Berlin-Brandenburg“ durch die Angabe „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Angabe „Abs. 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6“ und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Katholische Fachhochschule Berlin“ durch die Wörter „Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin“ ersetzt und die Wörter „für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Abs. 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6“ und das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für Sozialwesen“ ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a, für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11, für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln.

(5) Die kirchlichen Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Grundordnungen, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen und Zugangssatzungen bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Hat eine Hochschule keine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, sind die Studien- und Prüfungsordnungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestätigen. Kirchliche Aufsichtsrechte bleiben unberührt."

60. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a
Sonstige Einrichtungen

(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Einrichtung angeboten werden.

(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und den für diese handelnden Personen im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist die Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen."

61. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125
Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die die Bezeichnung „Universität", „Hochschule", „Fachhochschule" oder „Kunsthochschule" allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die diesen zum Verwechseln ähnlich ist, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 2 berechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes, solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu sein, oder solche Handlungen veranlasst,

2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein,

3. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet,

4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt,

5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden,

6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst,

7. es unterlässt, den nach § 124a Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Hinweis zu geben,

8. es nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unterlässt, den nach § 124a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Nachweis der Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes, rechtzeitig und vollständig zu erbringen oder die danach erforderlichen Akkreditierungsnachweise rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Handlungen anordnen. Sie kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das durch Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.“

62. § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126
Übergangsregelungen

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom [einsetzen: Datum (GVBl.)] richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. § 137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.

(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzun-

gen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegen der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß § 31 Absatz 4, § 90 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt.

(4) Dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.

(6) Die auf der Grundlage der §§ 45 Absatz 1 und 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.

(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die vor Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes gewählt wurden.

(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; § 95 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu diesem Zeitpunkt bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.“

Artikel II
Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

      bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben.“

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „soziale“ ein Komma und das Wort „behinderungsbedingte“ eingefügt.

      bb) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.“

)b Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.“

)c Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Es werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

      „5. nach Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
      6. nach einer auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesenen bilingualen Sprachkompetenz,“

      bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

      cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:
      Die Angabe „Nummern 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Masterstudiengängen“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt sowie nach dem Wort „Masterstudiengängen“ das Komma und die Wörter „die keine weiterbildenden Studiengänge sind,“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bis zu 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „soziale“ ein Komma und das Wort „behinderungsbedingte“ eingefügt.

Artikel III
Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl. 54), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer sorgeberechtigten Person.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mindestens 5 vom Hundert für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 3 Absatz 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs"

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetz gilt entsprechend,"

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ § 8 Abs. 3 Nr. 5" durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 5" durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes" ersetzt.

6. In § 16 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde."

Artikel IV
Änderung der Studierendendatenverordnung

In § 1 der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720) werden nach Buchstabe G Nummer 42 folgende Angaben angefügt:

„H	Teilzeitstudium	43.	Gründe für das Teilzeitstudium, Umfang des Teilzeitstudiums sowie Angaben, die zur Durchführung des Teilzeitstudiums erforderlich sind."

Artikel V

Änderung des
Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das durch Nummer 62 der Anlage zu dem Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, werden die Wörter „und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft““ gestrichen.

Artikel VI
Änderung des Schulgesetzes

§ 61 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342), geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel VII
Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung

§ 1 der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden die Wörter „die allgemeine Hochschulreife“ jeweils durch die Wörter „eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „allgemeine Hochschulreife“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel VIII
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten

§ 1 Nummer 2 Buchstabe c der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten vom 12. August 1992 (GVBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt,“

Artikel IX
Neubekanntmachung des Berliner Hochschulgesetzes

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berliner Hochschulgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Berliner Hochschulgesetz ist in den vergangenen Jahren mehrmals in Teilbereichen geändert worden. Neben kleineren Änderungen fand mit dem Gesetz zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) eine grundlegende Reform des Personalwesens statt, die die Hochschulen auf den Weg zu leistungs- und wettbewerbsorientierten Wissenschaftseinrichtungen gebracht hat. Der Reform des Personalwesens soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Modernisierung in den Feldern des Hochschulzugangs, der Lehre und Prüfung sowie im Bereich der Qualitätssicherung folgen. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium, Lehre und Prüfung setzt in allen Bereichen des Hochschulrechts entsprechende unterstützende Rahmenbedingungen voraus. Neben der Strukturierung und praktischen Durchführung der Studiengänge als einem der wesentlichen Aufgaben der Hochschulen ist hier insbesondere auch die Ausgestaltung des Rechtsstatus der Lehrkräfte sowie das Satzungsgebungsverfahren im Spannungsverhältnis zur staatlichen Aufsicht zu benennen. Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfes im Bereich der Qualitätssicherung von Studium und Prüfung liegt daher auch in einer Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten. Der Entbürokratisierung und der Stärkung der Autonomie der Hochschulen dient der Wegfall von Bestätigungsvorbehalten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bei Satzungen der Hochschulen. Schließlich wird das Privathochschulwesen, das in Berlin in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat, den Bedürfnissen der Qualitätssicherung entsprechend gesetzlich normiert. Auch hier liegt das wesentliche Regelungsziel in der Qualitätssicherung.

1. In den letzten Jahren haben sich durch den Bologna-Prozess Strukturen und Prinzipien von Studium und Prüfung verändert. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Entwicklung auf und setzt sie normativ um. Dabei geht er auf aktuelle Entwicklungen ein, indem er die als Reaktion auf die Kritik an Mängeln im gestuften Studiensystem von der Kultusministerkonferenz am 4. Februar 2010 überarbeiteten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ und „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung“ in seinen Regelungen berücksichtigt. Seine Regelungsschwerpunkte in diesem Bereich sind:

- Verbesserung der Studierfähigkeit von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Qualitätssicherung des Studiums durch inhaltliche Anforderungen an Studiengänge und Festlegung von Qualitätssicherungsverfahren,
- Verbesserung der Studienbedingungen,
- Vereinheitlichung von Studienabläufen und Prüfungsverfahren in der Hochschule,
- Beschleunigung des Prüfungsverfahrens,
- Berücksichtigung individueller Lebensumstände von Studenten und Studentinnen,
- Verbesserung der Studienberatung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium und Einrichtung von Teilzeitstudiengängen für Berufstätige.

2. Ein zweiter Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Erleichterung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte. Hier setzt der Entwurf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 um. Um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulen zu erhöhen, wird außerdem die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen neu geregelt.

3. Verbesserungen sieht der Gesetzentwurf für die Situation der Lehrbeauftragten vor. Zum einen stärkt er ihre Rechtsstellung durch ihre Mitgliedschaft an allen Hochschulen, zum anderen eröffnet er die Möglichkeit, Lehraufträge auch für zwei Semester zu gewähren. Die Schaffung neuer Personalkategorien mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre soll dazu beitragen, einem Teil der Lehrbeauftragten die Chance auf feste Beschäftigungsverhältnisse zu geben.

4. Ein wichtiger Regelungsbereich des Gesetzentwurfes ist schließlich das Privathochschulwesen. In Berlin existieren derzeit 21 staatlich anerkannte private Hochschulen (Stand: Dezember 2010). Damit hat das Land nach Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die höchste Zahl privater Hochschulen in der Bundesrepublik. Die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zu den privaten Hochschulen stammen noch aus einer Zeit, in der es im Land Berlin kaum Hochschulen gab, die nicht in der Trägerschaft des Landes standen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Regelungen nicht den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen. Deshalb wird der 14. Abschnitt des Berliner Hochschulgesetzes grundlegend neu gestaltet.

5. Schließlich will der Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Satzungswesens beitragen. Eingedenk der Hochschulautonomie sollen Satzungen der Hochschulen nicht mehr generell von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt werden. Im Wesentlichen sollen nur noch solche Satzungen, die der Durchführung staatlicher Aufgaben dienen oder die unmittelbar die Rechte der Studierenden aus Art. 12 GG berühren, dem Erfordernis der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unterliegen. Um auch in diesen Bereichen eine gute Balance zwischen den Erfordernissen staatlicher Aufsicht auf der einen Seite und dem Autonomiegedanken entsprechend großen Gestaltungsspielräumen und hinreichender Flexibilität der Hochschulen auf der anderen Seite zu erreichen, sollen die Hochschulen in den Bereichen Gebühren, Studium und Prüfung künftig bestätigungspflichtige Rahmensatzungen erlassen, in denen die Grundlagen zu regeln sind. Die zur Ausgestaltung und Konkretisierung der Rahmensatzungen zu erlassenden Regelungen können die Hochschulen dann ohne erneute Befassung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und damit in größerem Maße eigenverantwortlich entwickeln. Die Zuständigkeit für die Bestätigung liegt insofern künftig bei der Hochschulleitung.

Am 26. Juli 2010 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Neben den staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen des Landes Berlin wurde insgesamt über 50 Einrichtungen und Organisationen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis Ende Oktober 2010 gegeben.

Bis Mitte November 2010 sind Stellungnahmen von folgenden Institutionen eingegangen:

- der Landeskonferenz der Präsidenten und Rektoren der Berliner Hochschulen,
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin,
- der Universität der Künste, der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ sowie der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in einer gemeinsamen Stellungnahme der Kunsthochschulen,
- eine gemeinsame Stellungnahme von 13 privaten Hochschulen, namentlich der bbw-Hochschule, der BEST-Sabel Hochschule Berlin, der design akademie berlin - Hochschule für Kommunikation und Design, der DUW Deutsche Universität für Weiterbildung, der ESCP Europe Berlin, der H:G Hochschule für Gesundheit und Sport, der Hertie School of Governance, der Hochschule der populären Künste Berlin, der IB-Hochschule Berlin, der IPU International Psychoanalytic University Berlin, der MDH Mediadesign Hochschule Berlin, der SRH Hochschule Berlin und des Touro College Berlin,
- der Berliner Technischen Kunsthochschule (btk),
- der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB),
- der European School of Management and Technology (ESMT),
- des Verbandes der Privaten Hochschulen e.V.,
- eine gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin sowie
- der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund; Fachbereich „Sozialversicherung“),

Daneben liegen Stellungnahmen folgender Einrichtungen und Organisationen vor:

- der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin,
- der Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte der GEW Berlin,
- der LandesAstenKonferenz Berlin,
- des Studierendenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin,
- des AstA der Freien Universität Berlin,

- der Juso-Hochschulgruppen,
- der Reformfraktion an der Technischen Universität Berlin,
- der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen,
- des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft ver.di - Bezirk Berlin,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Berlin,
- des Hochschullehrerbundes Berlin,
- des Erzbischöflichen Ordinariats des Erzbistums Berlin,
- des Konsistoriums der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund,
- des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e.V.,
- des Landesjugendrings Berlin e.V.,
- des Studentenwerks Berlin und des Deutschen Studentenwerks,
- der Personalräte der studentischen Beschäftigten der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin,
- der Datenschutzbeauftragten der Berliner Hochschulen,
- des Fachausschusses Stadt des Wissens - AG Hochschule, Wissenschaft und Forschung sowie
- der Industrie- und Handelskammer.

Insgesamt hat der Gesetzentwurf in seiner Zielsetzung und seinen wesentlichen Regelungsvorschlägen in den vorliegenden Äußerungen überwiegend positive Resonanz gefunden. An einigen Stellen haben Hinweise in den Stellungnahmen zu Änderungen im Gesetzentwurf geführt. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen im besonderen Teil der Begründung verwiesen. Auf Grund der zu den einzelnen Regelungsvorschlägen vorliegenden großen Menge an differenzierten Stellungnahmen ist eine erschöpfende Darstellung im Rahmen dieser Begründung nicht möglich. Soweit Stellungnahmen über den von Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsgegenstand hinausgehende Änderungen vorgeschlagen haben, werden diese Überlegungen in späteren Gesetzgebungsverfahren in die Beratungen einzubeziehen sein.

In den Stellungnahmen zeigte sich in einigen Einzelfragen erwartungsgemäß auch ein kontroverses Meinungsbild, in dem die im Entwurf vorgeschlagene Lösung nicht selten einen Mittelweg gewählt hat. So trifft die Neuregelung des Akkreditierungsverfahrens insgesamt zwar grundsätzlich auf Zustimmung. Der Landeskonferenz der Präsidenten und Rektoren der Berliner Hochschulen gehen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten des Landes jedoch zu weit, während auf der anderen Seite etwa die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund bei der Sicherung der Qualität der Studiengänge eine weit stärkere Position des Staates fordern.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gestaltung der Studiengangstruktur, insbesondere die gesetzliche Verankerung der Bachelor- und Masterstudiengänge, die Modularisierung und die Ausrichtung der Prüfungen auf die Feststellung von Kompetenzen wurden im Wesentlichen positiv aufgenommen. Während die Regelungen zum Teilzeitstudium bei den Hochschulen auch wegen des damit verbundenen Organisationsaufwandes eher kritisch aufgenommen wurden, wurde von anderer Seite sogar eine weitere Ausdehnung der vorgesehenen Tatbestände gefordert.

Die Öffnung des Studiums für beruflich Qualifizierte wird ganz überwiegend ausdrücklich begrüßt. Allerdings geht die vorgesehene Regelung vielen noch nicht weit genug. Lediglich der Deutsche Hochschulverband äußert gegenüber der vorgesehenen weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte Bedenken.

Kritik wurde an der Formulierung der Regelung zur allgemeinen Studienberatung geäußert, nach der unter Einbeziehung der in der § 28 Absatz 1 Berliner Hochschulgesetz benannten externen Beratungsstellen auch die Studienfinanzierung Gegenstand der Beratung sein sollte. Vor allem seitens der Studierenden, aber auch der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und des Deutschen

Gewerkschaftsbundes wurden die Regelungen zu verpflichtenden Studienfachberatungen und zur Auflagenerteilung kritisiert.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Regelungen zu den Lehrbeauftragten wurden in der Tendenz weitgehend zustimmend aufgenommen. Vorbehalte gegen die Einräumung des Mitgliedschaftsrechts bestehen bei den drei großen Universitäten. Dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gehen die zugunsten der Lehrbeauftragten vorgesehenen Änderungen hingegen nicht weit genug. Letztere fordern eine grundlegende Umgestaltung des § 120 Berliner Hochschulgesetz. Allen drei Kritikpunkten wurde im Gesetz und in der Begründung durch redaktionelle Klarstellungen begegnet. Diese dürften analoge Missverständnisse in der Auslegung künftig verhindern.

Die Einführung neuer Personalkategorien mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre wird von vielen Beteiligten kritisch gesehen, da zum Teil befürchtet wird, dass deren Einführung zu einer Trennung von Forschung und Lehre führen könnte. Diese Einschätzung wird jedoch nicht geteilt, da auch die Inhaber und Inhaberinnen der neuen Stellenarten die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung behalten.

Die Neugestaltung des Rechts der privaten Hochschulen (§ 123 Berliner Hochschulgesetz) wurde erwartungsgemäß sehr unterschiedlich aufgenommen. Die Stellungnahmen bewegen sich hier zwischen Forderungen nach stärkerer Reglementierung auf der einen und weitergehender Liberalisierung auf der anderen Seite.

b) Einzelbegründung

1. Zu Artikel I Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus der Einfügung der neuen §§ 8a, 22a, 23a, 34b, 36a, 110a, 123a und 124a; der Neufassung der Überschrift der §§ 5a, 11, 23, 25, 26, 28, 31, 96, 125 und 126 sowie der Aufhebung der §§ 12, 24, 27 und 104 bis 107.

2. Zu Artikel I Nr. 2 (§ 2):

Die neu gefassten Absätze 7, 7a und 8 ordnen das Gebührenwesen an den Hochschulen neu. Ziel der Regelungen ist eine Vereinfachung und eine Verbesserung der Übersichtlichkeit des Gebührenwesens. Zurzeit existiert an den Hochschulen eine Mehrzahl von Gebührensatzungen, die sehr unterschiedliche Gebührentatbestände nach sehr speziellen Kriterien festlegen. Dies macht den Gebühreneinzug unübersichtlich. Um das Gebührenwesen nach einheitlichen Grundprinzipien zu gestalten und damit transparenter zu machen, soll nach dem Entwurf in jeder Hochschule eine Rahmengebührensatzung beschlossen werden. In dieser Rahmensatzung sollen die Tatbestände, die gebührenpflichtig sein sollen, benannt werden. Ferner wird für die Tatbestände der Gebührenrahmen festgelegt. Die Hochschulleitung legt dann innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren für die jeweiligen Leistungen fest. Dabei können sowohl feste als auch Staffel- oder Rahmengebühren definiert werden. Es steht der Hochschule allerdings frei, auch schon in der Rahmengebührensatzung selbst abschließend feste Gebührensätze zu definieren.

Um dieses Verfahren zu implementieren, wird in Absatz 7 Satz 1 die Aussage, dass Gebühren durch Satzung festzulegen sind, aufgehoben, da die konkreten Gebührensätze künftig nicht mehr zwingend durch Satzung festgelegt werden.

In Satz 5 erfolgt eine Befreiung von den Immatrikulations- und Rückmeldegebühren für Studierende in einem Austauschprogramm. Diese nach einem Vorschlag der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen im Anhörungsverfahren aufgenommene Regelung soll verhindern, dass Studierende doppelt zur Gebührenleistung herangezogen werden.

Mit dem neu eingefügten Absatz 7a Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für die Rahmengebührensatzung geschaffen. Die Satzungskompetenz liegt, wie es derzeit schon bei Gebührensatzungen der Fall ist, beim Kuratorium. Nach Satz 2 legt die Hochschulleitung auf der Grundlage der Rahmengebührensatzung die konkreten Gebühren fest und berichtet darüber dem Kuratorium.

Die Streichung in Absatz 8 Satz 2 erfolgt, weil sich die Hochschulen bei der Festsetzung von Entgelten und Gebühren vorrangig an den Kosten ihrer Angebote orientieren müssen. Dem soll mit der Rechtsänderung Rechnung getragen werden.

3. Zu Artikel I Nr. 3 (§ 4):

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 hebt die Bedeutung des Wissenstransfers bei der Aufgabenerfüllung der Hochschulen hervor.

Die ausdrückliche Einbeziehung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung in den Regelungsbereich des Absatzes 7 erfolgt auf mehrfach im Anhörungsverfahren vorgetragene Empfehlung.

4. Zu Artikel I Nr. 4 (§ 5a):

Die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein wichtiger Aspekt moderner Hochschulpolitik. Im Interesse der Qualitätssicherung und -entwicklung von Forschung, Lehre und Studium und der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen sollen die Hochschulen zukünftig in Satzungen regeln, welche Maßnahmen sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter ergreifen.

Mit der Verwendung des Terminus „Chancengleichheit“ wird dem inzwischen auch bei den Wissenschaftsinstitutionen allgemein anerkannten Paradigmenwechsel Rechnung getragen. Neben individuellen Fördermaßnahmen sind insbesondere Veränderungen in den strukturellen Bedingungen vorzunehmen. Das wird durch die Formulierung unterstrichen, dass die Satzungen zur Verwirklichung der Chancengleichheit Regelungen „in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht“ enthalten.

Die von den Hochschulen zu erlassenden Satzungen gelten für Studierende, Professoren und Professorinnen, das wissenschaftliche sowie nichtwissenschaftliche Personal.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat sich bereits zu einem wichtigen Aspekt bei der Qualitätsbewertung von Hochschulen entwickelt. Die Thematik ist gleichermaßen für alle Hochschulmitglieder relevant. Sie ist nicht nur auf flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu reduzieren, sondern beinhaltet Aspekte wie familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen, gemeinsame Karrierechancen in der Wissenschaft für hochqualifizierte Paare, Pflege naher Angehöriger usw. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Harmonisierung der hochschulrechtlichen Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg geleistet.

Transparente Berufungsverfahren und -kriterien sowie gezielte Maßnahmen der Rekrutierung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen dienen dem Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen an Professuren.

Erfolge in der Gleichstellungspolitik sind untrennbar mit der Frauen- und Geschlechterforschung verbunden. Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Studium, Lehre und Forschung gehört heute zu den international anerkannten Qualitätsstandards. Dazu sollten die Satzungen der Hochschulen Regelungen enthalten.

Die Sensibilisierung für Gender-Aspekte in der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals besitzt besondere Bedeutung, um strukturellen Diskriminierungen entgegen zu wirken. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist darauf auszurichten. Dies führt letztlich zu Veränderungen in der Wissenschaftskultur im Sinne der Chancengleichheit der Geschlechter.

Die Hochschulen sollen geeignete Maßnahmen und Verfahren etablieren, um den Frauenanteil bei der Besetzung von Gremien und Kommissionen kontinuierlich zu erhöhen. Die paritätische Teilhabe an Entscheidungsprozessen ist ein wesentliches Element der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit.

Die Hochschulen sollen verpflichtet werden, Maßnahmen zum Schutz aller Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen zu ergreifen. Zugleich wird eine Regelungslücke geschlossen, da Studierende gemäß § 6 Absatz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht von dessen Anwendungsbereich erfasst werden und auch die entsprechenden Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes ausschließlich auf die Beschäftigten fokussieren.

5. Zu Artikel I Nr. 5 (§ 8):

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt klar, dass die Hochschulen verantwortlich sind für die didaktische Qualifikation ihres Lehrpersonals, und verpflichtet sie ausdrücklich, für die erforderliche didaktische Fort- und Weiterbildung ihres Lehrpersonals zu sorgen. Die Bestimmung ist im Zusammenhang zu sehen mit den Änderungen in § 96 sowie in den §§ 100 Absatz 1 Satz 2, 108 Absatz 1 Satz 2, die besondere Anforderungen an die didaktische Qualifikation bei der Einstellung von Personal stellen, das schwerpunktmäßig in der Lehre beschäftigt werden soll.

6. Zu Artikel I Nr. 6 (§ 8a):

Diese Vorschrift enthält Regelungen zur Qualitätssicherung.

Die grundlegende Verpflichtung der Hochschulen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen, enthält Absatz 1. In den Sätzen 2 und 3 wird diese Pflicht näher konkretisiert und insbesondere herausgestellt, dass bei den regelmäßig durchzuführenden Evaluierungen im Bereich der Lehre sowohl die Studierenden als auch die Absolventen und Absolventinnen zu beteiligen sind. Satz 4 stellt klar, dass alle Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren verpflichtet sind. Mit der Regelung, die in den Sätzen 2 bis 4 im Wesentlichen der Regelung des § 25 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entspricht, wird im Übrigen auch ein Beitrag zur Harmonisierung der hochschulrechtlichen Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg geleistet.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 begründet der Entwurf allgemein die Pflicht der Hochschulen, Studiengänge regelmäßig qualitativ zu bewerten. Dadurch soll in einem Prozess kritischer Reflexion eine Optimierung von Studieninhalten und Studienverläufen erreicht werden. Wegen der herausragenden Bedeutung der Umsetzung des Bologna-Prozesses kommt der Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen besondere Bedeutung zu. Um ein möglichst hohes Maß an Objektivität zu erzielen, sollen diese Bewertungen nach Satz 3 von unabhängigen Einrichtungen vorgenommen werden. Dieser Prozess wird als Akkreditierung verstanden. Satz 2 bestimmt die Maßstäbe, an denen sich die Bewertungen zu orientieren haben. Dies sind zunächst die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes, insbesondere § 22, der Kriterien benennt, durch die die Qualität des gestuften Studiensystems gewährleistet werden soll. Soweit das Berliner Hochschulgesetz keine abschließenden Vorgaben an die qualitative Ausgestaltung von Studiengängen macht, sind die allgemein anerkannten Qualitätsstandards bei den Bewertungen zu beachten. Dies sind vor allem solche Standards, die durch förmliche Beschlussfassung von fachlich entsprechend ausgewiesenen Gremien und Einrichtungen, die sich mit Fragen der Qualitätssicherung von Studiengängen befassen, Nachhaltigkeit erfahren haben. Hierzu zählen insbesondere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats und der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Satz 4 sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur Akkreditierung vor, soweit die betreffende Hochschule über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung verfügt (Systemakkreditierung).

Absatz 3 stellt in Satz 1 durch die Mitteilungspflicht bezüglich der Akkreditierungsergebnisse sicher, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung stets über die aktuellen studiengangrelevanten Informationen verfügt. Diese Informationen sind wesentlich, wenn es um die Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 22 Absatz 3 zur Einrichtung von Studiengängen bzw. um die Zustimmung zur Weiterführung von Studiengängen geht. Nach Satz 2 können die Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren bei den genannten Entscheidungen herangezogen werden.

Im Anhörungsverfahren sind sehr unterschiedliche Positionen zu den Qualitätssicherungsverfahren vorgetragen worden. Sie reichen von der Forderung, die Qualitätssicherung allein den Hochschulen zu überlassen bis hin zu einer Detailsteuerung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die heterogenen Stellungnahmen dokumentieren, dass der Entwurf mit seiner Linie, einerseits den Hochschulen Spielraum bei der Ausgestaltung der Qualitätssicherung zu verleihen und für zukünftige Entwicklungen des Akkreditierungsverfahrens offen zu sein, andererseits aber die letzte Entscheidung im Rahmen der Studiengangsgenehmigung in die Hand der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu legen, richtig liegt.

In Absatz 4 wird auf mehrfache Anregung im Anhörungsverfahren eine Pflicht zur hochschulinternen Veröffentlichung der Evaluations- und Akkreditierungsergebnisse festgeschrieben. Dies muss in geeigneter Weise geschehen, das heißt, die Ergebnisse müssen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange aussagekräftig sein. Soweit datenschutzrechtliche Belange tangiert sind, regeln die Hochschulen dies in Satzungen nach § 6b Absatz 2.

7. Zu Artikel I Nr. 7 (§ 9):

Wie in § 4 Absatz 7 werden auch in § 9 Absatz 2 die Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit Behinderung ausdrücklich in den Regelungsbereich der Vorschrift einbezogen.

8. Zu Artikel I Nr. 8 (§ 10):

Absatz 3 fasst die bisherigen Regelungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch einen Studienabschluss an einem Regelungsstandort zusammen. Diese waren bisher an mehreren Stellen verortet, nämlich in § 10 Absatz 3 und § 11 Satz 4 des Berliner Hochschulgesetzes und in § 61 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin. Die Neuregelung stellt eine wesentliche Vereinfachung dar und kommt insbesondere auch der im Anhörungsverfahren von den Kunsthochschulen vorgetragenen Anregung nach, dass auch der Abschluss künstlerischer Studiengänge die Berechtigungen der allgemeinen Hochschulreife vermittelt. Sie entspricht § 8 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und gewährleistet eine einheitliche Praxis im Großraum Berlin-Brandenburg. Mit der Regelung wird eine Hochschulzugangsberechtigung verliehen, nicht aber ein Schulabschluss.

Absatz 5 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass die in dieser Norm definierten Zugangsvoraussetzungen in einer speziellen Zugangssatzung geregelt werden müssen. Eine solche Aussage im Gesetz ist deshalb notwendig, weil § 90 in der nach dem Entwurf vorgesehenen Fassung ausdrücklich diese Kategorie von Satzungen vorsieht.

Satz 2 passt die bisherige Regelung dieser Vorschrift an die in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4. Februar 2010 neu gefasste Definition von konsekutiven Masterstudiengängen begrifflich an, ohne damit eine inhaltliche Rechtsänderung herbeizuführen. Entsprechend der bisherigen Regelung können besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen damit auch künftig nur bei solchen Masterstudiengängen gefordert werden, die auf einem Bachelorstudiengang aufbauen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei weiterbildenden Masterstudiengängen die Berufserfahrung ein formales Zugangskriterium und kein Eignungs- und Qualifikationskriterium ist.

Die Kunsthochschulen haben im Anhörungsverfahren Befürchtungen geäußert, dass beim Zugang zum künstlerischen Masterstudium ohne vorherigen Bachelorabschluss (Absatz 6 Nr. 9) auf Grund der Regelung in Absatz 5 Satz 2 nicht mehr die künstlerische Eignung abgeprüft werden könne. Diese Sorge ist unbegründet. Die künstlerische Eignung ist Teil der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Kunsthochschulen abschließend in Absatz 4 und der Kunsthochschulzugangsverordnung geregelt ist. Absatz 5 greift bei künstlerischen Studiengängen nur dann, wenn über die Regelungen nach Absatz 4 und der Kunsthochschulzugangsverordnung hinaus weitere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden sollen (z.B. Sprachkenntnisse).

Der neu eingefügte Absatz 5a soll den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium rechtssicher erleichtern. Bisher haben die Hochschulen in unterschiedlicher Weise in ihren Satzungen versucht, der Übergangsproblematik Herr zu werden. Da der reibungslose Übergang nicht unwesentlich für

den Fortgang der Ausbildung ist, ist eine gesetzliche Regelung angebracht. Diese Regelung lehnt sich an § 8 Absatz 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an und leistet so einen Beitrag zur weiteren Vereinheitlichung des Hochschulrechts der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Einfügung der Nummer 9 in Absatz 6 dient der Verbesserung der Durchlässigkeit im Bildungssystem. Entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4. Februar 2010 schafft das Gesetz für Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einen direkten Zugangsweg zum weiterbildenden Masterstudium und zu Masterstudiengängen in künstlerischen Fächern. Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Dessen Anforderungen und das Prüfungsverfahren haben die Hochschulen durch Satzung zu regeln. In diesem Zusammenhang ist von den Hochschulen auch zu entscheiden, welche Masterstudiengänge für Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss geeignet sind.

9. Zu Artikel I Nr. 9 (§ 11):

Die Länder haben sich in der Kultusministerkonferenz geeinigt, den Zugang für beruflich Qualifizierte bundesweit zu vereinheitlichen und zu verbessern. Mit den Regelungen in dieser Vorschrift wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 umgesetzt. Nach Absatz 1 erhalten viele Fachkräfte, die bisher eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung haben, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Dadurch, dass die Hochschulen nicht mehr die Affinität zwischen Berufsausbildung und Studium prüfen müssen, vereinfacht sich das Zugangsverfahren. Zugleich kann der unter Absatz 1 fallende Personenkreis künftig auf das volle Studienangebot der Hochschulen zugreifen, so dass die individuellen Auswahlmöglichkeiten eine ganz erhebliche Ausweitung erfahren haben.

Der Absatz 2 regelt die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Diese erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die eine zum Studium affine Berufsausbildung von grundsätzlich zweijähriger Dauer absolviert haben und über einschlägige dreijährige Berufserfahrung verfügen. Durch die neuerlich vorgesehene Anrechnungsfähigkeit von Teilzeitbeschäftigung soll der Hochschulzugang noch einmal flexibilisiert werden. Ferner werden künftig Freistellungen nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit und zur Pflegezeit bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr angerechnet. Gerade auch junge Familien können von diesen Regelungen profitieren, indem individuelle Lebensentwürfe berücksichtigt werden, ohne dass die Notwendigkeit einer Qualifizierung durch Berufserfahrung aufgegeben wird.

Ein Probestudium oder eine Eignungsfeststellungsprüfung wird nicht mehr gefordert. Nur solche beruflich Qualifizierten, die nicht die geforderten Leistungen erbringen, müssen künftig das Beratungsverfahren nach § 28 Absatz 3 Satz 2 durchlaufen. Damit schafft der Entwurf eine insgesamt überaus liberale Zugangsregelung für beruflich Qualifizierte mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 und hebt so das Prinzip der Eigenverantwortung der Studierenden hervor. Mit dieser Änderung wird insbesondere der Stellungnahme der IHK entsprochen, die die bisherige Regelung des Probestudiums kritisierte.

Bisher waren beruflich Qualifizierte an die Hochschule gebunden, an der sie auf Grund des Zugangs nach § 11 BerlHG begonnen haben zu studieren. Dies führte zugleich dazu, dass ein Studienwechsel nach Berlin ebenfalls nicht oder nur erschwert möglich war. Mit der Regelung des Absatzes 4 erhalten sie in Zukunft die gleiche Berechtigung wie alle anderen Studierenden, wenn sie ihre Studiengeeignetheit nach einem Jahr unter Beweis gestellt haben. Das entspricht außerdem dem Willen der Kultusministerkonferenz, den Zugang bundesweit zu vereinheitlichen.

Bei der Regelung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Klarstellung, soweit es um EU-Bürger und EU-Bürgerinnen geht. Im Übrigen soll die Regelung die Integration von möglichst vielen Migranten und Migrantinnen auch aus anderen Herkunftsländern erleichtern, die in Berlin leben. Zugleich kann hiermit auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dem Fachkräftemangel in der Region vorzubeugen.

Die Hochschulen haben seit vielen Jahren Satzungen erlassen, anhand derer sie erfolgreich beruflich Qualifizierten den Zugang zum Hochschulstudium ermöglichen. Klargestellt wird nunmehr in Ab-

satz 6, in welcher Kategorie von Satzungen der Hochschulzugang zu regeln ist. Dies ist die Zugangssatzung.

10. Zu Artikel I Nr. 10 (§ 12):

Die Vorschrift wird aufgehoben, da die Regelungsinhalte nunmehr erschöpfend im dritten Abschnitt geregelt werden.

11. Zu Artikel I Nr. 11 (§ 14):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 22.

12. Zu Artikel I Nr. 12 (§ 22):

Die Änderung des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 erfolgt, weil in der gestuften Studienstruktur jeder Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben, weil der Gesetzentwurf keine differenzierten Vorgaben zur inneren Struktur von Studiengängen machen will. Dies regeln die Hochschulen in ihren Satzungen. Die Hochschulen können auf Grund der Regelung in Absatz 1 schnell und flexibel auf die Weiterentwicklung von Studienstrukturen, insbesondere im Rahmen des Bologna-Prozesses, reagieren.

Absatz 2 knüpft an die derzeitige Regelung an und erweitert die Kriterien, nach denen Studiengänge zu organisieren sind. Damit sollen die Studierbarkeit und ein zügiger Studienablauf gewährleistet sowie die besonderen Bedürfnisse der Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden. Auch soll die Mobilität der Studenten und Studentinnen durch die Pflicht zu weitgehender gegenseitiger Anrechnung von Studienleistungen gefördert werden (Nummern 5 und 7).

Zentrale Bedeutung kommt der unter anderem an dieser Stelle erfolgten Verankerung des Erwerbs von Kompetenzen als Ziel des Studiums zu (Absatz 2 Nummer 1). Der Begriff der Kompetenzen wird im Berliner Hochschulgesetz im Sinne von Lernergebnissen oder „learning out-comes“ als umfassender Begriff gebraucht, der neben der Wissens- (Fachkompetenz) auch die Fertigkeitskomponente (Methodenkompetenz) sowie die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten einschließt. Zentrale hochschulrechtliche Bedeutung erhält der Kompetenzbegriff bei der Ausgestaltung der Module und im Prüfungswesen (§ 30 Absatz 1), aber auch im Zusammenhang mit Fragen der Anerkennung (§ 23 Absatz 1, 3, §§ 31 Absatz 2 Nummer 10, 34b).

Im Anhörungsverfahren ist vor allem aus Kreisen der Studierendenschaft die Forderung erhoben worden, die nach Absatz 2 Nummer 3 bei der Studienganggestaltung vorzusehenden frei wählbaren Studienanteile mit einer konkreten gesetzlichen Quote zu versehen. Der Gesetzentwurf sieht jedoch von einer solchen Quote ab, weil diese nur generalisierend sein würde. Den inhaltlichen und strukturellen Gegebenheiten der jeweiligen Studiengänge könnte damit nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Allerdings ist die Aussage aufgenommen worden, dass die frei wählbaren Anteile des Studiums ausreichend sein müssen. Damit wird den Hochschulen die Pflicht auferlegt, auch tatsächlich einen Teil des Studiums für frei wählbare Anteile zur Verfügung zu stellen. Der Umfang dieses Anteils wird abhängen von Inhalt und Struktur des Studiengangs. Ein Anteil von 10 % dürfte die untere Grenze sein.

Der neue Absatz 4 regelt das Teilzeitstudium. Satz 1 erlegt den Hochschulen die Pflicht auf, Studiengänge so zu strukturieren, dass sie auch in Teilzeitform studiert werden können. Der Gesetzentwurf ändert nichts am Umfang der Verpflichtung der Hochschulen zur Ermöglichung des Teilzeitstudiums gegenüber der derzeitigen Rechtslage, sondern konkretisiert lediglich den berechtigten Personenkreis. Er setzt damit die bisherige Verfahrensweise der Hochschulen bei der Konzeption von Teilzeitstudien fort. Der Gesetzentwurf lässt offen, wie groß der Anteil eines Teilzeitstudiums an einem Vollzeitstudium sein soll. Eine abschließende Regelung dürfte sich hier kaum treffen lassen, weil sich ein Teilzeitstudium sinnvoll in die Organisation eines auf ein Vollzeitstudium konzipierten Studiengang einzupassen hat. Es ist davon auszugehen, dass der Teilzeitanteil 1/3 eines Vollzeitstudiums nicht unterschreiten und 2/3 nicht überschreiten sollte. Satz 2 präzisiert, welchem Teilnehmerkreis das Teilzeitstudium offen steht. Waren dies bisher nur berufstätige Studenten und Studentinnen, so kommen nach dem Entwurf weitere Personenkreise hinzu. Neben dem Studium in einem

Vollzeitstudiengang in Teilzeitform können die Hochschulen Teilzeitstudiengänge einrichten, wie sich aus Absatz 5 ergibt.

Wird ein entsprechender Antrag auf Durchführung eines Teilzeitstudiums gestellt, dauert dieses nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung grundsätzlich solange an, wie die entsprechenden Gründe vorliegen. Um jedoch im Einzelfall abweichenden Vorstellungen der Studierenden über die Dauer ihres Teilzeitstudiums zu entsprechen, lässt der Entwurf in Satz 4 eine andere Bestimmung zur Beendigung des Studiums in Teilzeitform im Rahmen des Antrages oder der Rückmeldung ausdrücklich zu. Fallen die Gründe für ein Teilzeitstudium weg, ist der Studierende nach Satz 5 verpflichtet, diesen Umstand der Hochschule mitzuteilen.

Der Antrag ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem in Teilzeitform studiert werden soll. Dies schließt nicht aus, dass im Ausnahmefall auch während des Semesters auf ein Teilzeitstudium übergegangen werden kann. Dies soll für den Fall möglich sein, dass die Gründe für das Teilzeitstudium unerwartet während des Semesters auftreten.

Satz 6 regelt die Anrechnung der im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten auf die Regelstudienzeit.

Im Anhörungsverfahren ist teilweise gefordert worden, die Gründe für ein Teilzeitstudium zu erweitern, insbesondere auf Studenten und Studentinnen mit Behinderung, schwerer oder chronischer Krankheit. Die Empfehlung, das Teilzeitstudium auf Studenten und Studentinnen mit Behinderung auszudehnen, wurde aufgegriffen. Damit entsprechen die Gründe für ein Teilzeitstudium mit Ausnahme der Nummer 1 im Wesentlichen denen, die nach § 15 Absatz 3 BAföG eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer zulassen. Krankheit kann im Einzelfall als schwerwiegender Grund im Sinne der Nummer 7 zu einem Teilzeitstudium führen.

Der Auftrag an die Hochschulen in Absatz 5 Satz 1, Teilzeitstudiengänge für Berufstätige anzubieten, ergänzt die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit des Teilzeitstudiums. Während das Teilzeitstudium in einem grundsätzlich auf ein Vollzeitstudium konzipierten Studiengang erfolgt, können Teilzeitstudiengänge ausschließlich in Teilzeitform studiert werden. Es bleibt grundsätzlich der Entscheidung der Hochschulen überlassen, inwieweit sie andere als berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge einrichten und anbieten wollen. Satz 2 stellt klar, dass die Regelstudienzeit in Teilzeitstudiengängen in Abhängigkeit von der im Verhältnis zu Vollzeitstudiengängen vorgesehenen Studienbelastung verlängert.

13. Zu Artikel I Nr. 13 (§ 22a):

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen in der Fassung vom 4. Februar 2010. Ziel der Modularisierung ist die Ermöglichung eigener Schwerpunktsetzungen und mehr Wahlmöglichkeiten der Studenten und Studentinnen, die Entbürokratisierung des Studiums sowie die Erhöhung der Mobilität. Die Modularisierung darf die Vielfalt des Studiums nicht einschränken.

Während Absatz 1 den Hochschulen auferlegt, Studiengänge grundsätzlich zu modularisieren, regelt Absatz 2 Einzelheiten der Zuweisung von Leistungspunkten zu Modulen.

Im Anhörungsverfahren haben die Kunsthochschulen Ausnahmen von der Modularisierungspflicht (Absatz 1) und der vorgesehenen Regelmindestgröße von Modulen (Absatz 2) gefordert. Dem ist der Entwurf vor allem im Hinblick auf die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengänge der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 2010, in denen unter Buchstabe B. Ziffer 1 (zu Buchstabe A. Ziffer 7) auch für künstlerische Studiengänge grundsätzlich von einer Modularisierung ausgegangen wird, nicht gefolgt. Ebenso wenig wurde der von anderer Seite artikulierte Vorschlag aufgegriffen, die für einen Leistungspunkt seitens der Studierenden aufzubringende Arbeitszeit auf 25 Zeitstunden zu begrenzen. Hier wird an der entsprechend der Regelung in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz im Entwurf vorgesehenen Spanne von 25 bis 30 Zeitstunden festgehalten.

Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung, dass die Studiengänge die jeweils fachbezogenen internationalen Bezüge aufweisen müssen, wird eine Verbesserung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulausbildung im Land Berlin angestrebt. Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, dass grundsätzlich in jedem Studiengang die internationalen Bezüge vorgesehen werden und nur ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden kann. Mit Satz 2 wird das Gesetz auch den auf Grund der Globalisierung gestiegenen Anforderungen an vor allem fachbezogene Fremdsprachenkompetenz gerecht.

14. Zu Artikel I Nr. 14 (§ 23):

In dieser Vorschrift werden Bachelor- und Masterstudiengänge gesetzlich verankert.

In den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Umsetzung der Bologna-Vorgaben nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4. Februar 2010 im Hinblick auf die Zweistufigkeit und die Regelstudienzeiten.

Absatz 1 definiert Ziele und Studieninhalte von Bachelorstudiengängen.

Absatz 2 benennt den Rahmen der Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge und der Gesamtleistungspunktzahl, die dort in einem Studium erreicht werden kann.

In Absatz 3 schließt sich eine Definition der Masterstudiengänge an. Der Entwurf greift die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4. Februar 2010 in der Weise auf, dass auch solche Studiengänge, die nicht an einen bestimmten Bachelorstudiengang anknüpfen, begrifflich als konsekutive Studiengänge verstanden werden. Gemeinsames Kriterium für die konsekutiven Studiengänge ist demnach der Umstand, dass sie sich in der Regel zeitlich unmittelbar an ein vorheriges Bachelorstudium anschließen. Zudem bauen ihre Studieninhalte nicht auf Berufserfahrung auf. Dies ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zu weiterbildenden Masterstudiengängen, die an eine Berufspraxis anknüpfen. Satz 2 gibt den Rahmen der Regelstudienzeit an, Satz 3 legt die Leistungspunktzahl, die im gestuften System für einen Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel erzielt werden muss, auf 300 fest.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund haben in ihren Stellungnahmen kritisiert, dass nach dem Entwurf die für einen Masterabschluss vorgesehenen Leistungspunkte nicht kategorisch in Höhe von 300 Leistungspunkten, sondern (nur) „in der Regel“ in dieser Höhe gefordert werden. Hierzu ist an die vielfältigen Auswahlmöglichkeiten unter unterschiedlichen Bachelor- und Masterprogrammen zu erinnern, die grundsätzlich auch die Kombination eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs mit einem zweisemestrigen Masterstudiengang zulassen. Auch wenn bei einer solchen Kombination insgesamt nur eine Gesamtzahl von 240 Leistungspunkten erlangt werden kann, so ist es nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass solche Studierende das Qualifikationsniveau des Masters erreichen. Der letzte Satz des Absatzes 3 stellt klar, dass bei entsprechender Qualifikation von der Regelvorgabe der 300 Leistungspunkte abgewichen werden kann.

Absatz 4 legt die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) auf höchstens fünf Jahre, in künstlerischen Kernfächern auf höchstens sechs Jahre fest.
Im Anhörungsverfahren wurde von der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen eine Öffnungsklausel gefordert, die für bestimmte Studiengänge eine Überschreitung der Obergrenze von fünf Jahren zulässt. Dieser Gedanke wurde nicht aufgegriffen, da er mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz nicht vereinbar ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist kein Grund ersichtlich, die Ziele des Reformprozesses durch entsprechende Öffnungsklauseln abzuschwächen oder grundsätzlich in Frage zu stellen. Alle Beteiligten sind zunächst aufgefordert, die Studienstrukturreform entsprechend den vorgesehenen Rahmenbedingungen umzusetzen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf bereits die jüngsten Erfahrungen mit der Studienstrukturreform aufgreift, wie sie teilweise auch schon Einzug in die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz gefunden haben.

Die Landesastenkonferenz und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft bemängeln, dass der Entwurf die Gestaltungsspielräume der Hochschulen bzw. der Studierenden insbesondere durch die Regelung des Absatzes 4 zu sehr einschränke und Kombinationen aus längeren Bachelorstudiengängen und kürzeren Masterstudiengängen ausschließe. Entscheidend ist hier der Hinweis, dass sich die Regelung der Gesamtregelstudienzeit nur auf die Kombination von Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a bezieht. Das wurde zwischenzeitlich redaktionell klargestellt. Zudem handelt es sich hier um eine Regelung zur Konzeption von Studiengängen, die die individuellen Wahlmöglichkeiten unter einzelnen Studiengängen nicht einschränkt.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund monieren ferner die Ausnahmeregelung für reglementierte Studiengänge und fordern vor allem mit Blick auf den Lehrerberuf die strikte Geltung der allgemeinen hochschulrechtlichen Regelungen. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass die Ausbildung an den Hochschulen in reglementierten Berufen nach spezialgesetzlichen Regelungen erfolgt. Nur soweit für reglementierte Berufe keine speziellen Ausbildungsregelungen bestehen, gelten die Regelungen des Hochschulrechts.

Absatz 5 enthält Sonderregelungen für künstlerische Studienfächer. Die Regelung greift die Festlegung in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz auf, nach denen über die Einbeziehung der Fächer der Freien Kunst (Malerei und Bildhauerei) in die gestufte Studienstruktur das zuständige Wissenschaftsressort im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule entscheidet. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben lösten seinerzeit bundesweite Diskussionen aus, welche Fächer zur Freien Kunst zu zählen sind. Insbesondere die Studiengänge der Darstellenden Kunst sollten nach Auffassung der Kunsthochschulen von der gestuften Studienstruktur ausgenommen werden. Der Entwurf greift diese Diskussion auf, indem er Ausnahmen nicht nur für die Freie Kunst im engeren Sinne zulässt, sondern auch für verwandte Fächer. Dies sind die Fächer, in denen die Heranbildung von Künstlerpersönlichkeiten nur in einem kontinuierlichen, nicht in Abschnitte teilbaren Prozess stattfindet. Damit den Hochschulen nicht die Definitionshoheit zufällt, welche Studiengänge von der gestuften Struktur ausgenommen sind, bindet der Entwurf grundsätzlich alle Studiengänge in das gestufte System ein und lässt Ausnahmen von dem Grundsatz zu, die der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.

Absatz 6 erlaubt den Hochschulen den Aufbau von sogenannten dualen Studiengängen. Das sind Studiengänge, die ein Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung verknüpfen und so neben einem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen.

15. Zu Artikel I Nr. 15 (§ 23a):

Im Hinblick auf die Bologna-Ziele der Verbesserung der Mobilität der Studenten und Studentinnen im europäischen Hochschulraum wird in Absatz 1 Satz 1 eine wichtige Neuregelung getroffen. Diese Regelung sieht eine gesetzliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studenten und Studentinnen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium erbracht haben, unter der Voraussetzung vor, dass diese Leistungen den in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen vergleichbar sind. Auf diese Weise wird eine erhebliche Erleichterung für die Studenten und Studentinnen bewirkt. Das Merkmal der Vergleichbarkeit muss im Hinblick auf das Ziel des Hochschulstudiums, vor allem Kompetenzen zu vermitteln, interpretiert werden. Keinesfalls sollte die Vergleichbarkeit allein unter Verweis auf einzelne, in ihrer Bedeutung unwesentliche inhaltliche Aspekte verneint werden. Die Regelung ist im Kontext zu § 31 Absatz 2 Nummer 9 zu sehen, mit dem der Entwurf die in der Lissabon-Konvention formulierten Grundsätze landesrechtlich umsetzt.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auf ein Studium anzurechnen. Damit können insbesondere berufspraktische Kompetenzen in eine Hochschulausbildung einbezogen werden. Der quantitative Umfang der Anerkennungsmöglichkeit mit der Begrenzung auf die Hälfte der in den Satzungen der Hochschulen formulierten Anforderungen orientiert sich an den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz über die „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ vom 28. Juni 2002 und vom 18. September 2008 sowie der Ländergemeinsamen Strukturvor-

gaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 4. Februar 2010. Es bedarf allerdings einer inhaltlichen Prüfung im Einzelfall, ob und inwieweit die außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen denen entsprechen, die im jeweiligen Studium vermittelt werden sollen. Auf Grund von den Hochschulen im Anhörungsverfahren geäußerter Kritik wurde die Regelung redaktionell umgestaltet und stellt nunmehr explizit darauf ab, ob in den Prüfungsordnungen vorgesehene Kompetenzen bereits außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden. Ist dies der Fall, ist eine Anrechnung mit der oben erwähnten Begrenzung zwingend vorzunehmen. Soweit nämlich mit dem Studium zu vermittelnde Kompetenzen bereits vorliegen, ist kein Grund ersichtlich, den Hochschulen bei der Anrechnungsentscheidung ein Ermessen einzuräumen.

Satz 3 stellt sicher, dass dieselbe Leistung oder Kompetenz nicht sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium angerechnet wird.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Anrechnung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 6.

Absatz 4 ermächtigt die Hochschulen, die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens in Satzungen zu regeln.

16. Zu Artikel I Nr. 16 (§ 24):

Absatz 1 wird aufgehoben. Der Entwurf sieht aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 31 eine einheitliche Regelung zu Studien- und Prüfungsordnungen vor.

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da sein Regelungsinhalt in dieser Form nicht in die gestufte Studienstruktur passt. Hierzu und zur im Anhörungsverfahren vorgebrachten Kritik an der Aufhebung der Regelung wird auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 verwiesen. Ungeachtet der Aufhebung dieses Absatzes sind die Hochschulen jedoch nicht gehindert, Studiengänge, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden, entsprechend der Regelung des derzeitigen § 24 Absatz 2 durch Satzung zu gliedern. Wegen der äußerst geringen Zahl dieser Studiengänge wird jedoch auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.

Absatz 3 wird aufgehoben, da sein materieller Regelungsgehalt in § 22 Absatz 2 eingeflossen ist.

Absatz 4 wird aufgehoben. Es wird in § 90 ein neues System der Bestätigung von Satzungen geschaffen, nach dem grundsätzlich die Hochschulleitungen für die Satzungsbestätigung zuständig sind. Studienordnungen werden danach, wie auch die in § 31 Absatz 1 vorgesehenen Prüfungsordnungen und alle anderen Hochschulsatzungen, von den Hochschulleitungen bestätigt. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bedarf künftig allerdings zusätzlich der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, wie sich aus § 90 Absatz 1 ergibt.

17. Zu Artikel I Nr. 17 (§ 25):

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben, da es in der gestuften Studiengangsstruktur keine Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge mehr gibt.

Der Hochschullehrerbund regt in seiner Stellungnahme an, die mögliche Beteiligung von Fachhochschulen an Promotionskollegs ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Hierfür wird angesichts der bereits in § 35 BerlHG für Fachhochschullehrer und Fachhochschullehrerinnen vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten in Promotionsverfahren jedoch kein Regelungsbedarf gesehen. Da kooperative Promotionsverfahren im Übrigen auch schon gegenwärtig nicht ausgeschlossen sind, wird auch eine entsprechende Forderung der Kunsthochschulen nicht aufgegriffen. Der von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund eingebrachte Vorschlag, den korporativen Status der Doktoranden und Doktorandinnen zu ändern, wurde in Hinblick auf das Regelungsziel dieses Gesetzgebungsvorhabens nicht im Entwurf berücksichtigt.

Für Absolventen und Absolventinnen von Kunsthochschulen wird mit dem neuen Absatz 3 für deren Zusatzqualifikationsangebote, wie Konzertexamen, Solisten- und Solistinnenklasse, eine Ersatzre-

gelung geschaffen. Auf entsprechenden Regelungsbedarf haben die Kunsthochschulen im Anhörungsverfahren hingewiesen. Auf Grund der Ergänzung wurde auch die Überschrift angepasst.

18. Zu Artikel I Nr. 18 (§ 26):

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Hochschulen neben Weiterbildungsstudiengängen auch andere Angebote der Weiterbildung vorhalten können. Für diese Angebote gibt es nicht das Zugangserfordernis einer Hochschulzugangsberechtigung. Sie stehen deshalb allen geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen offen.

Die bisher in Absatz 1 verankerte Verpflichtung zur Abstimmung der Weiterbildungsangebote mit anderen Institutionen entfällt. Wegen der Größe und Unübersichtlichkeit des Marktes im privaten Weiterbildungsbereich ist eine solche Abstimmung nicht mehr sinnvoll. Anstatt der bisher bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten zu berücksichtigenden besonderen Lebenssituation und Qualifikation von Frauen stellt der Entwurf nun auf die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie Berufstätigen ab. Mit der aktuellen Ausgestaltung des Satzes 3 greift der Entwurf Anregungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen auf.

Die bislang in Absatz 3 getroffene Regelung entfällt, da es im Ermessen der einzelnen Hochschule liegen soll, wie sie Angebote außerhalb von Studiengängen formal strukturiert.

19. Zu Artikel I Nr. 19 (§ 27):

Diese Vorschrift wird aufgehoben, da ihr Regelungsinhalt künftig von § 23a erfasst wird. Zu den von den Kunsthochschulen im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken gegen eine ersatzlose Aufhebung dieser Vorschrift wird auf die Ausführungen zu § 25 verwiesen.

20. Zu Artikel I Nr. 20 (§ 28):

Durch den neuen Absatz 1 sollen die mit dem Studium verbundenen, zum Teil wechselseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Hochschule und Studierenden herausgestellt werden. Während die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach den Vorgaben des dritten Abschnitts prinzipiell eigenverantwortlich durchlaufen sollen, wird dem der Auftrag an die Hochschule gegenüber gestellt, die Studenten und Studentinnen in ihrem Studium zu unterstützen. Hierbei kommt den im Allgemeinen freiwilligen Beratungsangeboten der Hochschulen gerade angesichts der durch die Bolognareform verkürzten Studienzeiten und der damit für die Studierenden verbundenen Veränderungen eine besondere Bedeutung zu. Auf Grund ihrer Erfahrungen können die Hochschulen den Studierenden wertvolle Orientierungshilfe in der Studieneingangsphase ebenso leisten wie bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Herausforderungen des Studienalltags.

In Satz 4 wird ergänzend zur bisherigen Regelung der Auftrag an die Hochschule normiert, im Rahmen der Studienberatung auch über die Beratungsangebote zur Studienfinanzierung zu informieren. Dies ist sinnvoll, da ein Studium in engem Zusammenhang mit seiner Finanzierung steht. Für die Studenten und Studentinnen sind eine Reihe von Fragen von Bedeutung, wie die Gewährung von BAföG, Stipendien oder Darlehen. Hier sollen die Hochschulen vor allem auf die bestehenden Beratungsangebote, insbesondere des Studentenwerkes hinweisen. Die Änderung in Satz 5 dient der Klarstellung. Auf die Kritik der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen und der Kunsthochschulen, aber auch des Studentenwerks und des Deutschen Studentenwerks an der ursprünglich vorgesehenen Formulierung des Satzes 4 hin wurde die Änderung redaktionell überarbeitet. Somit ist klargestellt, dass die Hochschulen nicht eine eigenständige Infrastruktur für eine Studienfinanzierungsberatung neben bereits anderweitig bestehenden Angeboten neu aufbauen, sondern im Wesentlichen auf bereits bestehende Angebote, vor allem des Studentenwerks hinweisen sollen.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 dienen einer klareren Trennung von nicht sanktionierten, der freiwilligen Inanspruchnahme durch die Studierenden offenstehenden fachbezogenen Beratungsangeboten der Hochschulen einerseits (Absatz 2) und den nunmehr in Absatz 3 zusammengefassten Regelungen zur verpflichtenden Studienfachberatung einschließlich des für besondere Fälle

vorgesehenen Sanktionssystems andererseits. Sie stellen eine redaktionelle Klarstellung der Regelungsintention dar, deren Notwendigkeit im Zuge der Anhörung deutlich wurde.

In Absatz 2 wird die anfänglich für den Abschluss des ersten Fachsemesters vorgesehene Studienverlaufsberatung aus Gründen der Praktikabilität in den Lauf des zweiten Studienjahres verlegt und ausdrücklich auf Studierende in Bachelorstudiengängen beschränkt.

Die Änderungen in Absatz 3 sind zum einen eine Folgeänderung zu § 31 Absatz 1, zum anderen wird das bisherige System der obligatorischen fachbezogenen Studienberatungen und der Auflagenerteilung im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele an die neuen Studienstrukturen angepasst und zugleich vor allem im Interesse der Studierenden rechtsicher gemacht und klar definiert. Die Regelung dient der Förderung eines strukturierten und organisierten Studiums und soll einen zügigen Studienerfolg unterstützen. Bei der Erteilung von Auflagen entstehen stets auch für die Hochschulen Aufgaben und Verpflichtungen, die darin bestehen, die Umsetzung insbesondere organisatorisch zu begleiten und ihren Beitrag zur Erfüllung der Auflagen zu leisten. Insofern zeigt sich auch im vorgesehenen System der Erteilung von Auflagen die wechselseitige Verantwortung für ein gelingendes Studium. Der Entwurf erlaubt nur prüfungsberechtigten Personen die Erteilung von Auflagen und stellt so sicher, dass Auflagen nur von fachlich qualifizierten Personen erteilt werden. Die Regelung legt anders als bisher die Zeitpunkte für eine obligatorische Studienfachberatung (bisher: Prüfungsberatung) grundsätzlich nicht mehr selbst fest, sondern überlässt dies auf Grund der unterschiedlichen Studienganggestaltungen den Hochschulen. Dabei sollen die obligatorischen Studienfachberatungen zeitlich jedoch nicht vor den fakultativen Studienberatungen nach Abs. 2 liegen. Einzige Ausnahme bildet Satz 2 für beruflich Qualifizierte mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Absatz 2. Da für diese Personengruppe künftig weder ein Probestudium noch eine Eignungsfeststellungsprüfung vorgesehen ist, ist es geboten, nach Ablauf des ersten Jahres eine verpflichtende Studienfachberatung vorzusehen, wenn die satzungsmäßigen Studienziele des ersten Jahres nicht erreicht wurden. Voraussetzungen und Ausgestaltungen von Auflagen müssen von den Hochschulen in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen klar definiert sein. Insbesondere ist zu regeln, wann „nicht erreichte Studienziele“ bestehen.

Da die Exmatrikulation das Recht auf Ausbildungsfreiheit berührt, kann eine Exmatrikulation künftig nur dann erfolgen, wenn ein Student oder eine Studentin in zu vertretender Weise seinen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Regelung ist im Anhörungsverfahren vor allem aus dem Kreise der Studierenden, aber auch der sich äußernden Gewerkschaften kritisiert worden. Die Kritik bezog sich dabei einerseits auf die nach wie vor im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der verpflichtenden Teilnahme an Studienfachberatungen. Andererseits wurde mit großer Deutlichkeit moniert, dass im Zuge der Studienfachberatungen nunmehr nach der gesetzlichen Regelung explizit Auflagen erteilt werden können, was bei einem Verstoß in die Exmatrikulation münden kann. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sprach sich in seiner Stellungnahme für die Aufnahme einer Klausel aus, wonach anlässlich der Erteilung von Auflagen die persönliche Situation der Studierenden, insbesondere eine länger andauernde Krankheit oder Behinderung, angemessen zu berücksichtigen ist.

Auf mehrfachen Vorschlag im Anhörungsverfahren wurde in Absatz 3 zur Klarstellung die Vorgabe aufgenommen, dass bei der Erteilung von Auflagen die persönliche Situation des oder der Studierenden zu berücksichtigen ist.

21. Zu Artikel I Nr. 21 (§ 28a):
Mit dem eingefügten Paragraphen wird die Einrichtung eines Beauftragten oder einer Beauftragten an den Hochschulen für die Wahrnehmung der Interessen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung vorgesehen.

22. Zu Artikel I Nr. 22 (§ 30):

Absatz 1 definiert den Zweck von Hochschulprüfungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Feststellung von Kompetenzen auf Grund formaler Rechtsgrundlagen zu erfolgen hat. Diese Rechtsgrundlagen stellen die Prüfungsordnungen dar.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Studium in der gestuften Studienstruktur dann abgeschlossen ist, wenn die vorgeschriebenen, nach Absatz 3 Satz 1 studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt worden sind. Bei staatlichen oder kirchlichen Abschlussprüfungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften, die das Prüfungsverfahren regeln.

In Absatz 3 Satz 1 wird einer der wesentlichen Grundsätze der gestuften Studienstruktur verankert, dass Prüfungen studienbegleitend erfolgen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass jedes Modul nur mit einer Prüfung abschließt. Satz 2 stellt klar, dass in den Modulprüfungen die im Modul zu vermittelnden Kompetenzen abgeprüft werden müssen. Die folgenden Regelungen des Absatzes enthalten Ausnahmen für Studiengänge, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden. Im Gegensatz zur Strukturierung dieser Studiengänge hält der Gesetzentwurf bei der Prüfung Regelungen für nicht in die gestufte Studienstruktur übergeleitete Studiengänge für erforderlich, da Prüfungen unmittelbar die Rechte der Studenten und Studentinnen tangieren und deshalb der Gesetzesvorbehalt zu beachten ist.

Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen hat sich gegen das Erfordernis der einheitlichen Modulabschlussprüfung ausgesprochen. Da eines der Ziele des Gesetzentwurfs in der Verringerung der Prüfungsbelastung für die Studierenden liegt, konnte auf diese auch im Einklang mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz stehende Vorgabe nicht verzichtet werden.

Absatz 4 regelt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Die Vorschrift differenziert zwischen studienbegleitenden Prüfungen einerseits und Abschluss- und Zwischenprüfungen andererseits. Die grundsätzlich zweimalige Wiederholbarkeit von Modulprüfungen (Satz 1) entspricht der überwiegenden Praxis an den Berliner Hochschulen. Dies schließt nicht aus, dass Prüfungen auch nur einmal wiederholt werden können, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Ein sachlicher Grund wäre ein mit der Prüfung verbundener erheblicher organisatorischer Aufwand, wie er zum Beispiel bei Theater- oder Operninszenierungen oder Orchestervorspiel entstehen würde.

Die Regelungen des Satzes 2 und 3 sollen ein zügiges Durchlaufen eines Studiums unterstützen. Erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen führen nicht selten zu erheblichen Verzögerungen im Studienverlauf. Die Regelung verpflichtet die Hochschule, insbesondere durch eine sinnvolle Organisation zu ermöglichen, dass das Studium auch nach nichtbestandenen Prüfungen möglichst rasch abgeschlossen werden kann. Die Verzögerung soll für diese Fälle auf ein Semester begrenzt werden.

Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen forderte im Anhörungsverfahren, die Festlegung der Anzahl möglicher Wiederholungsprüfungen den Hochschulen zu überlassen. Die Kunsthochschulen plädierten dafür, nur „bis zu“ zwei Wiederholungsprüfungen vorzusehen. Dem entgegengesetzt wurde gefordert, dass studienbegleitende Prüfungen „mindestens zweimal“ wiederholt werden können, und daneben die Einführung eines Prüfungsversuchs zur Notenverbesserung. Da Regelungen über die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Prüfungswesen besondere Bedeutung für die Erreichung der Ausbildungsziele, aber auch erhebliche Auswirkungen auf die individuell wahrgenommene Prüfungsbelastung haben können, ist hier eine klare gesetzliche Regelung angezeigt. Dass das Gesetz für studienbegleitende Prüfungen nicht nur eine, sondern zwei Wiederholungsprüfungen vorsieht, soll dazu beitragen, dass Studierende ihre Prüfungen mit geringerem Erfolgsdruck absolvieren können. Es ist davon auszugehen, dass Studierende bei zwei Wiederholungsmöglichkeiten grundsätzlich seltener zögern werden, sich einer Prüfung zu stellen, als bei einer geringeren Anzahl von Prüfungsversuchen. So dürfte die Regelung in ihrer Wirkung nicht zuletzt auch im Interesse der Hochschulen liegen. Zu weit würde es allerdings führen, darüber hinaus noch weitere Prüfungsversuche zu eröffnen. Insbesondere wäre zu befürchten, dass die vor allem von den Studierenden beklagte Prüfungsbelastung durch die dann absolut steigende Anzahl an Prüfungen durch die Novellierung nicht verringert, sondern sogar vergrößert werden würde.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisieren wegen einer in ihren Augen drohenden Häufung von Wiederholungsprüfungen zu Semesterbeginn

die Regelung des Satzes 3. Da die Regelung klare und kalkulierbare Strukturen vorsieht, soll an der Fassung der Regelung jedoch festgehalten werden.

Die Regelung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass ein Studium problemlos und ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden kann. Dazu ist das zeitnahe Vorliegen der Prüfungsergebnisse unabdingbar.

Die Möglichkeit der Einstufungsprüfung, wie sie bisher in Absatz 6 vorgesehen war, regelt der Entwurf jetzt inhaltlich in § 23a Absatz 3. Deshalb wird Absatz 6 aufgehoben und der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.

23. Zu Artikel I Nr. 23 (§ 31):

Nach Absatz 1 erlässt die Hochschule eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, in der die grundlegenden, studiengangsübergreifenden Regelungen getroffen werden. Die Zusammenfassung aller wesentlichen Regelungen zum Studium und zur Prüfung in einer Satzung erleichtert die Übersichtlichkeit. Diese Rahmenordnung unterliegt nach § 90 der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Einzelheiten, insbesondere die Organisation der Studiengänge und die Prüfungsinhalte, werden in Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt.

Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen wandte sich im Anhörungsverfahren gegen die obligatorische Einführung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen an allen Berliner Hochschulen. Dieser Kritik konnte nicht entsprochen werden, da nur so an den einzelnen Hochschulen eine in sich abgestimmte, transparente Gestaltung in der Studiengangstruktur und im Prüfungswesen sichergestellt werden kann. Das vorgesehene System lässt den einzelnen Fachbereichen noch hinreichend Gestaltungsspielraum zur Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten, erlaubt diesen dabei zugleich, auf die bloße Wiedergabe bereits in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen verankerter allgemeiner Regelungen zu verzichten. Auf diese Weise können sich die Regelungen der Fachbereiche künftig auf das fachlich notwendige Maß beschränken.

Ferner hat die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen vorgeschlagen, in Satz 2 eine Ergänzung in den Entwurf aufzunehmen, die klarstellt, dass Regelungen in Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht einer regelungstechnischen Umsetzung in den konkreten Studienordnungen oder Prüfungsordnungen bedürfen, sondern unmittelbare Geltung haben können. Für eine solche Ergänzung wird kein Bedarf gesehen, da Satzungen als Rechtssätze in ihrem Anwendungsbereich ohnehin Rechtsgeltung beanspruchen.

Absatz 2 benennt die Inhalte der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Der Gesetzentwurf benennt Kriterien, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise, eines transparenten Prüfungsablaufs, eines zügigen und rechtssicheren Ablaufs der Prüfungen in der Hochschule für alle Studiengänge in gleicher Weise geregelt werden müssen. Auf eine entsprechende Anregung der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen wurde in Nummer 4 für Regelungen über das Freiversuchverfahren die Ergänzung „in geeigneten Studiengängen“ aufgenommen.

Absatz 3 zählt die notwendigen Inhalte der Prüfungsordnungen auf. In ihnen müssen die studiengangspezifischen Regelungsinhalte aufgenommen werden, die beispielhaft aufgezählt werden.

Der bisherige Absatz 3 ist inhaltlich in Absatz 2 Nummer 7 aufgegangen.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Prüfungserleichterung. Von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund wurde gefordert, entsprechende Regelungen als zwingende Gegenstände der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu definieren. Im Übrigen wurde eine Ausdehnung der Regelung insbesondere für den Fall der Erkrankung und sonstiger schwerwiegender persönlicher Gründe gefordert. Die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen haben angeregt, in die Regelung neben der Elternzeit auch auf die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz abzustellen. Dieser Vorschlag wurde durch eine entsprechende Ergänzung aufgegriffen.

24. Zu Artikel I Nr. 24 (§ 32):

Der neugefasste Absatz 3 vereinfacht die Regelungen zur Prüfungsberechtigung. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisierten die Regelung zur Prüfungsberechtigung der Lehrbeauftragten. Da nach der Studienstrukturreform jedoch Prüfungen überwiegend studienbegleitend abgenommen werden, ist die vorgesehene Regelung angesichts der Einbindung der Lehrbeauftragten in den Lehrbetrieb konsequent.

25. Zu Artikel I Nr. 25 (§ 33):

Absatz 1 Satz 1 legt die Anzahl der Prüfer oder Prüferinnen bei Bachelor- und Masterarbeiten auf zwei fest. Gleiches gilt für Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen in Studiengängen, die nicht in das gestufte System übergeleitet worden sind. Dazu zählen auch reglementierte Studiengänge, soweit spezialgesetzlich nichts anderes geregelt ist. Studienbegleitende Prüfungen können nach wie vor von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Dies gilt auch, wenn die Prüfung Voraussetzung für die Fortführung des Studiums sind. Neu wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens der letzte Satz des Absatzes 1 in das Gesetz aufgenommen, nach dem Prüfungen bei letztmöglichen Prüfungsversuchen, also auch bei studienbegleitenden Prüfungen, stets von zwei Prüfern abgenommen werden müssen.

Absatz 2 lässt es zu, dass bei bis zu einem Viertel der abschlussrelevanten Prüfungsleistungen auf eine Notengebung verzichtet werden kann. Damit soll Prüfungsdruck von den Studenten und Studentinnen genommen werden. Zur Klarstellung wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens mit Satz 2 die Regelung in das Gesetz aufgenommen, wonach alle vergebenen Noten in die Abschlussnote eingehen. Es wird damit jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass bestimmte Modulnoten bei der Gesamtnotenbildung unterschiedlich gewichtet werden. So könnten die Hochschulen beispielsweise Noten aus der Studieneingangsphase schwächer gewichten als Noten aus höheren Semestern.

Auch wenn von den Kunsthochschulen im Anhörungsverfahren eine Öffnungsklausel gefordert wurde, soll die Regelung grundsätzlich für alle Hochschularten einschließlich der Kunsthochschulen gelten. Allerdings legt sich der Gesetzentwurf auch nicht auf eine bestimmte Benotungsskala fest.

Durch die Regelung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass der Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium und vom Studium in den Beruf zügig und problemlos erfolgen kann.

26. Zu Artikel I Nr. 26 (§ 34):

Absatz 1 benennt die Grade, die im gestuften System vergeben werden dürfen. Satz 3 weist darauf hin, dass in Studiengängen der freien Kunst und verwandten Fächern, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden, und in reglementierten Studiengängen auch andere Grade als die des Bachelor- und Mastergrades verliehen werden dürfen. Bei nicht gestuften Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, kommt insbesondere der Grad eines Absolventen oder einer Absolventin, aber auch ein Diplom in Betracht.

Absatz 2 macht das Diploma Supplement zur Pflicht. Der im Zuge des Anhörungsverfahrens eingefügte Satz 2 sieht die verpflichtende Angabe einer relativen Note entsprechend dem ECTS-System vor.

27. Zu Artikel I Nr. 27 (§ 34b):

Die Regelung in Satz 1 soll einerseits die Mobilität und Internationalität beim Studium und bei einer wissenschaftlichen Karriere an einer Hochschule gewährleisten, andererseits soll sie die Situation von Bildungsmigranten und Bildungsmigrantinnen verbessern. Personen, die ihre Bildungsabschlüsse ganz oder teilweise im Ausland erworben haben, haben häufig Schwierigkeiten, auf deren Grundlage in Deutschland ihre Ausbildung fortzusetzen, eine Weiterbildung anzuschließen oder einen Beruf zu ergreifen. Die vorgeschlagene Regelung unterstreicht für den Bereich der Berliner Hochschulen in Anlehnung an das Übereinkommen zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. Teil II vom 22. Mai 2007, S. 712) das Prinzip, dass ein ausländischer Hochschulabschluss einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleichsteht, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. Da es beim Zugang zu einem Masterstudium, dem Zugang zur Promotion oder im Verfahren zur Besetzung einer Stelle im Hochschuldienst auf die erforderliche Hochschulqualifikation, nicht aber auf den Ort ankommt, an dem diese erworben wurde, ist es sinnvoll, dieses Prinzip im Berliner Hochschulgesetz zu verankern und damit ein höheres Maß an Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu erreichen. Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt durch die in der Hochschule jeweils zuständige Stelle im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und mündet daher nicht in eine selbständige Verwaltungsentscheidung. Die Hochschulen können dabei beispielsweise die Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz heranziehen.

Satz 2 stellt klar, dass die Titelführung durch die Regelung in Satz 1 nicht berührt wird. Ein ausländischer Titel darf auf Grund der in § 34a vorgesehenen Allgemeingenehmigung geführt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen; eine weitergehende Prüfung ist insofern weder geboten noch erlaubt.

28. Zu Artikel I Nr. 28 (§ 35):

Die Regelung des Absatzes 2 stellt klar, dass jeder Masterabschluss, egal ob er an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben worden ist, grundsätzlich zur Promotion berechtigt. Darüber hinaus legt Satz 1 fest, dass sich die Promotionsberechtigung nicht auf Masterabsolventen und Masterabsolventinnen beschränkt. Auch andere Absolventen und Absolventinnen, die einen Abschluss auf dem Niveau des Mastergrades vorweisen können, sind grundsätzlich promotionsberechtigt. Ebenfalls zur Promotion berechtigt sind nach dieser Vorschrift Absolventen und Absolventinnen, die einen Masterabschluss an einer Kunsthochschule erworben haben, der niveaugleich einem Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule ist. Dies sind Masterstudiengänge, in denen eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wird. Die Universität der Künste ist hinsichtlich ihrer künstlerischen Masterstudiengänge wie eine Kunsthochschule zu betrachten. Satz 2 sieht vor, dass die Promotionsordnungen der Universitäten bei der Bestimmung der Zugangsvoraussetzungen zur Promotion nicht danach unterscheiden dürfen, ob Absolventen oder Absolventinnen ihren Mastergrad an einer Universität oder Fachhochschule erworben haben.

Auch Inhaber und Inhaberinnen von Bachelorabschlüssen sind nach Satz 3 unter bestimmten Voraussetzungen promotionsberechtigt. Diese müssen allerdings in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie über die Qualifikation verfügen, die einem Masterabschluss, der zur Promotion berechtigt, entspricht. Dasselbe Verfahren zur Feststellung der Eignung sieht der Entwurf für Fälle vor, in denen der Masterabschluss ohne ein vorangegangenes grundständiges Studium erworben wurde.

Die im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgte Umgestaltung des bisherigen Absatzes 3 sieht im neuen Absatz 3 auf entsprechende Anregung der Fachhochschulen eine klarstellende Regelung über den Zugang von Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen mit einem Diplomgrad zur Promotion vor. Inhaltlich ist hier gegenüber dem bisherigen Rechtsstand keine Änderung erfolgt.

Im neuen Absatz 4 wurden die Beteiligungsmöglichkeiten von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in Promotionsverfahren im Sinne größerer Flexibilität erweitert und das Institut der kooperativen Promotion gesetzlich verankert.

Die in den neuen Absatz 5 (bisheriger Absatz 4) neu eingefügten Sätze 2 bis 4 sehen nun ausdrücklich die Möglichkeit der Verleihung des Doktorgrades auch in der international verbreiteten Form „Ph. D.“ vor und regeln hierzu die Gradführung. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 wurden entsprechend zu Absätzen 6 bis 8.

29. Zu Artikel I Nr. 29 (§ 36a):

§ 36 a enthält eine allgemeine Ausnahmeregelung für reglementierte Studiengänge. Dies sind solche Studiengänge, in denen Ausbildung und Prüfung nicht allein durch allgemeine hochschulrechtliche Vorschriften, sondern auch durch spezifische staatliche oder kirchliche Vorschriften geregelt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Studiengänge Medizin, Rechtswissenschaften oder Katholische oder Evangelische Theologie oder Religion. Mit der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass die jeweiligen speziellen Regelungen zu den Studiengängen in reglementierten Berufen Vorrang haben vor den entsprechenden allgemeinen Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes.

30. Zu Artikel I Nr. 30 (§ 43):

Nach Absatz 1 Nr. 6 werden die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte künftig an allen Berliner Hochschulen Mitglied sein. Bisher ist dies nur an den Fach- und Kunsthochschulen der Fall. Mit der Rechtsänderung erfolgt korporationsrechtlich eine Gleichbehandlung dieser Personengruppe an allen Hochschultypen und eine Stärkung ihres Status. In ihrer Stellungnahme hat sich die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen gegen die Änderung ausgesprochen.

Auf entsprechende Anregung im Anhörungsverfahren, bei einer Lehrbeauftragtentätigkeit an mehreren Hochschulen eine klare Zuordnung zu einer bestimmten Hochschule sicherzustellen, sieht der Entwurf in Absatz 2 vor, dass sich Lehrbeauftragte dazu erklären müssen, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen wollen.

31. Zu Artikel I Nr. 31 (§ 45):

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 soll bisherige Unsicherheiten in der Frage des Mitgliedsstatus von hauptberuflichen Hochschulleitungsmitgliedern und beurlaubten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen beseitigen. Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder, die zugleich beurlaubte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der eigenen Hochschule sind, üben ihr Leitungsamt nicht in der Funktion als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin aus und müssen deshalb der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zugeordnet werden. Da diese Zuordnung nicht angemessen ist, wird sie durch den Entwurf aufgehoben.

Da es derzeit im Berliner Hochschulgesetz an einer Aussage fehlt, ob Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, zum Beispiel an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, beurlaubt sind, ihre Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule weiter ausüben können, erfolgt in Nummer 1 eine Klarstellung in diesem Sinne.

In Nummer 2 werden die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen aufgehoben, da es für diese Personalkategorien seit der 5. HRG-Novelle, die in Berlin im Jahre 2003 umgesetzt worden ist, keine Ämter mehr gibt. Für die vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen enthält § 126 Übergangsregelungen.

Als Folgeänderung zu § 43 werden in Absatz 1 Nummer 2 die Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte aller Hochschulen der Mitgliedergruppe des akademischen Mittelbaus zugeordnet.

32. Zu Artikel I Nr. 32 (§ 48):

Die Änderung dient der Klarstellung der Mitgliedschaftsrechte. Während an Fachhochschulen und Kunsthochschulen die Lehrbeauftragten bereits bisher Mitglied ihrer Hochschule waren und sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht hatten, soll angesichts der an den Universitäten quantitativ geringeren Bedeutung dieser Personengruppe das passive Wahlrecht für die Lehrbeauftragten an den Universitäten ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme unter den Universitäten bildet insofern wiederum die Universität der Künste, an der die Lehrbeauftragten schon bisher als Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht hatten. An den Fachhochschulen und den Kunsthochschulen einschließlich der Universität der Künste soll es damit im Ergebnis bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

33. Zu Artikel I Nr. 33 (§ 52):

Die in Absatz 3 vorgesehene Abwahlmöglichkeit entspricht der derzeitigen Rechtslage an mehreren Berliner Hochschulen, die entsprechende Regelungen bereits in ihren Grundordnungen, die nach § 7a erlassen worden sind, vorsehen. Sie ist in Zusammenhang mit der Änderung in § 55 Absatz 2 Nummer 5 zu sehen, wonach das Dienstverhältnis des Hochschulleiters oder der Hochschulleiterin mit der Abwahl endet. Sieht das Gesetz eine solche Beendigung des Dienstverhältnisses vor, bedarf es auch einer gesetzlichen Grundlage der Abwahlmöglichkeit. Allerdings stellt der Gesetzentwurf die Abwahl zur Disposition der Hochschulen.

34. Zu Artikel I Nr. 34 (§ 55):

Die Änderung in Absatz 2 (Nummer 5) stellt sicher, dass das Amt und das Dienstverhältnis eines Hochschulleiters oder einer Hochschulleiterin an Hochschulen, an denen durch entsprechende Grundordnungsregelung eine Abwahl vorgesehen ist, mit der Abwahl endet oder der Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei einer Abwahl von seiner oder ihrer Funktion abberufen wird.. Da sich Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen in der Regel in Beamtenverhältnissen auf Zeit befinden, enden diese Dienstverhältnisse grundsätzlich mit Ablauf der Amtszeit. Da ein vorzeitiges Ende des Dienstverhältnisses bei Abwahl derzeit nicht im Gesetz vorgesehen ist, können Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen von Hochschulen, deren Grundordnung eine Abwahlmöglichkeit vorsieht, derzeit nur in öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnissen beschäftigt werden. Es handelt sich hier um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 52 Absatz 3 Satz 3.

Die durch den Einleitungssatz des Absatzes 2 angeordnete Rechtsfolge der Beendigung des Amtes und des Dienstverhältnisses würde ohne eine weitere Maßgabe in allen Fällen einer Abwahl eintreten. Das ist in Fällen, in denen Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen nach Absatz 3 Satz 2 als aus einem Lebenszeitprofessoren- oder -professorinnenverhältnis beurlaubt gelten oder sich in einem fortdauernden Beamtenverhältnis befinden, auch unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Absicherung von Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen unproblematisch (Satz 1). Denn dieser Personenkreis kann nach einer Abwahl in das fortdauernde Beamtenverhältnis zurückkehren. Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass das Amt des Hochschulleiters oder der Hochschulleiterin auch für Bewerber und Bewerberinnen hinreichend attraktiv ist, auf die die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, beispielsweise Bewerber oder Bewerberinnen aus der freien Wirtschaft oder freiberuflich oder selbständig Tätige. Für diese Fälle wurde bei einer Abwahl eine auf die reguläre Amtszeit beschränkte Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin vorgesehen. Dementsprechend kann das Dienstverhältnis in diesen Fällen aus systematischen Gründen nicht enden, sondern muss hier bei einer Abwahl eine Abberufung von der Funktion als Hochschulleiter oder Hochschulleiterin erfolgen.

35. Zu Artikel I Nr. 35 (§ 57):

Die Änderung in Absatz 5 stellt sicher, dass auch Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen abgewählt werden können.

36. Zu Artikel I Nr. 36 (§ 87):

Der neue Satz 2 in Absatz 4 regelt, dass die Kreditaufnahme der Hochschulen zu investiven Zwecken unzulässig ist. Er dient der Klarstellung der bereits geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

37. Zu Artikel I Nr. 37 (§ 90):

Aus Gründen der Entbürokratisierung und der Entlastung der Verwaltungsverfahren, mit der regelmäßig zugleich eine Beschleunigung einhergeht, weist der Entwurf in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Bestätigung von Hochschulsatzungen künftig grundsätzlich der Hochschulleitung zu, die auch bisher schon für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der satzungsgebenden Organe zuständig war. Eine zusätzliche Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist künftig nur noch für solche Satzungen vorgesehen, die für die Hochschule oder im Hinblick auf die Rechte Betroffener typischerweise besonders bedeutsam sind. Die Bestätigung bezieht sich bei allen Satzungen mit Ausnahme der Rahmengebührensatzung auf die Rechtmäßigkeit ihrer Regelungen. Soweit einzelne Satzungen, die künftig nicht mehr der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen, an Rechtsfehlern leiden, besteht weiterhin die Möglichkeit, mithilfe des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums auf eine Anpassung der zu beanstandenden Regelung hinzuwirken.

Nicht berührt durch § 90 werden Bestätigungs- und Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften wie dem Hochschulzulassungsgesetz oder dem Landesbesoldungsgesetz. Dies wird mit der Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck gebracht.

Die Aufhebung in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 sind Folgeänderungen der Änderung in § 31 Absatz 4.

Im Anhörungsverfahren wurde die vorgeschlagene Regelung, nach der die abschließende Bestätigungskompetenz für die meisten Satzungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf die Hochschulleitung übergehen soll, zum Teil als zu weitgehend kritisiert. Vom Deutschen Hochschulverband wurde hingegen gefordert, auch auf diese Prüfungs- und Bestätigungsinstanz zu verzichten.

38. Zu Artikel I Nr. 38 (§ 92):

In Absatz 1 werden die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen aufgehoben, da es für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seit der 5. HRG-Novelle keine Ämter mehr gibt. Stattdessen werden die in § 108 genannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen genannt, da diese in § 108 vorgesehene, tatsächlich derzeit aber nicht existierende Personalkategorie durch den Entwurf mit Leben erfüllt werden soll. Näheres zur Veränderung bei den Personalkategorien ist in den Nummern 45 ff. (zu den §§ 104 ff.) geregelt.

39. Zu Artikel I Nr. 39 (§ 93):

In der Aufzählung in Absatz 2 werden die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gestrichen, da Angehörige dieser Personalkategorie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen. Da es keine weiteren Beamten und Beamtinnen auf Zeit neben den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (§ 102 Absatz 2) gibt, wird die Aufzählung entsprechend angepasst.

40. Zu Artikel I Nr. 40 (§ 95):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind Folgeänderungen zu den Nummern 47 ff. (zu den §§ 104 ff).

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 dient der rechtlichen Gleichstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals, das nicht unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fällt, mit den befristet beschäftigten Personengruppen, für die nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes anlässlich der Betreuung von Kindern die Möglichkeit vorgesehen ist, das jeweili-

ge Vertragsverhältnis um bis zu zwei Jahre pro betreutem Kind zu verlängern. Die Festsetzung einer Obergrenze bei Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in Satz 2 ist vor dem Hintergrund geboten, dass es sich bei der Juniorprofessur um ein Dienstverhältnis mit dem Zweck der Qualifizierung für eine Professur handelt. Eine künftig mögliche Gesamtdauer von zehn Jahren trägt dem mit der Regelung verfolgten familienpolitischen Anliegen insofern angemessen Rechnung.

41. Zu Artikel I Nr. 41 (§ 96):

Der Gesetzentwurf sieht in der didaktischen Qualifikation der hauptberuflichen Lehrkräfte ein wesentliches hochschulpolitisches Ziel, was durch die Regelung des neuen Absatzes 2 zum Ausdruck gebracht wird. Daher ist es notwendig, die gemeinsame Verantwortung der Lehrkräfte auf der einen und der jeweiligen Hochschule auf der anderen Seite zu unterstreichen.

42. Zu Artikel I Nr. 42 (§ 99):

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zu den im dritten Abschnitt vorgesehenen Änderungen.

Die Erweiterung der Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in Absatz 4 Nummer 7 um die Unterstützung des Wissenstransfers flankiert die gewachsene Bedeutung des Wissenstransfers als Aufgabe der Hochschulen insgesamt.

43. Zu Artikel I Nr. 43 (§ 100):

Absatz 1 Satz 2 stellt die besondere Bedeutung der pädagogischen Eignung bei der Besetzung von Professuren mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre heraus.

Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 2 trägt der Entwurf der Internationalisierung Rechnung, die gerade auch in der Medizin in den vergangenen Jahren zu beobachten war. Mit dieser Internationalisierung geht einher, dass nationale Abschlüsse auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung und der Spezialisierung als alleinige Referenzgröße nicht mehr ausreichen. Die gebotene Öffnung nimmt nun der Gesetzentwurf vor.

Da sich auch in den jüngeren Berufungsverfahren gezeigt hat, dass sich entgegen der ursprünglichen Prognose derzeit noch nicht in ausreichender Zahl Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auf freie Stellen bewerben, wird die Übergangsregelung bis zum Jahr 2015 verlängert.

44. Zu Artikel I Nr. 44 (§ 101):

Die Änderung des Absatzes 5 dient der Klarstellung, dass auch bei Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen das bei den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen eingeführte Prinzip gilt, wonach eine Hausberufung auf eine Professur nur zulässig ist, wenn nach der Promotion für die Erreichung der nächsten Karrierestufe mindestens ein Hochschulwechsel erfolgt ist oder alternativ außerhalb der berufenden Hochschule eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

45. Zu Artikel I Nr. 45 (§ 102):

Mit der Einfügung des Absatzes 7 trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, dass nicht mehr alle Länder die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Besetzung von Professoren- und Professorinnenstellen vom 10. November 1978 in der Fassung vom 15. August 2002 befolgen. Nach Nr. 3 Absatz 2 der Vereinbarung soll von einer Berufung auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W 3 in der Regel abgesehen werden, wenn der Betreffende oder die Betreffende in den letzten drei Jahren bereits auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W 3 in einem anderen Bundesland berufen worden ist. Die Regelung des Entwurfes soll den Grundgedanken der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz fortführen. Der geht von dem Prinzip wechselseitiger Verantwortung zwischen Hochschulen und den einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen aus. Im Zusammenhang mit Neuberufungen unternehmen die Hochschulen nicht selten erhebliche auch finanzielle An-

strengungen, um eine solide Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern entspricht es (nicht nur) der Fairness, wenn von dem betreffenden Hochschullehrer oder der betreffenden Hochschullehrerin erwartet wird, dass er oder sie sich für einen angemessenen Zeitraum an seine oder ihre Hochschule bindet und diese so in gewissem Umfang von dem Risiko entbindet, dass sich die Aufwendungen wegen eines kurzfristigen Ausscheidens aus der Hochschule schon nach kürzester Zeit als frustriert erweisen. Den Hochschulen soll mit dieser Regelung zugleich auch die Verantwortung für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen gegenüber ihren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vor Augen geführt werden. Welcher Zeitraum jeweils als angemessen anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht schematisch beantwortet werden kann und sollte. Eine (Mindest-) Bindungsfrist von drei Jahren dürfte allerdings in aller Regel nicht als unangemessen anzusehen sein.

In seiner Stellungnahme hat sich der Deutsche Hochschulverband gegen die vorgesehene Änderung ausgesprochen und vorgeschlagen, dass die Hochschulen stattdessen untereinander ein System von Kompensationsleistungen im Sinne von „Ablösesummen“ etablieren sollten. Diesem Vorschlag ist der Gesetzentwurf nicht gefolgt, weil er die Verantwortung und Kostenbelastung einseitig bei den Hochschulen ansiedelt.

46. Zu Artikel I Nr. 46 (§ 102a):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 100 Absatz 5. Die Aufhebung des Satzes 6 erfolgt, weil sich die Regelung durch Zeitablauf erledigt hat.

Da die ursprünglich im Hochschulrahmengesetz verankerten Regelungen zum Befristungsrecht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12. April 2007 in das Wissenschaftszeitvertragsgesetz überführt wurden, sind die Verweisungen im ehemaligen Absatz 1 Satz 7, der jetzt Satz 6 wird, anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

47. Zu Artikel I Nr. 47 (§ 103):

Nach Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nur geführt werden, wenn ein Professor oder eine Professorin mindestens fünf Jahre seine oder ihre Tätigkeit ausgeübt hat. Bislang sieht die Regelung in § 103 vor, dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin unabhängig von der Zeit seiner oder ihrer Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin berechtigt war, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auch nach Ausscheiden aus der Hochschule zu tragen. Da mit der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ in der Öffentlichkeit ein großes Ansehen verbunden ist, ist es angezeigt, das Recht, die Bezeichnung nach Ausscheiden aus der Hochschule zu führen, auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tätigkeit als Professor oder Professorin mindestens fünf Jahre lang ausgeübt wurde. Damit wird zugleich ausgeschlossen, dass sich jemand nur zu dem Zweck auf eine Professur an einer Berliner Hochschule bewirbt, nach der Ernennung sogleich unbefristet die Tätigkeitsbezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen zu können, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wie lange er oder sie die Tätigkeit ausübt.

Um mit einer solchen Regelung kein Mobilitätshindernis zu schaffen, wird in Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz angeordnet, dass vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder Professorin anzurechnen sind.

Soweit nach der bisherigen Regelung vorgesehen war, dass nach positiver Evaluierung nach § 102b Absatz 2 grundsätzlich auch Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterführen dürfen, hält der Gesetzentwurf an dieser Regelung nicht fest, da mit ihr gegenüber anderen Personalkategorien und vor allem auch gegenüber der Habilitation eine unangemessene Besserstellung verbunden war.

Allen unter der bisherigen Rechtslage eingestellten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wird nach § 126 Abs. 9 Vertrauensschutz gewährt.

Mit der Aufhebung des Absatzes 3 wird die Beschlusslage der Kultusministerkonferenz nachvollzogen. Es gilt für die Führung ausländischer Professorentitel nunmehr ausschließlich § 34a.

48. Zu Artikel I Nr. 48 (§§ 104 bis 107):

Die Vorschriften werden aufgehoben. Da für diese Mitarbeiter seit der 5. HRG-Novelle keine Ämter mehr existieren, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Personalkategorien nicht mehr eingestellt werden. Für die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Personalkategorien enthält § 126 Übergangsregelungen.

49. Zu Artikel I Nr. 49 (§ 108):

Der Entwurf lässt die Personalkategorie der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die in den vergangenen Jahren mangels des erforderlichen beamtenrechtlichen Unterbaus praktisch nicht genutzt werden konnte, aufleben. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können an Universitäten eingesetzt werden. Ihnen obliegen grundsätzlich die Aufgaben nach § 99 Berliner Hochschulgesetz mit der Besonderheit, dass der Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt. Auf diese Weise erhalten die Hochschulen eine Personalkategorie, die auf höchstem akademischem Niveau dauerhaft vorwiegend Lehraufgaben wahrnimmt. Mit der Aktivierung dieser Personalkategorie soll die Möglichkeit eines weiteren Karrierewegs an den Hochschulen neben der Professur eröffnet werden. Der Gesetzentwurf sieht hier ein Instrument, langfristige hochwertige Beschäftigungsperspektiven im Wissenschaftsbereich unterhalb der Professur zu schaffen, wie sie seit langer Zeit insbesondere von Gewerkschaften gefordert wurden. Darüber hinaus gewinnen die Hochschulen dadurch Spielräume für eine flexiblere Personalpolitik.

Der Aufgabenschwerpunkt in der Lehre schließt nicht aus, dass Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen auch Forschungsaufgaben wahrnehmen. Die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorzusehende Lehrverpflichtung wird sich an der von Fachhochschulprofessuren orientieren. Sie ist so bemessen, dass neben der Lehre auch noch Forschung betrieben werden kann. Außerdem soll in der Lehrverpflichtungsverordnung eine Lehrermäßigung zur Wahrnehmung von Forschungsaufgaben vorgesehen werden.

Die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen hat die Reaktivierung der Personalkategorie der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen wie auch die Einführung der neuen Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre (§ 110a BerlHG-E) mit dem Argument kritisiert, dass hier eine Trennung von Forschung und Lehre erfolgen würde. Ähnlich waren in der Tendenz die Stellungnahmen der Landesastenkonferenz, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Hochschulverbandes. Der Gesetzentwurf hält jedoch daran fest, die Handlungsspielräume der Hochschulen durch diese Personalkategorien zu vergrößern und zusätzliche verlässliche Beschäftigungsperspektiven zu schaffen.

Absatz 1 stellt klar, dass diese Personalkategorie nur an Universitäten und Kunsthochschulen eingerichtet werden kann und ihr Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt.

Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen geändert.

Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden nach Absatz 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie können nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen befristet oder unbefristet beschäftigt werden.

50. Zu Artikel I Nr. 50 (§ 109):

Diese Vorschrift wird aufgehoben, weil nach § 108 Absatz 3 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, so dass es keiner Regelung zur dienstrechtlichen Stellung bedarf.

51. Zu Artikel I Nr. 51 (§ 110a):

Nach Absatz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig mit einem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre beschäftigt werden. Die Aufgabenstellung entspricht der der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 110 mit der Besonderheit, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre überwiegend Lehraufgaben wahrnehmen. Diese Personalkategorie dient nicht primär der Weiterqualifikation, sondern soll die Möglichkeit eröffnen, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen eine dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit an der Hochschule zu eröffnen. Die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorzusehende Lehrverpflichtung wird sich an der von Fachhochschulprofessuren orientieren, aber unterhalb jener von Hochschuldozenten und -dozentinnen liegen. Sie ist so bemessen, dass neben der Lehre auch noch Forschung betrieben werden kann. Darüber hinaus wird in der Lehrverpflichtungsverordnung eine Lehrermäßigung für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben vorzusehen sein.

Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Kunsthochschulen, nicht jedoch für die künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, da insofern kein Regelungsbedarf besteht.

In den Einstellungsvoraussetzungen des Absatzes 2 orientiert sich die Regelung an den für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gestellten Anforderungen.

Absatz 3 legt fest, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten können die Hochschulen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre auch befristete Arbeitsverhältnisse begründen.

Zu den im Anhörungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen wird auf die Ausführungen zu § 108 verwiesen.

52. Zu Artikel I Nr. 52 (§ 113):

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass sich Gastprofessoren und Gastprofessorinnen während der Dauer ihrer Tätigkeit „Professor“ oder „Professorin“ nennen dürfen. Ein Recht auf die Führung der akademischen Bezeichnung nach Ausscheiden aus der Hochschule (§ 103 Absatz 2) ist damit nicht verbunden.

53. Zu Artikel I Nr. 53 (§ 117):

Bei der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 103.

54. Zu Artikel I Nr. 54 (§ 120):

Die Erhöhung der maximalen Dauer von Lehraufträgen in Absatz 3 Satz 2 auf zwei Semester soll die soziale Situation von Lehrbeauftragten abfedern.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund haben in ihren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren weitergehende Änderungen der Regelungen zu den Lehrbeauftragten und ihrem beschäftigungsrechtlichen Rechtsstatus gefordert. Diese Forderungen wurden nicht aufgegriffen, da sich das gesetzliche Leitbild der Lehrbeauftragten nicht geändert hat und auch nicht geändert werden soll. Lehrbeauftragte leisten einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur Hochschullehre, dessen besondere Qualität in der Verknüpfung mit der Berufspraxis zu sehen ist.

55. Zu Artikel I Nr. 55 (§ 121):

Die Regelungen in dieser Vorschrift werden dem gestuften Studiensystem angepasst. Künftig wird die Bestimmung von Einstellungsvoraussetzungen für studentische Hilfskräfte den Hochschulen überlassen (Absatz 1 Satz 2). Damit können die entsprechenden Regelungen des § 121 in seiner bisherigen Fassung gestrichen bzw. aufgehoben werden.

56. Zu Artikel I Nr. 56 (§ 122):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 31:

57. Zu Artikel I Nr. 57 (§ 123):

Das Recht der Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin stehen, wird durch den Gesetzentwurf grundlegend neu gestaltet.

Nach Absatz 1 bedarf eine nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin stehende Hochschule der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die staatliche Anerkennung setzt voraus, dass eine Institution besteht oder sich im Aufbau befindet, die Aufgaben wie eine staatliche Hochschule wahrnimmt oder wahrnehmen will. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass die Einrichtung ihren Sitz im Land Berlin hat. Liegt dieser außerhalb Berlins und betreibt die Einrichtung hier nur eine unselbständige Zweigstelle, gilt § 124a.

Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bildungseinrichtung Bestandteil des Berliner Hochschulsystems. Die Anerkennung dokumentiert, dass eine private Einrichtung nach denselben formalen und qualitativen Bedingungen Bildungsangebote bereit hält wie staatliche Hochschulen. Damit dies gewährleistet wird, müssen private Bildungseinrichtungen bestimmte Standards erfüllen, die in den Verfahren zur Qualitätssicherung festgestellt werden. Mit der staatlichen Anerkennung wird eine privatrechtlich organisierte Hochschule grundsätzlich in die Ausbildungsförderung und in die Hochschulstatistik einbezogen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Anerkennungsvoraussetzungen, die die Gleichwertigkeit der Angebote privater Einrichtungen mit denen staatlicher Hochschulen sicherstellen soll. Aufgezählt werden die Kriterien, die erfüllt werden müssen, um eine staatliche Anerkennung zu erlangen.

Nach Nummer 1 muss in der Einrichtung die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet sein. Da die Wissenschaftsfreiheit im Spannungsverhältnis zur Gewerbefreiheit steht, wird das einfach-gesetzlich verankerte Recht auf Wissenschaftsfreiheit begrenzt durch den Geschäftszweck und die wirtschaftlichen Interessen des Trägers.

Nummern 2 und 3 sollen gewährleisten, dass staatlich anerkannte Hochschulen dieselben Aufgaben wahrnehmen wie staatliche. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, damit eine private Bildungseinrichtung materiell Hochschule wird.

Nach Nummer 4 bedarf es in der Regel einer Mehrzahl von Studiengängen, damit eine Bildungseinrichtung materiell zur Hochschule wird. Es ist eine gewisse Breite des Angebots erforderlich, um in der Erfüllung der Aufgabenstellung ein Niveau zu erreichen, das dem einer Hochschule entspricht. Ausnahmen von der Mehrzahl der Studiengänge sind dort möglich, wo aus der Natur der Ausbildungsstruktur heraus nur ein Studiengang in Betracht kommt, wie zum Beispiel in den Rechtswissenschaften oder in der Medizin.

Nummern 5 und 6 sollen mindestens die Niveaugleichheit in der Ausbildung mit der an den staatlichen Hochschulen gewährleisten. Auf die in der gemeinsamen Stellungnahme der oben genannten 13 privaten Hochschulen im Anhörungsverfahren vorgebrachte Kritik wurde die Formulierung in Nummer 5 redaktionell überarbeitet und weiter präzisiert. Der in der genannten Stellungnahme aufgestellten Forderung, von dem Prinzip abzurücken, dass die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte durch hauptberuflich beschäftigte Lehrkräfte ausgeübt werden müssen, wurde im Hinblick auf die gebotene Qualitätssicherung nicht nachgegeben.

Nummer 7 gewährleistet an staatlich anerkannten Hochschulen die akademischen Mitwirkungsrechte ihrer Angehörigen in Analogie zur akademischen Selbstverwaltung an staatlichen Hochschulen. Es erfolgt allerdings nicht eine vollständige Gleichstellung, sondern nur eine sinngemäße. Dies ist deshalb gerechtfertigt und notwendig, weil der Träger der Hochschule, der in der Regel am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, auch wirtschaftliche Interessen an dem Betrieb der Hochschule verfolgt, die respektiert werden müssen. Die Wahrnehmung der akademischen Selbstverwaltung ist deshalb vor dem Hintergrund der Wahrung der geschäftlichen Interessen des Trägers zu sehen.

Nummer 8 soll eine Qualifikation des Personalkörpers gewährleisten, die im Wesentlichen der an staatlichen Hochschulen entspricht. Dies kann nur dann sichergestellt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des Personals im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht. Im Anhörungsverfahren haben die privaten Hochschulen eingewendet, die Festlegung der Arbeitsbedingungen für ihr Lehrpersonal durch den Gesetzentwurf greife in die Tarifautonomie und in die nach Art. 2 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie der Hochschulen ein. Sie weisen darauf hin, dass die Aufwendungen für beamtetes Personal an den staatlichen Hochschulen wegen der Sozialversicherungsfreiheit niedriger seien als an den privaten und meinen, durch die Regelungen gezwungen zu sein, Gehälter zu zahlen, die ihr Personal beim Nettogehalt so stellten, wie die Nettogehälter der Beamten an staatlichen Hochschulen. Sie befürchten dadurch eine finanzielle Erdrosselung, die die Eigentumsrechte des Art. 14 GG verletze. Der Vergleich des Personals der privaten Hochschulen mit dem beamteten der staatlichen trifft so, wie er in der Anhörung gezogen wird, nicht zu. Zum einen befindet sich auch ein Großteil der Beschäftigten der staatlichen Hochschulen - insbesondere im Mittelbau - im Angestelltenverhältnis, so dass es hier keine besonderen Belastungen für private Hochschulen gibt. Zum anderen sind die privaten Hochschulen durch die Regelung des Gesetzentwurfes nicht gezwungen, Gehälter zu zahlen, die den Nettogehältern von beamteten Lehrkräften entsprechen. Auch die staatlichen Hochschulen können angestellte Professoren und Professorinnen beschäftigen und sich dabei an den Bruttogehältern der beamteten Professoren und Professorinnen orientieren.

Die im Gesetzentwurf geforderte, im Übrigen der bisherigen Rechtslage entsprechende wirtschaftliche Gleichstellung der Lehrkräfte privater Hochschulen mit denen an staatlichen Hochschulen ist sachlich und rechtlich gerechtfertigt. Lehrkräfte an beliehenen privaten Hochschulen werden hoheitlich tätig. Deshalb hat der Staat in diesem Fall ein besonderes Interesse, dass dort Personal beschäftigt wird, das qualitativ in der Lage ist, die Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes in der Praxis auf gleichem Niveau umzusetzen, wie es an den staatlichen Hochschulen gefordert wird. Die im Gesetzentwurf festgeschriebenen Qualitätsstandards an Studium und Prüfung, die sowohl für staatliche als auch für private Hochschulen gelten, bedingen es, dass entsprechende Standards auch beim Personal eingehalten werden. Dies kann nicht allein dadurch geschehen, dass für bestimmte Personalkategorien an staatlichen und privaten Hochschulen gleiche Einstellungsvoraussetzungen gelten, vielmehr müssen die Qualifikationsanforderungen bei der Einstellung ihre Nachhaltigkeit durch eine entsprechende Vergütung erfahren. Nur wenn sich die Vergütung von Lehrkräften an staatlichen und privaten Hochschulen gleichen, ist zu erwarten, dass nicht nur die formale Qualifikation, sondern auch das individuelle Engagement sich entsprechen. Der Gesetzentwurf legt den privaten Hochschulen keine übermäßigen Belastungen auf, da er ein Schlechterstellungsverbot nur für Lehrkräfte festschreibt, die Aufgaben der Professoren und Professorinnen wahrnehmen, die die wesentliche Verantwortung für die Qualität der Ausbildung tragen.

Absatz 2 Satz 2 nennt die Voraussetzungen, die für die staatliche Anerkennung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung vorliegen müssen. Es handelt sich dabei um solche Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein ordnungsgemäßer Hochschulbetrieb überhaupt gewährleistet ist.

Nach Nummer 1 muss der Träger der Hochschule eine juristische Person sein. Dies wird deshalb vorausgesetzt, weil zu erwarten ist, dass eine juristische Person auf eine gewisse Dauerhaftigkeit angelegt ist. Ausgeschlossen werden soll damit, dass der Betrieb einer Hochschule vom Willen einer Einzelperson bestimmt wird, ohne dass dieser Wille - wie es innerhalb einer juristischen Person der Fall ist - formal strukturiert wird. Weiterhin soll verhindert werden, dass ein Übergang durch Erbschaft auf unvorbereitete Erben trifft, die nicht Willens oder nicht in der Lage sind, den Hochschulbetrieb fortzusetzen. Kontinuität des Betriebes der Hochschule ist von grundlegender Bedeutung, wenn eine Hochschule im Gesamtsystem des Berliner Hochschulwesens ihren festen Platz haben soll.

Nummer 2 Buchstabe a) enthält ebenfalls eine Regelung, die der Nachhaltigkeit des Hochschulbetriebes dient. Eine Hochschule ist eine komplexe Einrichtung, deren Funktionieren von diversen Komponenten abhängt. Nur wenn alle Komponenten in der richtigen Weise zusammenwirken, kann der Hochschulbetrieb funktionieren.

Nach Nummer 2 Buchstabe b) muss die Hochschule ein Finanzierungskonzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass und wie die Hochschule dauerhaft auf sicherer finanzieller Grundlage arbeiten kann.

Nummer 2 Buchstabe c) ist in engem Zusammenhang mit Buchstabe a) zu sehen. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule gehört es auch sicherzustellen, dass Studenten und Studentinnen das Studium auch dann zu Ende führen können, wenn die Hochschule in finanzielle, personelle oder andere Schwierigkeiten gerät. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf Grund entsprechender Planungsunterlagen der Hochschule festgelegt, wie die Hochschule die Beendigung des Studiums zu gewährleisten hat. In Betracht kommen zum Beispiel eine Bürgschaft oder die Garantieerklärung eines Dritten.

Nummer 3 soll gewährleisten, dass Forschung und Lehre auf dem Boden des Grundgesetzes erfolgen. Die geforderte Sachkunde und Zuverlässigkeit soll sicherstellen, dass staatlich anerkannte Hochschulen nicht zu spekulativen wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die geforderte Sachkunde kann zum Beispiel durch Leumundszeugnisse oder Gutachten festgestellt werden, die Zuverlässigkeit durch entsprechende Registerauskünfte.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des staatlichen Anerkennungsverfahrens. Wesentlich für die Anerkennung ist die Qualitätssicherung von Forschung und Lehre. Die Sicherung der Qualität kann auf verschiedene Weise herbeigeführt werden: Zum einen kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung auf Grund eigener Bewertungen Auflagen erteilen. Darüber bedarf es sowohl einer qualitativen Bewertung der Hochschule als Institution als auch einer solchen der einzelnen Studiengänge. Für die zuletzt genannten Bewertungen bedarf es eines Fachwissens, das bei den Anerkennungsbehörden regelmäßig nur eingeschränkt vorhanden ist. Deshalb ist die staatliche Anerkennung nach Satz 3 mit einem Verfahren zu verbinden, in dem fachlich kompetent das Niveau der Studiengänge und der Hochschule insgesamt geprüft wird. Der Entwurf schreibt an dieser Stelle nicht im Einzelnen vor, wie das Qualitätssicherungsverfahren auszusehen hat, um die denkbaren Möglichkeiten nicht von vornherein zu beschränken. Derzeit werden staatlich anerkannte Privathochschulen vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert, die einzelnen Studiengänge werden von Akkreditierungsagenturen akkreditiert. Beides erfolgt befristet. Die Akkreditierungsverfahren befinden sich allerdings im Fluss. Nach den Regelungen des Entwurfes sind alle denkbaren Varianten von Verfahren zur Qualitätssicherung denkbar. Das gilt namentlich für die Möglichkeit einer vorgeschalteten Konzeptprüfung durch eine von der Senatsverwaltung zu bestimmende sachverständige Institution. Für die Akkreditierung von Studiengängen gilt wegen des Verweises in Absatz 8 § 8a Absätze 1 bis 3.

Sowohl die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen als auch die von Studiengängen soll von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Auflagen im Anerkennungsverfahren zur Pflicht gemacht werden. Die Anerkennung soll befristet ausgesprochen werden, um das Ergebnis der Akkreditierungen in die Sach- und Rechtsprüfung bei einer Verlängerung der Anerkennung einzubeziehen. Das Qualitätssicherungsverfahren ist Teil des Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 26 VwVfG zur Ermittlung der Sachlage. Auf gleicher Rechtsgrundlage können auch sogenannte Konzeptprüfungen durch den Wissenschaftsrat vor der erstmaligen Anerkennung durchgeführt werden.

Absatz 4 Satz 1 verleiht einer staatlich anerkannten Hochschule das Recht, wie eine staatliche Hochschule Studiengänge anzubieten, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Bei der Abnahme von Prüfungen und der Verleihung von Graden handelt sie als Beliehener. Satz 2 verleiht ihr das Recht, sich entsprechend ihrer Anerkennung als Hochschule bezeichnen zu dürfen. Dieses Namensrecht wird durch § 125 geschützt. Satz 3 dient der Klarstellung, dass Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen dieselben Berechtigungen eröffnen wie die staatlicher Hochschulen.

Nach Absatz 5 bedarf die Einrichtung weiterer Studiengänge sowie die Änderung und Aufhebung von Studiengängen einer Änderung der staatlichen Anerkennung. Gleiches gilt für die Einrichtung von Zweigniederlassungen außerhalb Berlins. Da das Handeln einer juristischen Person des Privatrechts örtlich ihrem Sitz, der gleichzeitig ihr Gerichtsstand ist, zuzuordnen ist, handelt eine staatlich

anerkannte Hochschule, deren Träger seinen Sitz in Berlin hat, rechtlich im Land Berlin, auch wenn die tatsächliche Ausbildung andernorts stattfindet. Deshalb erfolgt die Anerkennung von Zweigniederlassungen nach dem Gesetzentwurf durch Berlin als Sitzland. Eine Änderung der staatlichen Anerkennung bei Einrichtung von Zweigniederlassungen ist deshalb erforderlich, weil die Veränderungen in der Hochschule mit Konsequenzen insbesondere für das Profil der Hochschule, ihrer Finanzierung, einer Sicherheitsleistung, der Personal- oder Raumausstattung verbunden sein kann. Aus den genannten Gründen kommt ein Verzicht auf diese Regelung, wie er in der Stellungnahme der 13 privaten Hochschulen gefordert wurde, nicht in Betracht.

Absatz 6 macht Vorgaben zur Personalstruktur. Satz 1 eröffnet einer staatlich anerkannten Hochschule die Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von den in § 92 aufgeführten Personalkategorien abzuweichen und dem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu gestatten. Damit können private Hochschulen mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch eigene Personalkategorien kreieren. Diese Regelung trägt einer Entwicklung der jüngeren Vergangenheit Rechnung, die ehemals starren Personalkategorien des Hochschulrahmengesetzes zu flexibilisieren. Da staatlich anerkannte Hochschulen nicht über die Experimentierklausel des § 7a neue Personalkonzepte in der Praxis testen können, eröffnet ihnen der Gesetzentwurf grundsätzlich die Möglichkeit, sogar dauerhaft eigene Personalstrukturen einzuführen. Der Zustimmungsvorbehalt dient unter anderem der Sicherung verständlicher Strukturen und der Absicherung einer gewissen zumindest grundsätzlichen Einheitlichkeit im Hochschulwesen. Zugleich soll bei der Verleihung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gerade auch im Bereich der privaten Hochschulen die Einhaltung der gebotenen Qualitätsstandards sichergestellt werden.

Um die Aufgaben einer Hochschule qualitativ gleichwertig wie staatliche Hochschulen erfüllen zu können, müssen Mitarbeiter staatlich anerkannter Hochschulen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die die Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrnehmen. Sie müssen nach Satz 3 dieselben Einstellungsvoraussetzungen erfüllen wie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an staatlichen Hochschulen. Im Rahmen der Zustimmung zur Beschäftigung dieser Personen prüft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unter anderem, ob die Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Da den betreffenden Personen das Recht verliehen wird, die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen, kommt eine Streichung des vorgesehenen Zustimmungserfordernisses, wie sie in der Stellungnahme der 13 privaten Hochschulen gefordert wird, nicht in Betracht.

Nach Absatz 7 kann staatlich anerkannten Hochschulen unter den dort genannten Voraussetzungen das Promotionsrecht verliehen werden. Satz 1 stellt klar, dass das Promotionsrecht nicht gleichzeitig mit der staatlichen Anerkennung verliehen wird, sondern erst dann, wenn sichergestellt ist, dass die Hochschule Standards in der Wissenschaftlichkeit erfüllt, die die Verleihung des Promotionsrechts rechtfertigen. Da die Übertragung des Promotionsrechts eine komplexe Prüfung der Qualitätsstandards der Hochschule, insbesondere im Bereich der Forschung, voraussetzt, ist ein Qualitätssicherungsverfahren durchzuführen.

Absatz 8 stellt in Satz 1 durch den Verweis auf § 3 sicher, dass sich eine staatlich anerkannte Hochschule eine verbindliche organisatorische Struktur gibt und dass akademische Entscheidungsfindungsprozesse festgelegt werden. Dieses muss der Träger in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag anerkennen. Er muss darüber hinaus sicherstellen, dass die Grundordnung sowie andere Ordnungen für die Angehörigen der Hochschule verbindlich ist. Dies kann durch Regelungen in den Studien- und Arbeitsverträgen geschehen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung gelten die Regelungen des dritten Abschnitts.

Satz 2 sieht für Grundordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zugangs- sowie Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen vor, dass diese der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.

Absatz 9 regelt die Aufsichtsbefugnisse der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Absatz 10 erfasst Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft außerhalb der des Landes Berlin. Darunter fallen Hochschulen in der Trägerschaft des Bundes und Hochschulen anderer Bundesländer. Für diese Hochschulen gelten die vorhergehenden Absätze nur insoweit, wie dies für öffentlich-rechtlich organisierte Hochschulen angemessen ist.

58. Zu Artikel I Nr. 58 (§ 123a):

Absatz 1 regelt, wie bei einem Trägerwechsel zu verfahren ist. Da dieser insbesondere Auswirkungen auf die Finanzierung sowie die Sachkunde und die Zuverlässigkeit des Trägers oder der ihn prägenden Personen haben kann, ist eine erneute Sachprüfung geboten. Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen bei einem Trägerwechsel nicht mehr vor, kann die Genehmigung widerrufen werden. Alternativ kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Satz 2 von vornherein die Anerkennung an einen bestimmten Träger binden.

Absatz 2 regelt Widerrufsgründe der Anerkennung. Satz 1 präzisiert die des § 49 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, der insgesamt anwendbar ist. Satz 2 stellt sicher, dass auch bei einem Widerruf die noch vorhandenen Studenten und Studentinnen ihr Studium zu Ende führen können. Werden die Studenten und Studentinnen an der Einrichtung zu Ende ausgebildet, muss die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung der Einrichtung das Recht einräumen, weiterhin hoheitlich Prüfungen abnehmen und Grade verleihen zu können. Satz 3 stellt klar, dass ein Ausbildungsanspruch der Studenten und Studentinnen gegen das Land nicht besteht.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass eine staatlich anerkannte Hochschule auch tatsächlich als solche tätig wird. Da das Berliner Hochschulsystem als Ganzes zu sehen ist, in das die staatlich anerkannten Hochschulen eingegliedert werden, muss auch das Gesamtsystem funktionieren.

59. Zu Artikel I Nr. 59 (§ 124):

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 resultieren aus der Namensänderung der kirchlichen Hochschulen. Im Übrigen enthält die Vorschrift in den Absätzen 1 und 2 Folgeänderungen zu den Änderungen in § 123.

Durch die in § 124 Absätzen 1 und 2 vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit des § 123 Absatz 2 Satz 1 soll - wie auch schon nach bisheriger Rechtslage durch die Verweisung auf § 123 Absatz 1 - klargestellt werden, dass die für Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft geltenden allgemeinen Regelungen dieser Vorschrift und die darin enthaltenen rechtlichen und qualitativen Maßstäbe ungeachtet der bereits gesetzlich durch § 124 erfolgten staatlichen Anerkennung als Hochschule auch für die kirchlichen Hochschulen gelten. Die gesetzlich erfolgte staatliche Anerkennung der beiden in § 124 genannten kirchlichen Hochschulen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Absatz 4 Satz 1 regelt, welche Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes auch für kirchliche Hochschulen gelten. Dies sind die Regelungen zur Qualitätssicherung, zum Hochschulzugang, zum Studium und zur Prüfung. Von der Geltung ausgenommen sind solche Vorschriften, die im staatlichen Interesse Regelungsaufträge festlegen, die ausschließlich die staatlichen Hochschulen umzusetzen haben. Nach Satz 2 sind die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet, Rahmenstudien- und –prüfungsordnungen zu erlassen. Der Entwurf gibt hier der unterschiedlichen Kultur an den beiden Hochschulen Spielraum. Nach Satz 3 müssen die kirchlichen Hochschulen über Grundordnungen verfügen, in denen analog zu den Grundordnungen der staatlichen Hochschulen die wesentlichen Grundsätze der Organisation der Hochschulen und der Verfahrensweisen geregelt werden. Nach Hinweisen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz im Anhörungsverfahren wird die Grundordnungsregelung in Satz 3 so gefasst, dass die Grundordnung nicht zwingend von einem Organ der Hochschule erlassen werden muss. Damit wird der aus Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung resultierenden Praxis entsprochen, wonach Grundordnungsregelungen teilweise vom Träger der jeweiligen Hochschule erlassen werden.

Absatz 5 regelt die Aufsicht des Staates über die kirchlichen Hochschulen. Eine daneben bestehende kirchliche Aufsicht bleibt von diesen Regelungen ebenso unberührt wie Verpflichtungen der Hochschulen gegenüber ihren Trägern auf Grund kirchenrechtlicher Vorschriften.

60. Zu Artikel I Nr. 60 (§ 124a):

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung von außerhalb Berlins anerkannten Hochschulen. Ist eine Hochschule anerkannt, kann sie ohne weitere Anerkennung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in Berlin nach dem Recht des Sitzlandes tätig werden. Eine Anerkennung in Berlin wird erst dann erforderlich, wenn der Sitz nach Berlin verlegt werden soll.

Absatz 1 Satz 3 trifft eine Regelung für Kooperationen zwischen in Berlin ansässigen Einrichtungen, die nicht selbst Hochschule sind, und inländischen oder ausländischen Hochschulen, die teilweise als „Franchising-Modelle“ bezeichnet werden. Bietet eine solche Berliner Einrichtung, die selbst nicht Hochschule ist, in Kooperation mit einer Hochschule Studiengänge an, haben die für die Einrichtung handelnden Personen darauf hinzuweisen, dass nicht die Einrichtung, sondern die Hochschule verantwortlich für den Studiengang ist. Dadurch soll verhindert werden, dass sich Bildungseinrichtungen ohne eigenen Hochschulstatus im Geschäftsverkehr wie Hochschulen gerieren.

Nach Absatz 2 ist die Aufnahme einer nicht genehmigungspflichtigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige dient dazu feststellen zu können, wer in Berlin rechtmäßig Studienangebote vorhält.

61. Zu Artikel I Nr. 61 (§ 125):

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, um die Regelungen der §§ 123 bis 124a durchzusetzen. Nach Absatz 2 sind auch entsprechende Ordnungsverfügungen möglich.

62. Zu Artikel I Nr. 62 (§ 126):

Der neu gefasste § 126 enthält Übergangsregelungen für das Satzungsrecht (Absätze 1 bis 4), für die Umstellung von Diplom- und Magisterstudiengängen auf Bachelor- und Masterstudiengänge (Absatz 5), für die korporationsrechtlichen Gesetzesänderungen (Absatz 6), für Änderungen im Hochschuldienstrecht (Absätze 7 und 8) sowie zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ (Absatz 9).

Absatz 1 Satz 1 verweist für die infolge der Änderung des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich werdenden Anpassungen von Hochschulsatzungen auf die Regelugen in den Absätzen 2 bis 4. Satz 2 verpflichtet die Hochschulen, Rechte Dritter bei der Rechtsanpassung angemessen zu berücksichtigen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass von den Hochschulen in angemessener Form Vertrauensschutz gewährt wird.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Geltung der Grundordnungen in ihrer Gesamtheit durch den Erlass des Gesetzes grundsätzlich nicht berührt wird. Das bedeutet, dass eine Regelung dieses Gesetzes eine Grundordnungsregelung auch in solchen Bereichen nicht als neueres Recht aufhebt, in denen die Hochschulen nach § 7a von Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes abgewichen sind. Allerdings gilt dieser Grundsatz nur, soweit die Grundordnung mit der neuen Rechtslage nach dem geänderten Berliner Hochschulgesetz übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, müssen die Grundordnungen angepasst werden.

Das Verfahren zur Änderung von Grundordnungen, die eine Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes nach § 7a bewirken, wird mit Satz 3 gegenüber der derzeitigen Rechtslage dahingehend geändert, dass die Zustimmung zu den Abweichungen nicht durch das in § 64 vorgesehene Kuratorium erfolgt, sondern durch das Organ, das nach der jeweils geltenden Grundordnung die Aufgaben dieses Kuratoriums übernommen hat. Eine solche Regelung existiert bereits an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin seit der Integration der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

Der Gesetzentwurf nimmt auch Änderungen in Paragraphen vor, die gemäß § 7a unter die Experimentierklausel fallen. Da sich diese jedoch auf die hochschulinterne Organisation und Strukturierung bezieht, ist der Regelungsinhalt zur Verbesserung der Studienqualität, der im Mittelpunkt des Artikelgesetzes steht, von der Experimentierklausel inhaltlich nicht umfasst. Grundsätzlich können Abweichungen nach dieser Vorschrift erst und nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Regelungen Reformbedarf erfordern. Die jetzt vorgenommenen Änderungen im Gesetz reformieren die bisherigen Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes nicht unwesentlich, so dass ein weitergehender Reformbedarf in den Bereichen, die Gegenstand des Änderungsgesetzes sind, nicht bestehen dürfte.

Absatz 3 enthält eine spezielle Übergangsregelung zum Erlass der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nach § 31 des Gesetzentwurfes und zur Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen. Insbesondere werden Fristen festgelegt, innerhalb derer die Änderungen vorzunehmen sind. Damit soll eine zügige und vollständige Anpassung der derzeit in den Hochschulen bestehenden Rechtslage an die Bestimmungen des Änderungsgesetzes gewährleistet werden. In den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen werden die Hochschulen auch ihrerseits Übergangsregelungen für ihre bereits laufenden Studiengänge und die von der Rechtsänderung betroffenen Studenten und Studentinnen zu treffen haben. Satz 4 legt fest, dass das Bestätigungsverfahren nach alter Rechtslage zu erfolgen hat, solange die von den Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften noch nicht überarbeitet worden sind. In den Sätzen 5 und 6 wird sowohl für das weitere Studium in einem der bereits bestehenden Studiengänge als auch für die bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen die Regelung getroffen, dass zunächst weiterhin die bisherige Rechtslage maßgeblich bleibt. Auf diese Weise wird für die laufenden Studiengänge und Prüfungsverfahren während der Übergangsphase die gebotene Rechtssicherheit hergestellt.

Absatz 4 stellt klar, dass dem Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen Satzungen als Grundordnungen und solchen Satzungen, die Studium und Prüfung regeln, anzupassen sind. Die Regelung räumt den Hochschulen eine Anpassungsfrist von einem Jahr ein. Innerhalb dieser Frist müssen die Satzungen in Kraft getreten sein.

Mit der Umstellung auf das gestufte System können nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet werden. Dies wird in Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Studiengänge, die nach § 23 Absatz 5 nicht in das gestufte Studiensystem übergeleitet werden, können als Absolventenstudiengänge strukturiert werden. Um allerdings besonderen Umständen Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit, Diplom- und Magisterstudiengänge einzurichten, nicht völlig beseitigt. Im Einzelfall kann es geboten sein, solche Studiengänge weiterzuführen oder neu einzurichten, zum Beispiel, wenn anderweitige Rechtsvorschriften oder internationale Vereinbarungen dies vorsehen. Satz 3 gewährleistet, dass die in den Diplom- und Magisterstudiengängen vorhandenen Studenten und Studentinnen nach geltendem Recht ihr Studium beenden können. Nach Satz 4 setzen die Hochschulen Termine fest, zu denen Diplom- und Magisterstudiengänge eingestellt werden. Bei der Festsetzung der Termine haben die Hochschulen zu beachten, dass die Fristen so gewählt werden, dass alle Studenten und Studentinnen die Möglichkeit haben, ihr Studium in einem realistischen Zeitraum auch wirklich zu beenden. Dabei sind auch besondere persönliche Umstände, wie etwa Belastungen auf Grund der Betreuung von Kindern zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Aufhebung des Studiengangs nach Ablauf des nach dieser Regelung vorgesehenen letzten Prüfungsverfahrens kraft Gesetzes. Den Studenten und Studentinnen, denen es nicht gelingt, innerhalb der vorgesehenen Frist ihr Studium abzuschließen, bleibt es grundsätzlich unbenommen, in einen anderen Studiengang zu wechseln.

Absatz 6 sieht vor, dass auf der Grundlage des alten Rechts besetzte Gremien und Kommissionen ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit wahrnehmen.

Die Änderung des § 55 Abs. 2 gilt nach Absatz 7 nur für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählte Leiter und Leiterinnen der Hochschulen.

Absatz 8 stellt sicher, dass die Dienstverhältnisse der Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen weiterhin durch die schon bisher geltenden rechtlichen Grundlagen abgesichert sind. Durch Satz 2 wird erreicht, dass

die mit dem neuen § 95 Abs. 3 verbundene Vergünstigung auch für die Angehörigen der in dieser Vorschrift geregelten Personalkategorien wirksam wird.

Absatz 9 stellt klar, dass die Änderung des § 103 Absatz 2 nur für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingestelltes Hochschulpersonal Anwendung findet. Satz 2 dient dem Vertrauensschutz aktiver und bereits ausgeschiedener Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Ein auf der Grundlage bisherigen Rechts bereits entstandenes Recht, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auch nach einem Ausscheiden aus der Hochschule weiterzuführen, bleibt von der Änderung des § 103 unberührt.

63. Zu Artikel II Nr. 1 (§ 7):

Auf Grund der auf zwölf Jahre verkürzten Schulzeit werden sich künftig mehr minderjährige Abiturienten und Abiturientinnen an den Berliner Hochschulen bewerben. Wegen des hohen Numerus clausus in den nicht dem zentralen Vergabeverfahren unterliegenden Studiengängen an den Berliner Hochschulen wird diesen Bewerbern und Bewerberinnen auch bei guten Durchschnittsnoten im Abitur die sofortige Aufnahme des Studiums in Berlin nicht immer möglich sein. Um zu berücksichtigen, dass aus familiären oder sozialen Gründen Minderjährige stärker als ältere Schulabsolventen und -absolventinnen an das Elternhaus gebunden sind und ihnen eine Trennung durch Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann, wird für diesen Bewerberkreis in Absatz 1 Nummer 5 eine Vorabquote für Minderjährige geschaffen. Die familiäre oder soziale Bindung kommt durch die Voraussetzung des Wohnsitzes bei einer sorgeberechtigten Person im Einzugsgebiet der Hochschule zum Ausdruck, wobei der Begriff der Sorgeberechtigung weit zu verstehen ist. Auch Pflegefamilien oder Personen, die nach § 1688 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch vergleichbar zu Pflegefamilien für die Sorge um einen Minderjährigen verantwortlich sind, zählen hierzu. Als Einzugsgebiet wird der gesamte Raum der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt.

64. Zu Artikel II Nr. 2 (§ 7a)

Die Definition eines Härtefalles wird mit dem Entwurf modifiziert. Härtefälle setzen normalerweise voraus, dass Studienplatzinteressenten oder Studienplatzinteressentinnen von außergewöhnlich belastenden Umständen betroffen sind, die die sofortige Aufnahme des Studiumsgebieten, um die belastenden Umstände überhaupt ausgleichen zu können. Das ist nur selten der Fall. Hingegen können besondere Lebensumstände dazu führen, dass ein Umzug an einen Studienort mit besseren Zulassungschancen für die Betroffenen nicht zumutbar ist. Das überdurchschnittlich hohe Interesse an den Berliner Hochschulen hat folgende Konsequenz für Menschen, deren Lebenslage zwar sehr schwierig ist, die aber nach der anerkannten Auslegung der Härtefallquote üblicherweise noch auf die Wartezeit verwiesen werden: In den meisten Studiengängen könnten diese Bewerber und Bewerberinnen erst nach fünf oder gar acht Jahren ein Studium aufnehmen, weswegen nach einer so langen Wartezeit möglicherweise ganz auf das Studium verzichtet wird. Durch die im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders langen Wartezeiten hat dies eine Härte zur Folge, die nicht in der Person der Bewerber oder Bewerberinnen liegt.

Darüber hinaus war die Aufzählung der Gründe für einen Härtefall um behinderungsbedingte zu erweitern, um unbillige Härten für Menschen mit Behinderung zu vermeiden. Eine Behinderung kann zwar das Resultat einer gesundheitlichen Störung sein, aber nicht jede Behinderung, insbesondere eine angeborene Behinderung, ist als gesundheitliche Störung anzusehen.

Als Folgeregelung für die Einführung einer Vorabquote zugunsten Minderjähriger wird im neuen Absatz 4 eine Rangfolgenregelung für die Ranglistenbildung innerhalb dieser Vorabquote eingefügt.

65. Zu Artikel II Nr. 3 (§ 8)

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Auswahl besonders geeigneter Studierender im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll den Hochschulen nach Absatz 3 Nummer 5 als weiteres objektiv nachweisbares Auswahlkriterium offen stehen, Vorbildungen im Auswahlverfahren zu berücksichtigen, die in zusätzlichen Kursen erworben wurden. Die Begrenzung auf staatliche Anbieter bzw. staatlich anerkannte Anbieter der Kurse – also Angebote von Schulen oder Hochschulen (auch staatlich anerkannte private Einrichtungen), soll zum Einen eine überprüfbare Qualität sicher stellen,

zum Anderen aber auch die Möglichkeit eröffnen, gezielt studienrelevante Inhalte zu vermitteln. Hierzu können Schulen und Hochschulen auf ihre Erfahrungen und den vorhandenen Kenntnisstand in den Institutionen zurückgreifen. Neben Kursen, die studiengangspezifisches Wissen vermitteln, können auch Kurse relevant sein, die allgemein wissenschaftstheoretische Grundlagen vermitteln, sodass eine Festlegung auf einen konkreten Studiengang nicht zwingend ist. Zugleich können Studienplatzinteressierte vorab ihr Interesse für ein Studium überprüfen und eine bessere Vorauswahl für sich treffen.

Der Kanon an Auswahlkriterien in Absatz 3 wird mit der neu eingefügten Nummer 6 außerdem um die Berücksichtigungsmöglichkeit von bilingualen Sprachkenntnissen erweitert. Hierdurch soll eine kulturelle Vielfalt an den Hochschulen gefördert werden. Kulturelle Vielfalt im Land Berlin bedeutet auch, Mitglieder der vielen Einwandererfamilien mit ihren interkulturellen Fähigkeiten an den Studierchancen der Berliner Hochschulen zu beteiligen. Daher soll dieses Auswahlkriterium auch dazu dienen, Menschen mit Migrationshintergrund zu einer Bewerbung um einen Studienplatz zu ermutigen. Der Referenzrahmen des Europarates hat sich bereits seit vielen Jahren als probates Mittel zur abstrakten Beschreibung von Sprachniveaus bewiesen und wird von Sprachkursanbietern (Hochschulen, Sprachschulen, Volkshochschulen etc.) mit Erfolg verwandt. Nach der Regelung können die Hochschulen im Auswahlverfahren bilinguale Sprachenkompetenz mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens als Auswahlkriterium zugrunde legen. Ein entsprechender formaler Test ist kein zwingender Nachweis, sofern das Sprachniveau anderweitig ausreichend belegt werden kann.

66. Zu Artikel II Nr. 4 (§ 9):

Die Regelung sieht in Absatz 1 vor, dass Bewerber und Bewerberinnen, die in Studiengängen an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeschrieben sind oder waren, bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern so gestellt werden wie Studierende an deutschen Hochschulen. Die Überarbeitung erfolgt, nachdem die EU-Kommission signalisiert hat, die gegenwärtige Regelung könnte dem Gebot der Gleichbehandlung beim Zugang zur Bildung zuwiderlaufen (Artikel 18 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV).

67. Zu Artikel II Nr. 5 (§ 10):

In Absatz 1 Satz 1 werden die Studiengänge, auf die sich die Vorschrift bezieht, zur Klarstellung positiv benannt. In Satz 3 wird der Bezug auf konsekutive Studiengänge aufgegeben, weil sich nach der Überschrift des Paragrafen sein Regelungsinhalt ohnehin nur auf konsekutive Studiengänge bezieht. Eine weitergehende Differenzierung innerhalb der konsekutiven Studiengänge wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

68. Zu Artikel III Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der Überschrift zu § 11.

69. Zu Artikel III Nr. 2 (§7)

Auf Grund der neuen Regelung zugunsten Minderjähriger in § 7 Abs. 1 BerlHZG ist an dieser Stelle eine entsprechende Folgeregelung über die Ranglistenfolge einzufügen.

70. Zu Artikel III Nr. 3 (§ 8)

Mit der Anpassung der Vorabquote für Ausländer und Ausländerinnen bzw. Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, wird in Absatz 1 Satz 1 die Quote dem Bedarf angepasst, nachdem die Anzahl der Berechtigten durch die Erweiterung der Europäischen Union in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist. Aufgrund der offeneren Formulierung können die Hochschulen für einzelne Studiengänge Anpassungen vornehmen, sofern ein Studiengang ausländische Studierende im besonderen Maße anspricht oder ansprechen soll oder nicht ausreichend nachgefragt ist.
Absatz 2 Nummer 3 stellt eine Folgeregelung zur Erweiterung der Quoten um eine Regelung zugunsten Minderjähriger aus § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Berliner Hochschulzugangs dar. Es soll sicherge-

stellt werden, dass Minderjährige ihren bisherigen Wohnort beibehalten können. Das wird in der Regel der Wohnort der sorgeberechtigten Eltern sein, andere Lebensumstände sind jedoch nicht ausgeschlossen, sodass auch Minderjährige, die eine Pflegestelle in Anspruch nehmen, an ihrem bisherigen Wohnort verbleiben können.

71. Zu Artikel III Nr. 4 (§ 11):

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Vorschrift der aktuellen Rechtslage des Bundes angepasst. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält die Vergabeverordnung vom 18. Mai 2010.

72. Zu Artikel III Nr. 5 (§ 13):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuerungen in § 8 Abs. 3 Satz 1 Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

73. Zu Artikel III Nr. 6 (§ 16):

Die Regelung in § 16 ist um die Neuregelung in § 7a Abs. 1 Berliner Hochschulzulassungsgesetz als Folge zu erweitern.

74. Zu Artikel IV:

In der Studierendendatenverordnung wird das Teilzeitstudium aufgegriffen. Es werden Regelungen getroffen, dass die für ein solches Studium erforderlich personenbezogenen Daten gespeichert werden können.

75. Zu Artikel V:

Der bisher in Absatz 1 gesetzlich festgelegte Name des Fachbereichs wird aufgehoben, da die ehemalige Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ihren Namen geändert hat. Eine weitere Festlegung des Namens wird nicht für erforderlich gehalten, da es zur Hochschulautonomie gehört, in Eigenverantwortlichkeit die Namen ihrer Organisationseinheiten festzulegen.

76. Zu Artikel VI:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 10 Absatz 3 BerlHG.

77. Zu Artikel VII:

Mit den Änderungen in dieser Vorschrift werden Bewerber und Bewerberinnen für künstlerische Studiengänge im Hinblick auf ihre Hochschulzugangsberechtigung so gestellt wie Bewerber und Bewerberinnen für andere Studiengänge.

78. Zu Artikel VIII:

Mit der Regelung wird eine Anpassung von Rechtsvorschriften außerhalb des Berliner Hochschulgesetzes vorgenommen.

79. Zu Artikel IX:

Mit der Regelung wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, das Berliner Hochschulgesetz in der durch dieses Änderungsgesetz erlangten Fassung neu bekannt zu machen.

80. Zu Artikel X:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

B. Rechtsgrundlage:
Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte.

Beim Anerkennungsverfahren privater Hochschulen normiert der Entwurf das gegenwärtig praktizierte Verfahren. Auf Grund seiner Regelungen können im Anerkennungsverfahren in geringem Umfang weitergehende Mitwirkungspflichten für Investoren oder private Hochschulen entstehen.

D. Gesamtkosten:
Keine. Der Gesetzentwurf normiert bereits bestehende Verfahren, so dass Umstellungskosten nicht zu erwarten sind.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Die Zusammenarbeit mit Brandenburg wird durch den Gesetzentwurf befördert, da er in einigen Teilen inhaltlich den gesetzlichen Regelungen im Lande Brandenburg entspricht. Im Vorfeld seiner Entstehung hat es intensive Diskussionen mit Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg um mögliche gemeinsame Regelungsinhalte in den Gesetzen beider Bundesländer gegeben.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin. Im Wesentlichen regelt er Verfahrensweisen an den Hochschulen. Diese Verfahren werden schon seit Jahren praktiziert, so dass keine größeren Änderungen zu erwarten sind, die sich finanziell auswirken könnten.

Im Einzelnen hat der Gesetzentwurf folgende Konsequenzen:

Hochschulzugang beruflich Qualifizierter

Nach wie vor haben die Hochschulen zu prüfen, ob bei Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit beruflicher Ausbildung die Zugangsvoraussetzungen zum Studium vorliegen. Die zusätzliche Prüfung der Anrechnung von Teilzeitbeschäftigung und der Freistellung nach § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 kommt nur bei einem Teil der Anträge in Betracht und bedingt nur geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den die Hochschulen aus ihren Zuschüssen tragen müssen. Nach Wegfall des Probestudiums tritt an die Stelle der Entscheidung über das Bestehen des Probestudiums nach § 11 Satz 3 der geltenden Fassung die Pflichtberatung nach § 28 Absatz 3 Satz 2. Wesentliche Änderungen im Arbeitsaufwand mit finanziellen Auswirkungen folgen daraus nicht. Zwar ist nicht mehr bei jedem beruflich Qualifizierten eine Prüfung der Eignung für eine Fortsetzung des Studiums vorzunehmen, allerdings ist die Beratung derjenigen, die ihre Studienziele nicht erreicht haben, im jeweiligen Einzelfall aufwändiger als die Prüfung des Bestehens des Probestudiums.

Studium, Prüfung, Qualitätssicherung

Im Bereich von Studium, Prüfung und Qualitätssicherung bildet der Gesetzentwurf die gegenwärtigen Verfahren an den Hochschulen ab. Beim Teilzeitstudium ist künftig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für diese Studienart vorliegen, andererseits ist nach § 22 Absatz 3 Satz 3 - anders als es bisher die überwiegende Praxis ist - nicht für jedes Semester erneut ein Antrag zu stellen.

Bei den Studien- und Prüfungsordnungen mindert sich der Arbeitsaufwand, da diese nach Erlass der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht mehr die allgemeinen Verfahrensregelungen durchnormieren müssen. Andererseits bedarf es künftig zwingend gesonderter Zugangssatzungen, die bisher nicht an allen Hochschulen gleichermaßen üblich waren.

Gleichstellung der Geschlechter

Die Umsetzung des neu eingefügten § 5 a zieht bedingt einen Mehraufwand an den Hochschulen. Es müssen nicht nur die dort genannten Satzungen erarbeitet und erlassen werden, die Satzungsbestimmungen müssen anschließend umgesetzt werden.

Promotion

Dadurch, dass sich der Kreis der Promotionsberechtigten erweitert, indem auch Masterabsolventen und -absolventinnen der Fachhochschulen und teilweise auch der Kunsthochschulen promotionsberechtigt sind, könnte sich die Zahl der Promotionsverfahren vergrößern, soweit noch entsprechende Kapazitäten an den Universitäten vorhanden sind. Jedoch lässt sich derzeit nicht abschätzen, in welchem Umfang dies der Fall sein könnte. Mehrkosten sind damit allerdings nicht verbunden, da die mit Promotionsverfahren befassten Dienstkräfte ihre Aufgaben im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Hochschule wahrnehmen.

Lehrbeauftragte

Dadurch, dass die Lehrbeauftragten an den drei großen Universitäten Hochschulmitglied werden, entsteht dort zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da sie entsprechend registriert werden müssen. Diesen Aufwand haben die Hochschulen aus den laufenden Haushalten zu tragen. Da der Entwurf beim passiven Wahlrecht der Lehrbeauftragten keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vornimmt, sind weder Mehr- noch Minderausgaben bei den Sitzungsgeldern zu erwarten.

Übertragung des Bestätigungsrechts von Satzungen auf die Hochschulleitungen

Die in Nr. 34 des Entwurfes vorgesehene Übertragung der Satzungsbestätigung auf die Hochschulen hat keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben. Für die Hochschulen bedeutet die Übertragung keinen Mehraufwand. Die Hochschulleitungen müssen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Hochschulen auch schon bisher Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen, da sie nach § 56 Absatz 3 Satz 1 BerlHG zur Beanstandung rechtswidriger Gremienbeschlüsse verpflichtet sind. Die Rechtmäßigkeitsprüfung im Sinne dieser Vorschrift wandelte sich mit der Neufassung des § 90 in die Bestätigungsprüfung.

Bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wird mit der Übertragung der Bestätigung von Satzungen auf die Hochschulen auf den Stellenabbau der vergangenen Jahre reagiert. In den letzten 15 Jahren sind in den Wissenschaftsabteilungen dieser Senatsverwaltung 40 % der Stellen eingespart worden. Wie in dem Bericht der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 18. September 2009 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Abgeordnetenhauses von Berlin dargelegt wird, haben die Aufgaben der beiden Abteilungen dagegen zugenommen, so dass die Arbeitssituation ein kritisches Stadium erreicht hat.

Private Hochschulen

In diesem Bereich werden die bereits praktizierten Verfahren normativ festgeschrieben. Da das Verwaltungsverfahren künftig normklar im Berliner Hochschulgesetz geregelt wird, ist deutlich erkennbar, welche Entscheidungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind. Dies kann zum Anlass genommen werden zu prüfen, ob weitere Gebührentatbestände eingeführt werden können.

Ordnungswidrigkeiten

Da die Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert werden, ist nicht auszuschließen, dass zusätzliche Einnahmen durch Geldbußen erfolgen werden.

Mehraufwand an den Hochschulen

Die Umsetzung des Gesetzentwurfes ist mit teilweise vorübergehenden, teilweise aber auch dauerhaftem Mehraufwand an den Hochschulen verbunden. Dieser kann derzeit nicht beziffert werden und wird sich in den Spielräumen der vereinbarten Hochschulfinanzierungen bewegen. So müssen die Satzungen überarbeitet und den Regelungen des Gesetzentwurfes angepasst werden und die

didaktische Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals muss ausgebaut werden. Auch durch die Erweiterung der Studienberatung entsteht zusätzlicher Aufwand.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Die neuen Personalkategorien mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erweitern das personalwirtschaftliche Handlungsspektrum. Die Personalkategorien haben zwei Ziele: Zum einen soll durch zusätzliche Lehrkapazität die Qualität der Lehre verbessert werden, zum anderen soll ein Teil der Lehrbeauftragten in feste Beschäftigungsverhältnisse übergeleitet werden. Die Hochschulen haben eigenverantwortlich zu entscheiden, inwieweit sie von dem Angebot zusätzlicher Personalkategorien Gebrauch machen und müssen die Finanzierung aus ihren Globalhaushalten bestreiten.

Berlin, den 4. März 2011

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alt	Neu
	Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung
	Art. I
Berliner Hochschulgesetz	**Änderung des Berliner Hochschulgesetz**
§ 2 **Rechtsstellung**	**§ 2** **Rechtsstellung**
(1) – (6) unverändert	(1) – (6) unverändert
(7) Die Hochschulen können durch Satzung Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen; die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.	(7) Die Hochschulen können ~~durch Satzung~~ Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für Studenten und Studentinnen, die im Rahmen eines Austauschprogamms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.
	(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.
(8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter zu berücksichtigen.	(8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen ~~sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter~~ zu berücksichtigen.
(9) unverändert	(9) unverändert

alt

§ 4
Aufgaben der Hochschulen

(1) – (4) unverändert

(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft.

(6) unverändert

(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(8) - (11) unverändert

§ 5 a
Frauenförderung

Der Akademische Senat erlässt im Benehmen mit dem Kuratorium Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien). Die Frauenförderrichtlinien regeln auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe von Mitteln.

8
Studienreform

(1) – (2) unverändert
(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

Neu

§ 4
Aufgaben der Hochschulen

(1) – (4) unverändert

(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft <u>und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.</u>

(6) unverändert

(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse <u>von</u> Studenten und Studentinnen <u>sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung</u> und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu <u>ihrer</u> Integration ~~der behinderten Studenten und Studentinnen~~. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(8) – (11) unverändert

<u>§ 5a</u>
<u>Chancengleichheit der Geschlechter</u>

<u>Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:</u>

<u>1. Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie;</u>
<u>2. Berufungsverfahren;</u>
<u>3.Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung;</u>
<u>4. inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals;</u>
<u>5.Besetzung von Gremien und Kommissionen;</u>
<u>6. Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen.</u>

§ 8
Studienreform

(1) – (2) unverändert

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, <u>insbesondere stellen sie die didaktische Fort- und Weiterbildung ihres hauptberuflichen Lehrpersonals sicher.</u>

<u>§ 8a</u>
<u>Qualitätssicherung und Akkreditierung</u>

(5) <u>Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung</u>

alt	Neu
	von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.
	(6) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).
	(7) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.
	(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden.
§ 9	**§ 9**
Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen	**Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen**
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs.7 zur Verfügung gestellt werden.	(2) Jedem Studenten und jeder Studentin sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs.7 zur Verfügung gestellt werden.
(3) unverändert	(3) unverändert
§ 10 **Allgemeine Studienberechtigung**	**§ 10** **Allgemeine Studienberechtigung**
(1) – (2) unverändert	(1) – (2) unverändert
(3) Die allgemeine Hochschulreife wird auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erworben, für dessen Aufnahme die Fachhochschulreife erforderlich war.	(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben.
(4) unverändert	(4) unverändert

alt

(5) Die Hochschulen regeln durch Satzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für konsekutive Masterstudiengänge gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,
2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,
4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Neu

(5) Die Hochschulen regeln ~~durch Satzung~~ in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums; bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a gefordert werden, und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln

1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung,
2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studiengangs,
4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich

alt

§ 11
Fachgebundene Studienberechtigung

Wer den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat, oder wer eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder Meisterin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder Technikerin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Betriebswirt oder Betriebswirtin in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt hat, kann an den Hochschulen zum Studium im betreffenden Studiengang vorläufig immatrikuliert werden. Ersatzzeiten sind anzurechnen. Die vorläufige Immatrikulation gilt im Regelfall für die Dauer zweier Semester, längstens jedoch für vier Semester. Danach entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der Hochschule auf der Grundlage der erbrachten Studienleistungen über die endgültige Immatrikulation. Wer die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die allgemeine Hochschulreife.

Neu

qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11
Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Wer

5. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat,
6. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,
7. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder
8. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,

ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Wer

3. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und
4. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,

ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorla-

alt

Neu

gen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.

(4) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.

(5) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.

§ 12
Studienübergänge

Die Hochschule, an der ein weiterführendes Studium aufgenommen wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums an einer anderen Hochschule oder an der Berufsakademie Berlin. § 30 Absatz6 findet Anwendung.

~~§ 12~~
~~Studienübergänge~~

~~Die Hochschule, an der ein weiterführendes Studium aufgenommen wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums an einer anderen Hochschule oder an der Berufsakademie Berlin. § 30 Absatz6 findet Anwendung.~~

§ 14
Immatrikulation

(1) unverändert

(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang, in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Teilstudiengänge, immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) – (-5) unverändert

§ 14
Immatrikulation

(1) unverändert

(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang~~, in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Teilstudiengänge,~~ immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) – (-5) unverändert

§ 22
Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er besteht aus mehreren Teilstudiengängen, wenn für einen Studienabschluss eine Kombination mehrerer Fächer gewählt werden kann.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium neben einer beruflichen Tätigkeit möglich wird.

§ 22
Studiengänge

(1) Ein Studiengang führt ~~in der Regel~~ zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ~~Er besteht aus mehreren Teilstudiengängen, wenn für einen Studienabschluss eine Kombination mehrerer Fächer gewählt werden kann~~.

(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere

1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,
2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,
3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch

alt	Neu
	zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen ausreichend berücksichtigt werden, 4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird, 5. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend anerkannt werden können, 6. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen, 7. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird, 8. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.
(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.	(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen ~~und Teilstudiengängen~~ bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.
	(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig, 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind, 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes, 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht, 5. während einer Schwangerschaft, 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin, 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet. (5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

alt

Neu

§ 22a
Strukturierung der Studiengänge

(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Dies gilt nicht für solche Studiengänge, für die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen nach § 23 Absatz 5 zugelassen hat.

(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.

(3) Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.

§ 23
Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzulegen, innerhalb derer in der Regel das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. § 10 Absatz2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes findet Anwendung.

(2) Die Regelstudienzeiten betragen an den Universitäten und der Hochschule der Künste einschließlich der Prüfungszeiten höchstens neun Semester. In den Studiengängen Biologie und Physik sowie in den Ingenieurwissenschaften beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeiten höchstens zehn Semester. Satz 1 gilt nicht für ausschließlich oder ganz überwiegend künstlerische Studiengänge. An den Fachhochschulen betragen die Regelstudienzeiten einschließlich der Praxissemester und der Prüfungszeiten höchstens acht Semester. Die Berechnung der Regelstudienzeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums wird durch die Grundordnung geregelt.

(3) An den Universitäten und an der Hochschule der Künste kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 23
Bachelor- und Masterstudiengänge,
Regelstudienzeit

(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.

(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten, dass sie

1. a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Ba-

alt	Neu
	chelorstudiengang aufbauen oder b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge) oder 2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).
	Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studenten und Studentinnen im Einzelfall abgewichen werden.
(4) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Studien- und Prüfungsanforderungen so rechtzeitig an die Regelstudienzeiten gemäß Absatz 2 anzupassen, dass die geänderten Studien- und Prüfungsordnungen am 1. April 1995 in Kraft treten können. Studenten und Studentinnen, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können den betreffenden Studiengang nach den bis dahin geltenden Prüfungsvorschriften beenden.	(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre.
(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an der Berufsakademie Berlin entscheidet der Prüfungsausschuss, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das Prüfungsamt.	(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
	(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.
	§ 23a **Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen**
	(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die

alt	Neu
	außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. (2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht. (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. (4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.
§ 24 Studienordnungen	**~~§ 24~~ ~~Studienordnungen~~**
(1) Die Hochschulen sollen für jeden Studiengang und Teilstudiengang eine Studienordnung aufstellen.	**(1)** ~~Die Hochschulen sollen für jeden Studiengang und Teilstudiengang eine Studienordnung aufstellen.~~
(2) Die Studienordnung gliedert den Studiengang in der Regel in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Dem ersten berufsqualifizierenden bschluss kann ein weiteres Hauptstudium folgen. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach freier Wahl gestalten.	(2) . ~~Die Studienordnung gliedert den Studiengang in der Regel in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann ein weiteres Hauptstudium folgen. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach freier Wahl gestalten.~~
(3) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer Rechtsvorschriften Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnungen müssen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studenten und die Studentinnen vorsehen. Ein Teil der Studienzeit muss dem überfachlichen Studium vorbehalten sein. Es soll nach Möglichkeit zugelassen sein, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.	(3) ~~Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer Rechtsvorschriften Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnungen müssen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studenten und die Studentinnen vorsehen. Ein Teil der Studienzeit muss dem überfachlichen Studium vorbehalten sein. Es soll nach Möglichkeit zugelassen sein, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.~~
(4) Die Studienordnung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Sie kann Änderungen verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der	~~(4) Die Studienordnung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Sie kann Änderungen verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der~~

alt

Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Fordert sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage zu Änderungen auf, tritt die Studienordnung nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

§ 25
Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge

(1) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen, Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums zur Erlangung der Promotion angeboten werden. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge sollen durch Studienordnungen geregelt werden und höchstens zwei Jahre dauern. Sie sollen mit einer Prüfung abschließen.

(3) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.
(4) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.

§ 26
Weiterbildendes Studium

(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen abzustimmen sind.

Neu

~~Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Fordert sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage zu Änderungen auf, tritt die Studienordnung nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.~~

§ 25
Promotionskollegs und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses

~~(1) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen, Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums zur Erlangung der Promotion angeboten werden. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.~~

~~(2) Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge sollen durch Studienordnungen geregelt werden und höchstens zwei Jahre dauern. Sie sollen mit einer Prüfung abschließen.~~

(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.
(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.

(3) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium an einer Kunsthochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer Qualifikationen, insbesondere Konzertexamen, Solistenklasse, Meisterschüler, mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren angeboten werden. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, wird durch Satzung geregelt. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

§ 26
Weiterbildungsangebote

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate

alt	Neu
	erteilt werden.
(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.	~~(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.~~
(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden - soweit erforderlich - in Ordnungen geregelt.	~~(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden soweit erforderlich in Ordnungen geregelt.~~
§ 27 **Fernstudium, Auslandsstudium**	**~~§ 27~~** **~~Fernstudium, Auslandsstudium~~**
(1) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das Prüfungsamt.	~~(1) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das Prüfungsamt.~~
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.	~~(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.~~
§ 28 **Studienberatung**	**§ 28** **Förderung des Studienerfolgs,** **Studienberatung**
(1) (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen. Die Beratungsstellen arbeiten mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.	**(**1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften**.** Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.
(2) (2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Studien- und Prüfungsordnungen können die obligatorische Inanspruchnahme der Studienfachberatung vor bestimmten Studienabschnitten vorsehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am	(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. ~~Studien- und Prüfungsordnungen können die obligatorische Inanspruchnahme der Studienfachberatung vor bestimmten Studienabschnitten vorsehen.~~ Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchfüh-

alt	Neu
Beginn des Studiums durchführen.	ren. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Hochschule regelt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, zu welchen Zeitpunkten weitere Studienfachberatungen durchzuführen sind.
(3)	(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 Auflagen erteilt werden können, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Bei der Erteilung von Auflagen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. Die Auflagen dürfen nur von prüfungsberechtigten Personen erteilt werden. Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung an der Teilnahme an einer Studienfachberatung oder aus einer Auflage bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nummer 1 Anwendung.
(3) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.	**(**4**)** Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden**.**
	§ 28a **Beauftragter oder Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung** Für Studenten und Studentinnen mit Behinderung wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt. Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderung mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderung, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren. Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine bzw. ihre Tätigkeit.“
§ 30 **Prüfungen**	**§ 30** **Prüfungen**

alt	Neu
(1) Das Studium wird in der Regel mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Die studienbegleitenden Leistungen müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Sätze 2 und 3 gelten auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.	(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.
(2) Wird eine Zwischenprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Zwischenprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung. Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.	(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
(3) Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt sowie durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absatz 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
(4) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 2 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.	(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
(5) Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.	(5) Prüfungsergebnisse einschließlich die Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.

alt

(6) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(7) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 31
Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen erlassen werden, und die insbesondere die Regelstudienzeit, das Verfahren für die Durchführung der Zwischenprüfung, einschließlich der obligatorischen Prüfungsberatungen gemäß § 30 Absatz 2 und 4 und der Folgen ihrer Nichtbeachtung, die Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, Näheres über das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Forschungsleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen wird. Dies gilt auch für staatliche Prüfungen.

Neu

(6) ~~In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.~~

(6) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 31
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangsübergreifenden Regelung bedürfen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.

(2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung muss insbesondere enthalten

1. Regelungen über die Festlegung von Studienanforderungen, Leistungsanforderungen der einzelnen Module und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sowie Grundsätze für die Bildung von Abschlussnoten und die Gewichtung von Einzelnoten,
2. Regelungen über die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb eines Hochschulgrades, über die Ausgestaltung des Abschlusszeugnisses, einschließlich des Diploma Supplements, und die Verleihung von Hochschulgraden,
3. Grundsätze zur Festlegung der Regelstudienzeit,
4. allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren, zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren des Prüfungsausschusses und zu Verfahrensfristen, einschließlich des Verfahrens beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch) in geeigneten Studiengängen,
5. Bewertungs- und Notenskalen,

alt	Neu
	6. allgemeine Regelungen über die Vergabe von Leistungspunkten, 7. Regelungen, nach denen bei Nachweis von Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können, sowie Regelungen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs nach § 4 Absatz 7, 8. allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen und zur Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen, 9. allgemeine Regelungen zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Prüfungsverfahren, 10. Regelungen über das Verfahren, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechseln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.
(3) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.	(3) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln 1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements, 2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen, 3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen, 4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen und deren Bedeutung für den Studienabschluss, 5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote, 6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.
(4) Über die Bestätigung einer Prüfungsordnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Vorlage bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die in der Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit nicht zweifelsfrei erbracht werden können. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Akademische Senat in seiner Stellungnahme gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 5 Bedenken erhebt.	(4) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes berücksichtigen.
§ 32 **Durchführung von Hochschulprüfungen**	**§ 32** **Durchführung von Hochschulprüfungen**
(1) – (2) unverändert	(1) – (2) unverändert
(3) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selb-	(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen wer-

alt

ständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(4) – (7) unverändert

§ 33
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden.

(2) In Prüfungen ist differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.

§ 34
Hochschulgrade

(1) Die Universitäten verleihen nach einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad oder den Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung. Prüfungsordnungen für Studiengänge an der Hochschule der Künste und den übrigen künstlerischen Hochschulen können auch andere Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums vorsehen. Die Hochschule kann nach Maßgabe von Prüfungsordnungen den Diplomgrad oder den Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.
(2) Die Fachhochschulen verleihen nach der Abschlussprüfung den Diplomgrad mit dem Zusatz "(FH)".

Neu

den.

(4) – (7) unverändert

§ 33
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen ~~deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist,~~ sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden**.** Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(2) Für mindestens drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussnote gehen alle vergebenen Noten ein.

(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.

§ 34
Hochschulgrade

(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.

(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Neben der

alt	Neu
	nach § 33 Absatz 2 Satz 2 gebildeten Note ist auch eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) anzugeben. Für künstlerische Studiengänge kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 2 zulassen.
	§ 34b **Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse** Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.
	(4)
§ 35 **Promotion**	**§ 35** **Promotion**
(1) unverändert	(1) unverändert
(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Sie darf nicht von der Teilnahme an einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium abhängig gemacht werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.	(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.
(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden.	(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. ~~Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden.~~
	(4) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen.
(4) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.	(5) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor

alt	Neu
	of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy“ kann auch in der Form der Abkürzung “Dr.” ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.
(5) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.	(6) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.
(6) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.	(7) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.
	§ 36a **Reglementierte Studiengänge**
	Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für reglementierte Studiengänge, soweit dies mit den Vorgaben staatlicher oder kirchlicher Rechtsvorschriften und den Besonderheiten des Studiengangs vereinbar ist.
§ 43 **Mitglieder der Hochschule**	**§ 43** **Mitglieder der Hochschule**
(1) Mitglieder der Hochschule sind	(1) Mitglieder der Hochschule sind
1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,	1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,	2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,	3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,	4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen.	5. die Doktoranden und Doktorandinnen**,**
	6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.
(2) An der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen sind auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte Mitglieder der Hochschulen.	(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben**.**
(3) – (4) unverändert	(3) – (4) unverändert
§ 45 **Bildung der Mitgliedergruppen**	**§ 45** **Bildung der Mitgliedergruppen**
(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen	(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen

alt

gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, der Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie an der Universität der Künste und den künstlerischen Hochschulen die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,

2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, an der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte),

3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,

4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) – (4) unverändert

§ 48
Wahlen

(1) – (2) unverändert

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und die Privatdozenten und Privatdozentinnen haben nur aktives Wahlrecht; gleiches gilt an der Hochschule der Künste für die gastweise tätigen Lehrkräfte. Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(4) – (5) unverändert

§ 52
Leitung der Hochschule

(1) – (2) unverändert

(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Neu

gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (~~Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen,~~ wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, ~~an der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen auch~~ die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),

3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,

4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) – (4) unverändert

§ 48
Wahlen

(1) – (2) unverändert

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben nur aktives Wahlrecht; gleiches gilt für die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte an den Universitäten mit Ausnahme der Universität der Künste.

(4) – (5) unverändert

§ 52
Leitung der Hochschule

(1) – (2) unverändert

(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach Anhörung des Kuratoriums eine Abwahl erfolgen kann.

alt

§ 55
Rechtsstellung der Leitung der Hochschule

(1) unverändert
(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden
1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

(3) – (5) unverändert

§ 57
Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen

(1) – (4) unverändert

(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen.

(6) unverändert

§ 87
Haushaltswesen

(1) – (3) unverändert

(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

Neu

§ 55
Rechtsstellung der Leitung der Hochschule

(1) unverändert
(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden
1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen**,**
5. soweit in der Grundordnung eine Abwahl vorgesehen ist, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Leiter oder als Leiterin der Hochschule angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Leiter oder die abberufene Leiterin Versorgung nach § 66 Absatz 8 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 5 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(3) – (5) unverändert

§ 57
Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und Prorektoren/Prorektorinnen

(1) – (4) unverändert

(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, § 52 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) unverändert

§ 87
Haushaltswesen

(1)– (3) unverändert
(4) Für Verbindlichkeiten der Hochschulen haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt. Kreditaufnahmen einschließlich Sonderfinanzierungen der Hochschulen für investive Zwecke sind unzulässig. Andere Kredite sind nur zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelkredite) zulässig und bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Finanzen.

alt

§ 90
Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

(1) Der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen alle Rechtsvorschriften der Hochschulen mit Ausnahme der Studienordnungen. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden.

(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden. § 31 Absatz 4 bleibt unberührt.
(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 sowie in § 31 Absatz 4 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.

(4) – (5) unverändert

§ 92
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**,** den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, den Oberassistenten und Oberassistentinnen und den Oberingenieuren und Oberingenieurinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) unverändert

§ 93
Beamtenrechtliche Stellung

(1) unverändert

(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und

Neu

§ 90
Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.
(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden. ~~§ 31 Absatz 4 bleibt unberührt.~~
(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 ~~sowie in § 31 Absatz 4~~ genannten Gründen die Änderung von in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.
(4) – (5) unverändert

§ 92
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**,** ~~den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, den Oberassistenten und Oberassistentinnen und den Oberingenieuren und Oberingenieurinnen,~~ den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) unverändert

§ 93
Beamtenrechtliche Stellung

(1) unverändert

(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ~~und~~

alt

Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.
(3) – (4) unverändert

§ 95
Verlängerung von Dienstverhältnissen

(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer
1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nr. 2,
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Absatz 10,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn

Neu

~~Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit~~ finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.
(3) – (4) unverändert

§ 95
Verlängerung von Dienstverhältnissen

(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen~~, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen~~ Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 2a, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, ~~und nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841)~~ in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit jeweils nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer
1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nr. 2,
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Absatz 10,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils

alt	Neu
sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.	zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.	(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ~~, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen~~ ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.
	(3) Dienstverhältnisse auf Zeit und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind verlängert werden. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden.
§ 96 **Lehrverpflichtung** Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.	**§ 96** **Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung** (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.
	(2) Bedienstete, die hauptberuflich Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt**.**
§ 99 **Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen** (1) unverändert.	**§ 99** **Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen** (1) unverändert
(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.	(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den ~~Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen~~ nach Maßgabe der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.
(3) unverändert	(3) unverändert
(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere	(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere

alt

auch die

1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule,
2. Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,
6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern.

Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) – (6) unverändert

§ 100
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
   a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
   b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Neu

auch die

1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule,
2. Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,
6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern<u>,</u>
<u>7. Unterstützung des Wissenstransfers.</u>

Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) – (6) unverändert

§ 100
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
   a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen; oder
   b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

<u>Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist</u>

alt	Neu
	durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.
(2) – (4) unverändert	(2) – (4) unverändert
(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist.	(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.
(6) Vor dem 1. Januar 2010 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.	(6) Bis zum 31. Dezember 2015 ~~Vor dem 1. Januar 2010~~ werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.
§ 101 **Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen**	**§ 101** **Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen**
(1) – (4) unverändert	(1) – (4) unverändert
(5) Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.	(5) Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.
(6) – (8) unverändert	(6) – (8) unverändert
§ 102 **Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen**	**§ 102** **Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen**
(1) – (6) unverändert	(1) – (6) unverändert
	(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Aus-

alt	Neu
	scheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.
§ 102a **Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**	**§ 102a** **Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**
Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen	Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.	1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann die vorangegangene Beschäftigung oder Promotionsphase außer Betracht bleiben. Satz 4 findet keine Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Promotionsphase vor dem 23. Februar 2002 aufgenommen haben. Verlängerungen nach § 57b Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Absatz 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes gilt entsprechend.	Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann die vorangegangene Beschäftigung oder Promotionsphase außer Betracht bleiben~~. Satz 4 findet keine Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Promotionsphase vor dem 23. Februar 2002 aufgenommen haben.~~ Verlängerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.
§ 103 **Führung der Bezeichnung "Professor" oder "Professorin"**	**§ 103** **Führung der Bezeichnung "Professor" oder "Professorin"**
(1)- unverändert-	(1) – unverändert -
(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dürfen die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis	(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, wenn der Professor oder die Professorin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder Professorrin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum

alt

nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 nicht festgestellt worden ist.

(3) Ausländische Professoren- und Professorinnentitel dürfen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten ausländischen Hochschule als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Lehr- oder Forschungsvertrag und auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen worden sind. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten der ausländischen Hochschule darf diese Bezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates zulässig ist. Die Führung bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

§ 104
Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen

(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung angerechnet werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten und Studentinnen Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen sind Professoren und Professorinnen zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten und Assistentinnen entsprechend.

§ 105
Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und

Neu

Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. ~~Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dürfen die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 nicht festgestellt worden ist~~.

(3) ~~Ausländische Professoren- und Professorinnentitel dürfen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten ausländischen Hochschule als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Lehr- oder Forschungsvertrag und auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen worden sind. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten der ausländischen Hochschule darf diese Bezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates zulässig ist. Die Führung bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.~~

~~§ 104~~
~~Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen~~

~~(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung angerechnet werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten und Studentinnen Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.~~

~~(2) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen sind Professoren und Professorinnen zugordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr.~~

~~(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.~~

~~(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten und Assistentinnen entsprechend.~~

~~§ 105~~
~~Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und~~

alt

Assistentinnen

(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen und künstlerische Assistenten und Assistentinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Assistenten und Assistentinnen soll mit deren Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, außer in den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent oder als Assistentin.

(2) Für die Assistenten und Assistentinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 106

Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen

(1) Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 104 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten und Oberassistentinnen die Habilitation, für die Oberingenieure und Oberingenieurinnen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren und Oberingenieurinnen je nach den fachlichen Anforderungen der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

§ 107

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen

(1) Oberassistenten und Oberassistentinnen werden für die Dauer von vier, im Bereich der Medizin von sechs Jahren, Oberingenieure und Oberingenieurinnen für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder die Oberassistentin, der Oberingenieur oder die Oberingenieurin ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin vor Ablauf der in § 105 Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines oder ihres Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberassistentin bzw. als Oberingenieur oder Oberingenieurin entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 108

Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen

Neu

~~**Assistentinnen**~~

~~(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen und künstlerische Assistenten und Assistentinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Assistenten und Assistentinnen soll mit deren Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, außer in den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent oder als Assistentin.~~

~~(2) Für die Assistenten und Assistentinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.~~

~~**§ 106**~~

~~**Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen**~~

~~(1) Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 104 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.~~

~~(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten und Oberassistentinnen die Habilitation, für die Oberingenieure und Oberingenieurinnen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren und Oberingenieurinnen je nach den fachlichen Anforderungen der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.~~

~~**§ 107**~~

~~**Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen**~~

~~(1) Oberassistenten und Oberassistentinnen werden für die Dauer von vier, im Bereich der Medizin von sechs Jahren, Oberingenieure und Oberingenieurinnen für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder die Oberassistentin, der Oberingenieur oder die Oberingenieurin ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin vor Ablauf der in § 105 Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines oder ihres Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberassistentin bzw. als Oberingenieur oder Oberingenieurin entsprechend länger zu bemessen.~~

~~(2) § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.~~

§ 108

Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen

alt	Neu
(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.	(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.
(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten gilt § 100 entsprechend.	(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend.
	(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
§ 109 **Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen**	**~~§ 109~~** **~~Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen~~**
(1) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis kann im Bereich der Medizin um drei Jahre verlängert werden. § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberassistentin oder Oberingenieur oder Oberingenieurin vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. (2) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt werden.	~~(1) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis kann im Bereich der Medizin um drei Jahre verlängert werden. § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberassistentin oder Oberingenieur oder Oberingenieurin vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.~~ ~~(2) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt werden.~~
	§ 110a **Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre**
	(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden.
	(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit.
	(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
§ 113 **Gastprofessoren / Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen**	**§ 113** **Gastprofessoren / Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen**

alt

(1) Für Aufgaben, die von Professoren und Professorinnen wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren und Professorinnen oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren und Gastprofessorinnen vereinbaren.

(2) unverändert

§ 117

Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) unverändert

(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,
4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.

Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nicht mehr geführt werden.

§ 120

Lehrbeauftragte

(1) – (2) unverändert

(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) – (5) unverändert

§ 121

Studentische Hilfskräfte

(1) Studenten und Studentinnen können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. Dabei sollen bei gleicher Qualifikation Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.

Neu

(1) Für Aufgaben, die von Professoren und Professorinnen wahrzunehmen sind, können die Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum mit Professoren und Professorinnen oder mit Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, freie Dienstverhältnisse als Gastprofessoren und Gastprofessorinnen vereinbaren. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ berechtigt.

(2) unverändert

§ 117

Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) unverändert

(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,
4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.

Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.

§ 120

Lehrbeauftragte

(1) – (2) unverändert

(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden ~~für jeweils ein Semester~~ jeweils für bis zu zwei Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) – (5) unverändert

§ 121

Studentische Hilfskräfte

(1) Studenten und Studentinnen können ~~nach einem Studium von mindestens zwei Semestern~~ als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. ~~In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden~~ Die Einstellungsvoraussetzungen werden von der Hochschule geregelt. Bei der Besetzung von Stellen für studentische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation Männer und Frauen entspre-

alt	Neu
	chend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.
(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.	**(2)** Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. ~~Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden~~ Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.
(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.	(3) Die Beschäftigungsverhältnisse sollen für ~~vier~~ mindestens zwei Semester begründet werden. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.
(4) unverändert	(4) unverändert
§ 122 **Laufbahnstudiengänge**	**§ 122** **Laufbahnstudiengänge**
(1) – (3) unverändert	(1) – (3) unverändert
(4) Studienordnungen für interne Studiengänge sowie Studien- und Prüfungsordnungen für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen abweichend von § 24 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, die sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	(4) Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Soweit die Rahmenstudien- und –prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatserwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
(5) – (8) unverändert	(5) – (8) unverändert
§ 123 **Staatliche Anerkennung von Hochschulen**	**§ 123** **Staatliche Anerkennung von Hochschulen**
(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats staatlich anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen die Möglichkeiten haben, an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken, und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der der Lehrkräfte an entsprechenden staatlichen Hochschulen entspricht. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe des § 70 des Hochschulrahmengesetzes.	(1) Eine Hochschule, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin steht, bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich nicht aus den §§ 124 und 124a etwas anderes ergibt.
(2) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung finden neben Absatz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Mitwirkung an der Selbstverwaltung, die	(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass 1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst

alt

Organisation des Studiums, die Prüfungen, die Studienabschlüsse und das Ordnungsrecht Anwendung mit der Maßgabe, dass das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Träger wahrnimmt.

Neu

und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist,

2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt,

3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist,

4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,

5. das Studium und die Abschlüsse den in diesem Gesetz insbesondere in § 22 genannten Grundsätzen sowie den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen,

6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen,

7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,

8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.

Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,

2. nach den Planungsunterlagen

a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,

b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist,

c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule das Studium beenden können,

3. die den Träger maßgeblich prägenden natür-

alt	Neu
	lichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.
(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Mit der Anerkennung kann die Befugnis verbunden werden, Lehrkräften, die hauptberuflich Aufgaben wie Professoren und Professorinnen wahrnehmen und die die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 erfüllen, die Führung des Professorentitels zu gestatten; § 103 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Führung des Titels bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Einer staatlich anerkannten Hochschule und ihrer Studierendenschaft kann die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.	(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das eingereichte Konzept im Hinblick auf die Qualität des Studienangebots und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule bewertet wird. Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.
(4) Soweit das Studium an der entsprechenden staatlichen Hochschule mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, gilt diese Regelung auch für die staatlich anerkannte Hochschule.	(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.
(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt.	(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll einer staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, und das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; es ist auf fünf Jahre zu befristen.	(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen für ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch andere Personalkategorien einrichten als die in § 92 genannten und ihrem auf dieser Grundlage beschäftigten Personal die Führung der entsprechenden Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gestatten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend.

alt	Neu
	Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.
(7) Die von staatlich anerkannten Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Sie können Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen; die §§ 30 bis 34 gelten entsprechend.	(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung auf Antrag das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann vor der Entscheidung nach Satz 1 verlangen, dass eine gutachtliche Stellungnahme einer von der Senatsverwaltung bestimmten sachverständigen Institution vorgelegt wird, in der das mit dem Antrag verfolgte Vorhaben entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 bewertet wird. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen, und auf mindestens fünf, jedoch nicht mehr als zehn Jahre zu befristen.
(8) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.	(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a, 10 und 11 sowie die Vorschriften des dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28, 29 und 31 Absatz 1 und 2. Studien- und Prüfungsordnungen müssen auch den Anforderungen des § 31 Absatz 2 entsprechen. Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.
	(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten entsprechend.
	(10) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.
	§ 123a **Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung** (1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann

alt	Neu
	die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.
	(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.
	(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.
§ 124 **Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft**	**§ 124** **Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft**
(1) Die Evangelische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. § 123 Absatz1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Evangelische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz1 und 2 des Privatschulgesetzes.	(1) Die Evangelische Hochschule Berlin ist als Fachhochschule ~~für Sozialarbeit und Sozialpädagogik~~ staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz1 und 2 des Privatschulgesetzes.
(2) Die Katholische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. § 123 Abs. 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Katholische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 und 2 des Privatschulgesetzes.	(2) Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist als Fachhochschule ~~für Sozialarbeit und Sozialpädagogik~~ staatlich anerkannt. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 finden auf die Katholische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 und 2 des Privatschulgesetzes.
(3) unverändert	(3) unverändert
	(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a, für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11, für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die kor-

alt

Neu

porativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln.

(5) Die kirchlichen Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Grundordnungen, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen und Zugangsatzungen bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Hat eine Hochschule keine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, sind die Studien- und Prüfungsordnungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestätigen. Kirchliche Aufsichtsrechte bleiben unberührt.

§ 124a
Sonstige Einrichtungen

(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Einrichtung angeboten werden.

(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und den für diese handelnden Personen im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist die Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen.

§ 125
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Land Berlin ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats eine Einrichtung unter der Bezeichnung "Hochschule", "Universität" oder "Fachhochschule" führt.

§ 125

Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die die Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“, „Fachhochschule“ oder „Kunsthochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die diesen zum Verwechseln ähnlich ist, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 2 berechtigt zu sein, oder wer eine Einrichtung ohne einen Sitz in Berlin betreibt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes, solche Handlungen begeht, ohne auf Grund des

alt	Neu
	Rechts des Sitzlandes dieser Einrichtung dazu berechtigt zu sein, oder solche Handlungen veranlasst, 2. eine Einrichtung mit Sitz in Berlin errichtet oder betreibt oder die Errichtung oder das Betreiben einer solchen Einrichtung veranlasst, die Hochschulstudiengänge anbietet oder durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht, ohne dazu nach § 123 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 befugt zu sein, 3. veranlasst, das eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 5 Satz 1 erforderliche Änderung der staatlichen Anerkennung weitere Studiengänge einrichtet, Studiengänge ändert oder Zweigstellen einrichtet, 4. Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Zustimmung vergibt oder Bezeichnungen vergibt, die Hochschulgraden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, oder veranlasst, dass eine Einrichtung solche Handlungen vornimmt, 5. veranlasst, dass eine Einrichtung mit Sitz in Berlin ohne die nach § 123 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Zustimmung hauptberufliches Personal beschäftigt, das Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden, 6. vollziehbare Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 123 Absatz 3 oder 7 nicht erfüllt oder als Mitglied des zuständigen Organs einer juristischen Person deren Erfüllung nicht veranlasst, 7. es unterlässt, den nach § 124a Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Hinweis zu geben , 8. es nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unterlässt, den nach § 124a Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Nachweis der Berechtigung der Einrichtung nach dem Recht des Sitzlandes rechtzeitig und vollständig zu erbringen oder die danach erforderlichen Akkreditierungsnachweise rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.	(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Handlungen anordnen. Sie kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 dieses Gesetzes sowie § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490), das durch Nummer 62 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294)

alt

Neu

geändert worden ist, abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.

§ 126
Überleitungsbestimmungen für die Hochschulgremien und die Kuratorien

(1) Die Änderungen in der Zusammensetzung der Hochschulgremien und der Kuratorien sind mit der nächsten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes turnusgemäß stattfindenden Wahl zu vollziehen.

§ 126
Übergangsregelungen

(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom [einsetzen: Datum (GVBl.)] richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. § 137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.

(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegt der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß § 31 Absatz 4, § 90 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt.

(4) Dem in Absatz 1 Satz 1 be-

alt	Neu
	zeichneten Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.
	(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.
(2) Die Neubildung der Kuratorien einschließlich ihrer Kommissionen an den Universitäten und an der Hochschule der Künste sowie die Bildung der Kuratorien einschließlich ihrer Kommissionen für diejenigen Hochschulen, an denen bisher keine Kuratorien bestanden, erfolgt bis spätestens zum 1. April 1991. Bis zum Inkrafttreten der gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 von den Kuratorien zu beschließenden Regelungen über die Übertragung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle gelten die Vorschriften des § 67 Abs. 1, einschließlich der auf dessen Grundlage erlassenen Übertragungsanordnungen, sowie der §§ 68 und 93 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) fort.	(6) Die auf der Grundlage der §§ 45 Absatz 1 und 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.
(3) Soweit bis zum 1. April 1991 an den Hochschulen turnusgemäß keine Neuwahl der Hochschulmitglieder der entsprechenden Gremien durchgeführt wird, gelten bis zur Durchführung von Wahlen folgende Übergangsregelungen: 1. Im Akademischen Senat entfällt die Mitgliedschaft des Präsidenten oder der Präsidentin, des Rektors oder der Rektorin, der Dekane oder Dekaninnen als Sprecher oder Sprecherinnen der Fächergruppen sowie des Prorektors oder der Prorektorin. Soweit danach in den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Sitze hinzukommen, erhalten diese Sitze diejenigen Personen, die entsprechend den Regelungen der Hochschulwahlrechtsverordnung nachrücken würden; soweit Sitze entfallen, scheiden diejenigen Personen aus, die entsprechend den Regelungen der Hochschulwahlrechtsverordnung kein Mandat erhalten hätten. 2. Soweit in den Fachbereichsräten in den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Sitze hinzukommen, erhalten diese Sitze diejenigen Personen, die entsprechend den Regelungen der Hochschulwahlrechtsverordnung nachrücken würden.	

alt	Neu
3. In den bisherigen Direktorien der Einrichtungen der Fachbereiche gemäß § 75 Abs. 1 erhalten bis zur Bildung der Institutsräte gemäß § 75 Abs. 2 die bisherigen nach dem Gesetz redeberechtigten.	
	(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt nicht für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden.
	(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz bezeichneten Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung; § 95 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
	(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 1 und 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu diesem Zeitpunkt bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.
Berliner Hochschulzulassungsgesetz	**Art. II** **Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes**
§ 7 **Vorabquoten**	§ 7 **Vorabquoten**
(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für: 1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, 4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.	(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für: 1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, 4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge, 5. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes wird das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg festgelegt. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.
(2) unverändert	(2) unverändert
§ 7a	**§ 7a**

alt	Neu
Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten	**Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten**
(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.	(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang im Land Berlin voraussichtlich länger als vier Semester umfassen würde.
(2) und (3) unverändert	(2) und (3) unverändert
	(4) Studienplätze nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.
(4) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinsenat durch Satzung.	(5) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinsenat durch Satzung.
(5) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.	(6) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.
§ 8 Sonstiges Auswahlverfahren	**§ 8 Sonstiges Auswahlverfahren**
(1) und (2) - unverändert	(1) und (2) - unverändert
(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1	(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1
1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), 2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, 4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,	1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), 2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, 4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können, 5. nach Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, 6. nach einer auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesenen bilingualen Sprachkompetenz,

alt	Neu
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, 6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.	7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, 8. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 7.
Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.	Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 7 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.
(4) – unverändert -	(4) – unverändert -
§ 9 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester	**§ 9 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester**
(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben: 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen, 2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren, 3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.	(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben: 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen, 2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren, 3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber
(2) – (3) unverändert	(2) – (3) unverändert

alt

§ 10*
Auswahlverfahren für nichtweiterbildende Masterstudiengänge

(1) In Masterstudiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:
1. bis zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu 5 vom Hundert der nach Satz 1 Nr. 2 im Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge vorgesehenen Studienplätze sollen für Fälle außergewöhnlicher Härten vorbehalten werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.
(2) – (3) unverändert

Hochschulzulassungsverordnung

§7
Ablauf des Verfahrens
(1) unverändert

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. Nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 11,
2. Zweitstudium,
3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,
4. Grad der Qualifikation,
5. Wartezeit,
6. außergewöhnliche Härte.
Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von den Nummern 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.

(3) – (6) unverändert

§8
Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg mindestens 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern abzuziehen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Vor-

Neu

§ 10
Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge

(1) In konsekutiven Masterstudiengängen~~, die keine weiterbildenden Studiengänge sind,~~ wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:
1. bis zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.
Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze sollen für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.

(2) – (3) unverändert

Art. III
Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

§7
Ablauf des Verfahrens
(1) unverändert

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. Nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 11,
2. Zweitstudium,
3. Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen,
4. Grad der Qualifikation,
5. Wartezeit,
6. außergewöhnliche Härte,
7. Minderjährige mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer sorgeberechtigten Person.
Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach § 13 kann eine von den Nummern 3 bis 5 abweichende Reihenfolge der Ranglisten bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch Satzung der Hochschule festgelegt werden.
(3) – (6) unverändert

§8
Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg in der Regel 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern abzuziehen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die Vor-

alt	Neu
abquote wird nur im Hauptverfahren gebildet.	abquote wird nur im Hauptverfahren gebildet.
(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:	(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:
1. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte, 2. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.	1. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte, 2. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium, 3. mindestens 5 vom Hundert für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 3 Abs. 1 minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen.
(3) – (6) – unverändert	(3) – (6) - unverändert
§ 11 **Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs**	**§ 11** **Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs**
(1) Bewerberinnen und Bewerber, die 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben, 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben, 3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben, 4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,	(1) Bewerberinnen und Bewerber, die 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben, 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben, 3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligengesetzes gilt entsprechend, 4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,
(Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.	(Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.
(2) – (4) unverändert	(2) – (4) unverändert

alt

§ 13
Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) unverändert

(2) Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Absatz 1 Nr. 5 geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

§ 16
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Studierendendatenverordnung

§ 1
Allgemeine Aufgaben

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zum Zugang, zur Durchführung des Studiums,

Neu

§ 13
Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) unverändert

(2) Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter zu führen; mindestens ein Professor oder eine Professorin muss Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. Für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin tritt an die Stelle der Leitung der Hochschule die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

§ 16
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Art. IV
Änderung der Studierendendatenverordnung

§ 1
Allgemeine Aufgaben

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zum Zugang, zur Durchführung des Studiums,

alt	Neu
zur Prüfung und zur Promotion nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich ist.	zur Prüfung und zur Promotion nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich ist.
Aufgabe personenbezogene Daten	Aufgabe personenbezogene Daten
...	...
G Studienkolleg 42. Daten, die zur Durchführung der in § 13 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Aufgaben erforderlich sind.	G Studienkolleg 42. Daten, die zur Durchführung der in § 13 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Aufgaben erforderlich sind
	H Teilzeitstudium 43. Gründe für das Teilzeitstudium, Umfang des Teilzeitstudiums sowie Angaben, die zur Durchführung des Teilzeitstudiums erforderlich sind.

Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin	**Art. V** **Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**
§ 1 **Eingliederung der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**	§ 1 **Eingliederung der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**
(1) Die Berufsakademie Berlin wird als Fachbereich in die Fachhochschule für Wirtschaft integriert und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft“. Gleichzeitig wird die Fachhochschule für Wirtschaft in Fachbereiche gegliedert. Die Neustrukturierung der Fachhochschule für Wirtschaft wird durch die nach dem Berliner Hochschulgesetz zuständigen Gremien vorgenommen.	(1) Die Berufsakademie Berlin wird als Fachbereich in die Fachhochschule für Wirtschaft integriert ~~und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft“~~. Gleichzeitig wird die Fachhochschule für Wirtschaft in Fachbereiche gegliedert. Die Neustrukturierung der Fachhochschule für Wirtschaft wird durch die nach dem Berliner Hochschulgesetz zuständigen Gremien vorgenommen.
(2) – (4) unverändert	(2) – (4) unverändert

Schulgesetz	**Art. VI** **Änderung des Schulgesetzes**
§ 61 **Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen**	~~**§ 61***~~ ~~**Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen**~~
(1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, kann durch die Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. Voraussetzung einer Anerkennung ist, dass die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.	~~(1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, kann durch die Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. Voraussetzung einer Anerkennung ist, dass die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.~~
(2) Wer auf Grund einer anderen Studienbefähigung als der allgemeinen Hochschulreife das Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule aufgenommen und mit Erfolg abgeschlossen hat, erwirbt mit dem Abschluss die allgemeine Hochschulreife.	~~(2) Wer auf Grund einer anderen Studienbefähigung als der allgemeinen Hochschulreife das Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule aufgenommen und mit Erfolg abgeschlossen hat, erwirbt mit dem Abschluss die allgemeine Hochschulreife.~~
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwal-	~~(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen~~

alt

tung wird ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungsnachweise,
2. die Art, den Umfang und das Verfahren zusätzlicher Prüfungen,
3. im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs.
Soweit die Hochschulen die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs durch Satzungsrecht regeln, bedarf die Genehmigung der Satzung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung des Einvernehmens der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Anerkennung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen auf Dritte zu übertragen.

Kunsthochschulzugangsverordnung

§ 1
Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge

(1) Für das Studium in den zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss führenden Studiengängen der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:
1. die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung für
a – Architektur,
b – Design,
c – Experimentelle Mediengestaltung,
d – Kirchenmusik,
e – Lehrämter mit dem Fach Bildende Kunst, mit Ausnahme des Amts des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
f – Lehrämter mit dem Fach Musik,
g – Musikerziehung (Diplom),
h – Schauspielregie,
i – Tonmeister,
k – Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design,
l – Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation;

2. die allgemeine Hochschulreife und eine besondere künstlerische Begabung für das Amt des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
3. eine besondere künstlerische Begabung für
a – Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, freie Grafik),
b – Bühnenbild,
c – Bühnenkostüm,
d – Bewegungspädagogik für darstellende Kunst,

Neu

~~Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere~~
~~1. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungsnachweise,~~
~~2. die Art, den Umfang und das Verfahren zusätzlicher Prüfungen,~~
~~3. im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs. Soweit die Hochschulen die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs durch Satzungsrecht regeln, bedarf die Genehmigung der Satzung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung des Einvernehmens der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Anerkennung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen auf Dritte zu übertragen.~~

Art. VII
Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung

§ 1
Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge

(1) Für das Studium in den zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss führenden Studiengängen der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:
1. ~~die allgemeine Hochschulreife~~ eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes und eine künstlerische Begabung für
a - Architektur,
b - Design,
c - Experimentelle Mediengestaltung,
d - Kirchenmusik,
e - Lehrämter mit dem Fach Bildende Kunst, mit Ausnahme des Amts des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
f - Lehrämter mit dem Fach Musik,
g - Musikerziehung (Diplom),
h - Schauspielregie,
i - Tonmeister,
k - Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design,
l - Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation;

2. ~~die allgemeine Hochschulreife~~ eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 Berliner Hochschulgesetz und eine besondere künstlerische Begabung für das Amt des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst,
3. eine besondere künstlerische Begabung für
a - Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, freie Grafik),

alt	Neu
e – Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik, f – Gesang/Musiktheater, g – Musical, h – Musik (Instrumente, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Popularmusik/ Jazz), i – Puppenspielkunst, k – Schauspiel, l – Szenisches Schreiben.	b - Bühnenbild, c - Bühnenkostüm, d - Bewegungspädagogik für darstellende Kunst, e - Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik, f - Gesang/Musiktheater, g - Musical, h - Musik (Instrumente, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Popularmusik/ Jazz), i - Puppenspielkunst, k - Schauspiel, l - Szenisches Schreiben.
(2) – (3) unverändert	(2) – (3) unverändert
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten (APOgDJV)	**Art. VIII** **Änderung der APOgDJV**
§ 1 **Kreis der Bewerber**	**§ 1** **Kreis der Bewerber**
In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes an Justizvollanstalten kann eingestellt werden, wer ..2. ... c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) besitzt, ...	In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes an Justizvollanstalten kann eingestellt werden, wer .... 2. ... c) <u>die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt</u>, ...

<u>Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus</u>

<u>II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften</u>

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG
in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472),
zuletzt geändert durch § 4 Binnenmarktinformationsgesetz vom 8. 7. 2010 (GVBl. S. 361)

§ 10 Informationsrecht

[1]Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. [2]Sie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats Prüfungen anordnen.

§ 11 Aufhebungsrecht

[1]Der Senat kann Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. [2]Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12 Anweisungsrecht

Unterläßt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 13 Ersatzbeschlußfassungsrecht, Ersatzvornahme

Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.

Landesbeamtengesetz - LBG

vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Änderungsgesetzes vom 13. 10. 2010 (GVBl. S. 465)

§ 74 Fürsorge und Schutz

(1) ...
(2) ...
(3) Für die Gewährung von Elternzeit der Beamtinnen und Beamten finden die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.
(...)

Mutterschutzverordnung - MuSchVO

in der Fassung vom 3.11.1999 (GVBl. S. 655), zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 13 DienstrechtsänderungsG vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70)

§ 1 Beschäftigung während der Schwangerschaft

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.
(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2 Beschäftigung mit schweren körperlichen Arbeiten

(1) [1]Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. [2]Dies gilt besonders

1.für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;

2.für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;

3.für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;

4.für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;

5.für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;

6.für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;

7.für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo;

8.für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist;

9.für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst (Außendienst) oder im Strafvollzugsdienst (Gefangenenaufsichtsdienst);

10.für die Tätigkeit auf Infektionsstationen oder für Arbeiten, bei denen ständig oder überwiegend mit infektiösem Material umzugehen ist.

(2) [1]Lehrerinnen und Beamtinnen in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen dürfen vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an nicht mehr Unterricht erteilen oder in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig sein, es sei denn, dass sie sich hierzu ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. [2]Satz 1 gilt sinngemäß für Beamtinnen im Außendienst und Krankenpflegedienst.

§ 2a Anwendung der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Beschäftigung nach der Entbindung

(1) [1]In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. [2]Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 bis 10 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 8 Mehrarbeit

(1) [1]Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden. [2]Ein Wechsel im Beginn und Ende der Dienstzeit ist während der Stillzeit zu vermeiden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche, bei Beamtinnen unter achtzehn Jahren über acht Stunden täglich oder über achtzig Stunden in der Doppelwoche, hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen sowie im Strafvollzugs- und Krankenpflegedienst dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

Schulgesetz - SchulG

Vom 26. Januar 2004 (Geändert durch Art. I Nr. 20 d. Ges. v. 25.1.2010)

§ 34 Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.
(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.
(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

Mutterschutzgesetz

Neugefasst durch Bek. v. 20.6.2002 I 2318; zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 17.3.2009 I 550

§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) ...
(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.
(2)...
(3)...

Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG

vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506)

§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach

Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.
(2) ...
(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.
(4) ...
(5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um
1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,

2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,

4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes und

5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.
Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.

Gesetz zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Vom 2. Oktober 2003

§ 6 Übergangsregelungen für Studierende, Absolventen und Absolventinnen

(1) Die zum Zeitpunkt der Integration der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft an der Berufsakademie immatrikulierten Studierenden werden an der Fachhochschule für Wirtschaft immatrikuliert und führen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.
(2) Die zum Zeitpunkt der Integration der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft immatrikulierten Studierenden erhalten auf Antrag statt des Bachelorgrades den Diplomgrad mit dem Zusatz „(BA)“ verliehen.
(3) Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsakademie Berlin, die ihre Ausbildung vor der Integration in die Fachhochschule für Wirtschaft abgeschlossen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, an Stelle des Diplomgrades mit dem Zusatz „Berufsakademie“ beziehungsweise „(BA)“ den entsprechenden Bachelorgrad zu führen. Auf Antrag wird den Berechtigten eine Urkunde von der Fachhochschule ausgestellt; hierfür wird eine Gebühr erhoben. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig sowohl den Diplomgrad der Berufsakademie als auch den Bachelorgrad der Fachhochschule für Wirtschaft zu führen.

Jugendfreiwilligendienstegesetz
Vom 16. Mai 2008

§ 15 Übergangsregelung

(1) ...
(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.